

Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

86. Sitzung des Innenausschusses

8. Februar 2018, 10:05 bis 15:40 Uhr

– öffentliche Anhörung –

Anwesend:

Vorsitzender Abg. Horst Klee (CDU)

CDU

Abg. Alexander Bauer
Abg. Holger Bellino
Abg. Christian Heinz
Abg. Heiko Kasseckert
Abg. Irmgard Klaff-Isselmann
Abg. Markus Meysner
Abg. Uwe Serke
Abg. Astrid Wallmann

SPD

Abg. Tobias Eckert
Abg. Nancy Faeser
Abg. Dieter Franz
Abg. Lisa Gnadl
Abg. Karin Hartmann
Abg. Rüdiger Holschuh
Abg. Günter Rudolph

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Martina Feldmayer
Abg. Jürgen Frömmrich
Abg. Ursula Hammann
Abg. Daniel May
Abg. Mathias Wagner (Taunus)

DIE LINKE

Abg. Hermann Schaus
Abg. Janine Wissler

FDP

Abg. Wolfgang Greilich

Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten:

Johannes Keßner (Fraktion der CDU)
 Lisa Ensinger (Fraktion der SPD)
 Marko Gvero (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Adrian Gabriel (Fraktion DIE LINKE)
 Guido Kosmehl (Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
* Buntli	M	HMdIS
W. Koch	St	HMdIS
R. Wagner	LRD	- - -
V. Huber	M31	"
SCHUCH	M3	"
Münz	LPP	"
Köbler	LPP2	"
Vakalopoulos	LPP2	"
Walburg	LPP 2	HMdIS
KANTHER	ALII	- " -
MEUDT	RDIin	"
Bock	LRD	Lfv
Hansen	ROR	Lfv
Birkholz	ROR	HMdIS

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Osada	RR	HMdIS
Kuckro	RoR	HMdIS
Schmading	LPVP	HMdIS
Schach	M2	"

Anzuhörende:

Institution	Name	Unterschrift
	Prof. Dr. Hans-Joachim Jentsch	
	Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin	
	Dr. Rudolf Kriszeleit	teilgenommen
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie	Prof. Dr. Ralf Poscher	teilgenommen
bdk Rechtsanwälte Hamburg-Nord	Alexander Kienzle	teilgenommen
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin – Campus Lichtenberg	Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp	teilgenommen
Universität Freiburg Institut für öffentliches Recht – Abt. 3	Prof. Dr. Dietrich Murswiek	teilgenommen
Universität Kassel – Fachbereich 07	Prof. Dr. Gerrit Hornung	teilgenommen
	Dr. Rolf Gössner	teilgenommen
Bildungsstätte Anne Frank	Dr. Meron Mendel Michael Grundmann	teilgenommen
Demokratiezentrum im beratungsNetzwerk hessen - gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus	Dr. Reiner Becker	teilgenommen
Haus am Maiberg Akademie für politische und soziale Bildung der Diözese Mainz	Benedikt Widmaier, Direktor	teilgenommen
MBT Hessen e. V. - Mobiles Beratungsteam gegen Rechtsextremismus und Rassismus - für demokratische Kultur in Hessen e. V.	Kirsten Neumann	teilgenommen
Rote Linie e. V.	Thorsten Niebling	teilgenommen

Institution	Name	Unterschrift
Humanistische Union - Bundesgeschäftsstelle	Dr. Till Müller-Heidelberg	teilgenommen
Humanistische Union Hessen	Jens Bertram	
Stiftung Neue Verantwortung e. V. Beisheim Center, Berlin	Kilian Vieth	teilgenommen
Hessischer Jugendring	Reiner Jäkel, Geschäftsführer Julia Müller	teilgenommen
Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	Ulrike Bargon, Referentin	teilgenommen
Chaos Computer Club	Dr. Constanze Kurz	teilgenommen
Die Datenschützer Rhein-Main	Jürgen Erkmann Roman Peters	teilgenommen teilgenommen
Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung, Bremen	Rainer Rehak	teilgenommen
Hessischer Datenschutzbeauftragter	Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch Frau Dembowski	teilgenommen teilgenommen
Loenco GmbH	Peter Löwenstein	teilgenommen
Gesellschaft für Informatik Geschäftsstelle Bonn	Prof. Dr. Hannes Federrath	teilgenommen
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	Präsident Arne Schönborn	
Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) Landesverband Hessen e. V.	Dirk Peglow	teilgenommen
Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) Landesverband Hessen	Lars Maruhn	
Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Hessen	Andreas Grün	teilgenommen
DGB Bezirk Hessen-Thüringen	Sandro Witt, stv. Vorsitzender Helena Müller	teilgenommen teilgenommen
Hessischer Volkshochschulverband e. V.		
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen		

Protokollierung: Beate Mennekes

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 86. Sitzung des Innenausschusses des Hessischen Landtags.

Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Ge-
setz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen
– Drucks. [19/5412](#) –**

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucks. [19/5782](#) –**

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage INA 19/63 –

(verteilt: Teil 1 am 30.01.2018, Teil 2 am 01.02.2018; Teil 3 am 05.02.2018)

Ich bitte Sie, die Anzuhörenden, darum, nicht Ihre schriftlichen Stellungnahmen noch einmal zu wiederholen, sondern in kurzer, prägnanter Form das zum Ausdruck zu bringen, was Ihnen ganz besonders wichtig ist. Die Redezeit beträgt fünf bis sieben Minuten. Dazwischen gibt es einige Fragerunden für die Abgeordneten.

Der Minister kommt heute etwas später.

Ich persönlich bitte um Entschuldigung, dass ich keine Krawatte trage. Heute sind hier im Landtag viele Frauen mit Scheren unterwegs, und ich habe die, die ich loswerden wollte, schon vor einer halben Stunde hergegeben.

Abg. **Hermann Schaus:** Guten Morgen! Herr Vorsitzender, damit es möglich ist, zu diesem komplexen Thema gezielt Nachfragen zu stellen, bitte ich darum, die Blöcke mit den jeweiligen Anzuhörenden, die wir dann befragen, klein zu halten. Mein Vorschlag wäre, maximal fünf Personen nacheinander zu hören und dann jeweils in eine Frageunde einzutreten.

Vorsitzender: Herr Schaus, heute ist ein besonderer Tag, weil sehr viele Experten hier sind. Es wird nicht bei fünf in einem Block bleiben. Zunächst sind die Professoren und Sachverständigen an der Reihe, dann stellen die Abgeordneten Fragen. Danach folgt ein weiterer Block, der mehr als fünf umfasst.

Sie können sich Ihre Fragen notieren. Jede Frage kommt dran und wird von den Anzuhörenden mit Sicherheit auch beantwortet. Aber wir müssen das gesamte Verfahren in

irgendeiner Form straffen. War das ein Geschäftsordnungsantrag, über den ich abstimmen lassen soll?

(Abg. Hermann Schaus: Nein, das war eine Bitte!)

– Okay.

Ich darf dann zur Kenntnis geben, dass die Damen und Herren aus der Kommission, die sich mit dem NSU-Bereich befasst hat, heute ausschließlich durch Herrn Dr. Kriszeleit vertreten sind. Herr Prof. Dr. Jentsch, Frau Prof. Dr. Däubler-Gmelin und Herr Prof. Dr. Wieland sind entschuldigt.

Herr **Dr. Kriszeleit**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich nehme die Worte des Vorsitzenden ernst. Sie haben eine Stellungnahme von mir erhalten, deswegen nur eine Vorbemerkung und vier kurze inhaltliche Anmerkungen.

Die Vorbemerkung: Die Expertenkommission, die soeben zitiert worden ist, hat sich vor allem mit der Umsetzung der Ergebnisse des NSU-Untersuchungsausschusses aus der Bundestagsperiode 2009 bis 2013 für Hessen beschäftigt. Alles, was dieses Gesetz nicht tangiert, wird von mir auch nicht angesprochen.

Wir hatten seinerzeit einen allerersten Arbeitsentwurf für ein neues Hessisches Verfassungsschutzgesetz vorgelegt bekommen. Dazu haben wir eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich in zwei Punkten eingehen werde.

Die inhaltlichen Anmerkungen:

Erstens. In der Präambel des neuen Verfassungsschutzgesetzes und in § 2 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 wird ein neues Selbstverständnis für den Verfassungsschutz propagiert. „Dienstleister der Demokratie“ ist das Stichwort: Offenheit für Diskurs, Aufklärung, Vorbeugung, Prävention.

Das deckt sich mit der Handlungsempfehlung 38.04 der Expertenkommission und ist ausdrücklich zu begrüßen. Dafür wird ein Personalaufwuchs im Landesamt erforderlich sein, wofür ja im Augenblick die notwendigen Haushaltsmittel vorhanden sind. Dieser neue zusätzliche Impetus findet meine ausdrückliche Unterstützung.

Zweitens. In Art. 1 §§ 13 und 14, also im eigentlichen Verfassungsschutzgesetz, sind Regelungen über den Einsatz von verdeckten Ermittlern und von Vertrauensleuten enthalten. Diese Regelungen orientieren sich an den bundesrechtlichen Gesetzen und setzen unsere Empfehlungen 44 bis 46 um, in denen wir zum einen gesagt haben, dass der Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauensleuten ein notwendiges Instrument für das Landesamt für Verfassungsschutz ist. Zum anderen sollten sie im Gleichklang mit der bundesrechtlichen Regelung und auch, wenn es irgendwie geht, mit anderen landesrechtlichen Regelungen abgefasst sein.

Drittens. In Art. 1 § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird als Aufgabe des Verfassungsschutzes auch die Sammlung von Informationen über organisierte Kriminalität genannt. Diese Aufgabe ist bereits jetzt im Hessischen Verfassungsschutzgesetz enthalten, ebenso im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz, nicht im Bundesverfassungsschutzgesetz und nach meiner Kenntnis auch in keinem anderen Länderverfassungsschutzgesetz.

In unserer Stellungnahme haben wir diese Aufgabe als nicht zweckmäßig bezeichnet. Es handelt sich um Kriminalität. Die Strafverfolgungsbehörden, für die überall in Deutschland das gleiche Gesetz gilt, arbeiten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität hervorragend zusammen. Als wir uns in der Expertenkommission mit der Polizei über dieses Thema unterhielten, wurde uns eindeutig gesagt, dass fast immer die Polizei mit Wünschen an den Verfassungsschutz herangetreten ist, nicht aber der Verfassungsschutz mit Hinweisen an die Polizei. Ich empfehle deshalb die ersatzlose Streichung der Nr. 5.

Viertens. Die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes wird gesetzestech- nisch von dem Verfassungsschutzgesetz getrennt. Das erscheint sinnvoll. So ist es auch auf Bundesebene. Inhaltlich werden allerdings unsere Empfehlungen 41.01 bis 41.06 kaum beachtet. Wir haben empfohlen, die Opposition per Gesetz in die Parlamentari- sche Kontrollkommission einzubinden. Das fehlt hier, indem im Gesetz eine Regelung über die Anzahl und über das Wahlverfahren getroffen wird.

Ich glaube auch, dass die personelle und fachliche Ausstattung der Geschäftsstelle der Parlamentarischen Kontrollkommission nicht ausreichend ist, vor allem wenn man sie mit der Ausstattung der Geschäftsstelle auf Bundesebene vergleicht. Die Teilnahmemög- lichkeit von Mitarbeitern an Sitzungen ist zu eingeschränkt, und es fehlt eine Erörte- rungsmöglichkeit der Erkenntnisse zwischen den Abgeordneten, den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission und z. B. ihren Fraktionsspitzen. Hier empfehle ich eine Ergänzung in dem Sinne, wie wir sie mit gutem Grund in unseren Empfehlungen dargelegt haben.

Herr **Kienzle**: Guten Morgen, Herr Vorsitzender! Guten Morgen, sehr verehrte Damen und Herren! Auch meine schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Herr Dr. Kriszeleit hat gerade wesentliche Punkte der Neuregelungen in den §§ 13 und 14 genannt. Darum geht es auch bei mir schwerpunktmäßig, wie Sie der schriftlichen Stellungnahme ent- nehmen konnten.

Aus meiner Sicht bleibt der hier vorliegende Gesetzentwurf allerdings relativ weit hinter den Regelungszielen, die er sich umzusetzen vorgenommen hat, zurück, gerade wenn man ihn als Gesetzentwurf bezeichnet, der Lehren aus dem NSU-Verfahren gesetzgeber- risch umzusetzen gedenkt.

Ich will auch ganz kurz etwas zur Präambel sagen. Die Präambel zeichnet sich aus mei- ner Sicht noch durch eine andere Bezeichnung aus, als sie gerade schon erwähnt wur- de, nämlich durch ein Festmachen an sogenanntem extremistischem Gedankengut. Nun handelt es sich nur um eine Präambel und nicht um eine eigentliche gesetzliche Regelung. Nichtsdestotrotz gibt schon diese Formulierung programmatisch etwas vor, was sich dann auch in der Gesetzesstruktur und in der gesetzlichen Ausformung wieder- findet, nämlich das Festmachen an Gedankengut, was rechtsstaatlich aber nie An- knüpfungspunkt einer gesetzgeberischen Handlung sein kann, sondern es geht um Be- strebungen und Tätigkeiten. Deshalb wäre das Gedankengut hier ein verfehelter Ansatz- punkt für eine verfassungsschutzgesetzliche Regelung.

Was die §§ 13 und 14 angeht, auf die ich mich hier konzentrieren will, halte ich sie nicht für eine wirksame Beschränkung hinsichtlich bereits erkannter Problemkonstellationen. Sie normieren hier ganz im Gegenteil Dinge, die sich gerade in der praktischen Anwen- dung als hoch problematisch erwiesen haben. Insofern sind die faktischen Ausweitun- gen der Kompetenzen des Landesamtes für Verfassungsschutz bis tief hinein in den

strafrechtlich relevanten Bereich zu nennen, wenn ich beispielsweise über die Schaffung von strafrechtlichen Rechtfertigungstatbeständen nachdenke.

Hinzu kommt, dass die Gesamtkonzeption der Regelungen zu den verdeckten Ermittlern und den Vertrauenspersonen aus meiner Sicht unzureichend ist, wenn hier mehr Transparenz und eine bessere Kontrolle geschaffen werden soll, gerade weil die Kompetenzen weitgehend beim Landesamt für Verfassungsschutz selbst verbleiben.

Was konkret § 13 betrifft, in dem es um die verdeckten Ermittler geht, ist zunächst die sogenannte steuernde Einflussnahme zu nennen, die verdeckten Ermittlern und im Gleichklang hiermit dann auch den Vertrauensleuten verboten sein soll. Hier herrscht schon begrifflich einige Unklarheit, weil die steuernde Einflussnahme zwar verboten sein soll, eine bloße Einflussnahme nach dem Gesetzentwurf offenbar aber weiterhin zulässig bleiben soll. Stattdessen wäre darüber nachzudenken gewesen, „Einflussnahme“ insgesamt aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Als hoch problematisch in strafrechtlicher Hinsicht stellt sich § 13 Abs. 2 Satz 2 dar, in dem dann die Rechtfertigungstatbestände niedergelegt sind. Hier werden ganz bewusst gesetzgeberisch Strafbarkeitslücken geschaffen – wohlgemerkt: Strafbarkeitslücken –, in denen sich Behördenmitarbeiter dann strafrechtlich – jedenfalls tatbestandlich relevant – betätigen können sollen.

Man wird vor allen Dingen auch darüber nachdenken müssen, ob insofern gesetzgeberisch eine Regelung zu schaffen wäre, hinsichtlich welcher Straftatbestände hier eigentlich ein Rechtfertigungstatbestand geschaffen wird. Das Problem bisher, wenn man es, wie gerade formuliert, als Gleichklang mit der bundesrechtlichen Regelung versteht, besteht aus meiner Sicht insbesondere darin, dass letztlich die Behörde selbst festlegen kann, hinsichtlich welcher Straftatbestände hier Rechtfertigungen greifen sollen.

Ein weiteres Problem formulieren dann Satz 4 und Satz 5 Abs. 2, was die Beendigung des Einsatzes des verdeckten Ermittlers angeht bzw. die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden. Hier ist zu konstatieren, dass insbesondere durch den Ausnahmetatbestand des Satzes 5 letztlich das Landesamt für Verfassungsschutz selbst entscheidet – selbst beim Vorliegen erheblicher Straftaten durch Behördenmitarbeiter –, ob ein entsprechender Einsatz unterbrochen wird und ob dann die Strafverfolgungsbehörden insofern auch über die Straftatbegehung durch den Mitarbeiter informiert werden. Auch das schafft erhebliche Intransparenz und Rechtsunklarheit. Es handelt sich um nicht weniger als um eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips.

Mein Petitum insofern wäre, dass das Legalitätsprinzip, unter dessen Maßgabe Staatsanwaltschaften zu arbeiten haben, nicht durchbrochen wird. Nicht umsonst ist die Strafverfolgung ansonsten ausnahmslos bei der Staatsanwaltschaft angesiedelt.

In § 14, dessen Abs. 1 eine rechtliche Gleichstellung der Vertrauensleute mit den verdeckten Ermittlern vorsieht, ist insbesondere hoch problematisch, dass die Vertrauensleute dann gar nicht mehr in ihrem Einsatz gebunden sind, während man bei den verdeckten Ermittlern noch sagen kann, was im Übrigen auch Vorgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Zulässigkeit des verdeckten Ermittlers und dessen Einsatzes ist, dass zumindest eine Bindung über beamtenstatusrechtliche Regelungen – Disziplinarrecht und ähnliche Sanktionsmechanismen – gegeben ist. Auch in den dortigen Einsätzen fällt dann dieses Argument nach dem vorliegenden Gesetzentwurf für Vertrauensleute ersatzlos weg.

Auch hier greifen die schon erörterten Rechtfertigungstatbestände, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch die sogenannten Quellenführer im Landesamt von dieser Rechtfertigung bei Vertrauensleuten im Einsatz insofern massiv profitieren, als die limitierte Akzessorietät aus dem Strafrecht letztlich dafür sorgt, dass auch Anstiftungen und Beihilfe zu Straftatbegehungen durch Vertrauensleute für die entsprechenden VP-Führer nicht mehr strafbar wären, weil auch sie gerechtfertigt sind, es keine vorsätzliche rechtswidrige Straftatbegehung mehr gibt, zu der sie Beihilfe geleistet oder angestiftet hätten.

Auch die Regelungen zur Eignung und zu den Voraussetzungen bei der Anwerbung von Vertrauensleuten bleiben hinter den Konsequenzen, die man aus dem Fall NSU hätte ziehen können, insofern zurück, als darauf abgestellt wird, dass ein Anwerbungsabschluss nur dann greifen soll, wenn die Geld- und Sachzuwendungen der Behörde alleinige Lebensgrundlage der Vertrauensperson sind. Das dürfte im demokratischen Sozialstaat möglicherweise in den allerwenigsten Fällen eintreten, sodass diese Ausnahmeregelung weitgehend leerlaufen dürfte.

Auch das Festmachen an einer formalen Eintragung im Bundeszentralregister für bestimmte Delikte greift aus meiner Sicht zu kurz, weil dadurch Lücken entstehen – selbst bei der Strafverfolgung wegen erheblicher Straftaten –, wenn Fälle möglicherweise noch nicht in das Bundeszentralregister eingetragen wurden.

Als Fazit möchte ich festhalten, dass es sich aus meiner Sicht um einen Gesetzentwurf vieler verpasster Chancen handelt, weil letztlich nur sehr zurückhaltend Konsequenzen aus dem gezogen werden, was wir u. a. im NSU-Komplex zum Thema Verfassungsschutzbehörden beobachten konnten.

Herr Prof. **Dr. Roggenkamp**: Hallo, meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst einmal vielen Dank für die freundliche Einladung. – Der doch recht umfangreiche Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Neuerungen, nicht nur im Verfassungsschutzrecht, sondern auch im Polizeirecht. Trotzdem werde ich meine Ausführungen hier auf die Highlights beschränken.

Es soll zunächst einmal eine Befugnis zur Durchführung einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung, kurz: Quellen-TKÜ, geschaffen werden, also insbesondere zur Überwachung verschlüsselter Kommunikation über Messenger-Dienste. Da ist schon einmal fraglich, ob überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz besteht. Bei der Neuregelung handelt es sich nämlich nicht lediglich um eine Regelung, die, wie in der Begründung steht, darauf abzielt, die technischen Voraussetzungen für die eigentliche TKÜ zu schaffen, sondern es handelt sich um eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage.

Wenn man das aber anders sieht und eine solche Regelung trifft, dann sollte klargestellt werden, dass nur eine Quellen-TKÜ-Software eingesetzt werden darf, die vorab von einer unabhängigen Stelle auf Einhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen überprüft und gegebenenfalls zertifiziert werden sollte. Das bedeutet insbesondere, dass die Software monofunktional ist und technisch tatsächlich nur in der Lage sein darf, laufende Kommunikation und sonst nichts, aber auch gar nichts abzugreifen. Ich bezweifle, dass es möglich ist, eine solche Software überhaupt zu programmieren.

In dem Zusammenhang ist es allerdings zu begrüßen, dass § 6 Abs. 2 Verfassungsschutzgesetz keine dem § 100a Abs. 1 Satz 3 StPO entsprechende Befugnis für eine retrograde

Erhebung zurückliegender Kommunikation, z. B. von Chatverläufen, enthält. Das wäre mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts überhaupt nicht vereinbar.

Bislang fehlen sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung eine Eingrenzung der möglichen und ein klarer Ausschluss unzulässiger Maßnahmen zur Installation der für die Durchführung einer Quellen-TKÜ benötigten Software. Die Frage ist: Wie bekommt man die Software überhaupt auf den Rechner? Da sollte man insbesondere mit Blick auf das Recht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme die Ausnutzung von bisher unbekanntem Sicherheitslücken ausschließen.

Kommen wir zur heimlichen Onlinedurchsuchung: Die referenzierten Schutzgüter, zu deren Zweck die Onlinedurchsuchung stattfinden kann, sollten im Gesetz klarer gefasst werden. Es muss, so sagt es das Bundesverfassungsgericht, eine „Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut“ vorliegen. Insbesondere sollte in dem Zusammenhang klar gestellt werden, dass es beim Schutz von „Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist“, nicht um den Schutz des Eigentums oder der Sachwerte als solcher gehen darf, sondern um wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarem Bezug für das Gemeinwesen.

Es ist außerdem ausdrücklich klarzustellen, dass eine initiale Datenerhebung durch eine Onlinedurchsuchung nur zum Zweck der Abwehr von Gefahren im Sinne von § 7 Satz 1 Verfassungsschutzgesetz zulässig ist. Nur so wird dem Erfordernis der präzisen Bestimmung des Verwendungszwecks bei Datenerhebungsregelungen entsprochen.

Zudem ist klarzustellen, wer mögliche Zielpersonen einer Onlinedurchsuchung sind. Die derzeitige Verweisung ist unzureichend, unpassend und zu weit, weil es dort um Verdächtige und sogenannte Nachrichtenmittler geht. Die Onlinedurchsuchung dient aber der Gefahrenabwehr bzw. der Straftatenverhütung. Da gibt es keine Verdächtigen, sondern verantwortliche Personen. Ich rege dementsprechend eine Neuformulierung an, z. B. angelehnt an § 15b Abs. 4 HSOG.

Wichtig: Eine Zugriffsmöglichkeit auf informationstechnische Systeme anderer Personen muss den erhöhten Anforderungen der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung entsprechen. Auch da bedarf es der Ergänzung.

Eine erforderliche Eingrenzung der möglichen und ein klarer Ausschluss unzulässiger Maßnahmen zur Installation der für die Durchführung einer Onlinedurchsuchung benötigten Software fehlen ebenfalls bislang. Insbesondere ist, wie bei der Quellen-TKÜ, die Ausnutzung von bisher unbekanntem Sicherheitslücken zu untersagen.

Die Regelung zur Ortung von Mobilfunkendgeräten durch sogenannte IMSI-Catcher ist sowohl mit Blick auf die Tatbestandsvoraussetzungen als auch die möglichen Adressaten zu unbestimmt. Das ist ausdrücklich unmittelbar im Hessischen Verfassungsschutzgesetz zu formulieren. Insofern verweise ich auf die Stellungnahme.

Neben dem Verfassungsschutzgesetz wird auch das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das HSOG, geändert und ergänzt. Zu begrüßen ist erst einmal, dass bei der Rasterfahndung der Richtervorbehalt wieder eingeführt wird. Damit werden die Bedenken bezüglich der verhältnismäßigen Ausgestaltung der Rasterfahndung in verfahrensrechtlicher Hinsicht ausgeräumt.

Die vorgesehene elektronische Aufenthaltsüberwachung, vulgo elektronische Fußfessel, ist, wenn man die juristische Definition der Geeignetheit zugrunde legt, grundsätzlich zur

Zielerreichung – Abwehr von terroristischen Gefahren – geeignet. Aber insbesondere die im HSOG vorgesehenen ergänzenden Anordnungen sind teilweise viel zu unbestimmt. Zudem sollten sie auch mit bestehenden bzw. vorgeschlagenen Standardmaßnahmen abgestimmt werden, z. B. dem Aufenthaltsverbot oder auch der neu geschaffenen Meldeauflage. Insbesondere § 31a Abs. 2 Nr. 3 HSOG, der noch einmal eine Meldeauflage enthält, erscheint in dem Zusammenhang zu pauschal und überflüssig.

Kommen wir zur Videoüberwachung, die ja auch ausgeweitet wird. Durch die Erweiterung des § 14 Abs. 3 HSOG wird erst einmal etwas verpasst, nämlich die überfällige Heilung der verfassungsrechtlich nicht hinnehmbaren faktischen Tatbestandslosigkeit der Norm. Ich rege an, die Regelung dahin gehend verfassungskonform auszugestalten, dass man eine Videoüberwachung, wenn man sie denn haben möchte, nur zur Abwehr von erheblichen Gefahren oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung – und dann auch nur an sogenannten Kriminalitätsbrennpunkten – für zulässig erklärt.

Die intendierte Absenkung der Vorgaben für die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte durch Gefahrenabwehrbehörden wird de facto nicht erreicht, da die Verhütung von Straftaten Aufgabe der Polizei ist und der Anwendungsbereich dementsprechend ein bisschen unklar bleibt.

Bei den Bodycams – da gibt es auch eine kleine Erweiterung – geht es insbesondere um die Pre-Recording-Funktion, also dass die Bodycam permanent Sekunden oder Minuten – wie immer das Gerät technisch ausgestaltet ist – mitläuft. Schon im jetzigen Gesetzestext ist die Verwendung des Begriffs „technische Erfassung“ zumindest missverständlich und sollte überdacht werden. Es handelt sich um eine Datenerhebung mit allen verfassungsrechtlichen Konsequenzen.

Zudem heißt es, dass man die technische Erfassung kurzfristig durchführen darf. Was bedeutet „kurzfristig“? Keiner weiß es. Dementsprechend sollte im Gesetzestext eine konkrete zeitliche Begrenzung vorgesehen werden.

Des Weiteren soll es möglich sein, dass die Pre-Recording-Funktion verdeckt bzw. zumindest nicht offen eingesetzt wird, dass man also nicht sieht, dass die Daten erhoben werden. Das ist verfassungsrechtlich auch unzulässig. Nur der offene Einsatz der Pre-Recording-Funktion ist zuzulassen.

Die in § 14 Abs. 6 Nr. 1 HSOG-Entwurf enthaltene Erweiterung ist missverständlich und führt auch nicht zum angestrebten Ziel, ein Pre-Recording unterhalb der Schwelle für das offene Beobachten und Aufzeichnen zuzulassen. So lautet die Begründung. Das soll das Ziel sein.

Im Übrigen ist für mich auch anhand der Gesetzesmaterialien nicht ersichtlich, wieso der verdeckte Einsatz überhaupt für Eigensicherungszwecke, wohlgemerkt, erforderlich ist. Es sollen ja gerade Straftaten verhindert werden. Wo ist das Problem? Das müsste zunächst erklärt werden.

Vorsitzender: Für die Landesregierung begrüße ich jetzt Herrn Staatssekretär Koch und ausnahmsweise auch den Parlamentsreferenten des Ministers, Herrn Schultz, der heute Geburtstag hat. Herzlichen Glückwunsch!

(Allgemeiner Beifall)

Herr Prof. **Dr. Murswiek**: Meine Damen und Herren! Ich spreche nur zum Thema „Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes“. Auf dieses Thema wird in der Begründung des Entwurfs großen Wert gelegt. Es heißt, es sei eine ganz wichtige Aufgabe des Verfassungsschutzes, seine Ergebnisse gegenüber der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

Die Regelung der Öffentlichkeitsarbeit fällt im Entwurf dagegen sehr knapp und meines Erachtens unzureichend aus. Das wichtigste Instrument der Öffentlichkeitsarbeit ist ja der Verfassungsschutzbericht, der schon bisher jedes Jahr erscheint. In § 2 Abs. 1 Satz 4 ist jetzt ausdrücklich vorgesehen, dass einmal jährlich ein solcher Bericht erstattet wird.

Worum geht es mir jetzt in erster Linie? Ich möchte Sie dafür sensibilisieren, dass der Verfassungsschutzbericht nicht nur den Charakter der Kommunikation von Tatsachen, von Fakten, von Informationen hat, sondern dass er ein Mittel zur Bekämpfung extremistischer Bestrebungen ist. Der Verfassungsschutzbericht dient dazu, die Öffentlichkeit vor bestimmten Organisationen zu warnen, die von der Verfassungsschutzbehörde als extremistisch eingestuft werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat sogar gesagt, der Verfassungsschutzbericht habe Sanktionscharakter, also er habe die Funktion, solchen Organisationen, die als extremistisch eingestuft werden, Nachteile in der Form aufzuerlegen, dass diejenigen, die im Verfassungsschutzbericht erwähnt werden, es dann schwer haben werden, z. B. noch Mitglieder zu gewinnen. Viele Menschen, die sich für eine bestimmte Organisation engagiert haben, werden austreten, wenn diese im Verfassungsschutzbericht auftaucht. Die Organisation wird es schwer haben, finanzielle Unterstützung einzuwerben usw. Die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht hat für die Betroffenen also schwerwiegende Nachteile.

Der Verfassungsschutzbericht greift in Grundrechte der Betroffenen ein. Dieser Aspekt – mittelbarer Grundrechtseingriff durch Öffentlichkeitsarbeit – ist im Entwurf meines Erachtens nicht reflektiert. Das zeigt sich schon daran, dass das Thema Öffentlichkeitsarbeit nur bei der Aufgabenbeschreibung des Verfassungsschutzes auftaucht, in § 2, nicht aber – oder nur im Hinblick auf eine ganz spezielle Konstellation – bei den Befugnisnormen.

Der Entwurf unterscheidet systematisch eigentlich vorbildlich zwischen Aufgabenbeschreibung und Eingriffsbefugnissen. Die Eingriffsbefugnisse sind in dem Kapitel, in dem sie geregelt werden, die Befugnisse, die der Verfassungsschutz hat, um Informationen zu ermitteln oder weiterzugeben.

Im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit haben wir aber nur eine einzige Bestimmung. Es wird gesagt, dass die Verfassungsschutzbehörde ermächtigt wird, unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten im Verfassungsschutzbericht der Öffentlichkeit mitzuteilen. Diese personenbezogenen Daten machen aber nur einen ganz kleinen Teil dessen aus, was im Verfassungsschutzbericht mitgeteilt wird. Das allermeiste, was darin steht, hat mit personenbezogenen Daten überhaupt nichts zu tun. Das sind organisationsbezogene Daten, und die sind nicht von dieser Ermächtigungsgrundlage erfasst.

Wir bräuchten aber, wenn wir Aufgabennormen und Befugnisnormen unterscheiden, auch eine Befugnisnorm für die Berichterstattung über Organisationen. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme einen Formulierungsvorschlag gemacht, wie man das etwa handhaben könnte. – Das ist das eine.

Der wichtigere Punkt ist aus meiner Sicht: Die Formulierung des § 2 Abs. 1 Satz 4 spricht dafür, dass hier vorgesehen ist, dass im Verfassungsschutzbericht bereits in Verdachtsfällen über solche Organisationen berichtet werden darf, bei denen die Verfassungsschutzbehörde noch nicht sicher weiß, dass sie verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, aber „tatsächliche Anhaltspunkte hierfür“ vorliegen.

Es ist ein großer Unterschied, ob eine Organisation extremistisch ist oder ob tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie extremistisch ist. Wenn es hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte gibt, ist das der Startpunkt für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde. Dann darf diese Organisation beobachtet werden. Die Beobachtung hat ja das Ziel, festzustellen, ob sie tatsächlich verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder nicht.

Wenn hier jetzt vorgesehen ist, dass im Verfassungsschutzbericht bereits in Verdachtsfällen berichtet wird, dann werden Organisationen als angeblich extremistisch bekämpft, von denen man noch gar nicht weiß, ob sie wirklich extremistisch sind. Das ist meiner Meinung nach verfassungswidrig. In einem Rechtsstaat dürfen Organisationen nur dann mit Sanktionen belegt oder auch mit informationellen Mitteln bekämpft werden, wenn man nachweisen kann, dass sie tatsächlich extremistische Ziele verfolgen.

Ich möchte also dringend dazu raten, die Formulierung zu streichen, dass schon bei tatsächlichen Anhaltspunkten im Verfassungsschutzbericht berichtet werden darf.

Die Rechtsprechung hat bis jetzt noch nicht – jedenfalls auf Bundesebene und in Hessen – gesagt, dass die Verdachtsberichterstattung verfassungswidrig sei. Ich persönlich bin überzeugt, dass eine solche Entscheidung früher oder später kommen wird. Wenn sich der Gesetzgeber trotzdem entscheiden will, eine Verdachtsberichterstattung zu ermöglichen, dann ist es aber unbedingt notwendig, die Voraussetzungen dafür im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit ganz exakt zu strukturieren. Auch dazu habe ich einen Vorschlag gemacht.

Meine dringende Empfehlung ist, ganz auf die Verdachtsberichterstattung zu verzichten. Meine Hilfsempfehlung ist: Wenn sie denn sein muss, dann nur unter präzise formulierten Voraussetzungen. – Ich verweise auf meine schriftliche Stellungnahme, die einen Formulierungsvorschlag enthält.

Herr Prof. **Dr. Hornung**: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren! Ich konzentriere mich auf drei Punkte: die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste, Auskunftsanspruch und Datenschutzrecht sowie abschließend einige verfassungsrechtliche Anmerkungen zu den informationstechnischen Maßnahmen.

Sie haben hier ein wichtiges Gesetzgebungsvorhaben. Die Regelungsbedarfe werden in der Begründung auch zutreffend dargelegt. Der Entwurf ist aber aus vielen Aspekten, die in meiner Stellungnahme teilweise weiter ausgeführt sind, jedenfalls überarbeitungsbedürftig.

Zu meinem ersten Punkt, der parlamentarischen Kontrolle: Diese ist verfassungskonform, aber verbesserungsfähig. Zunächst möchte ich die Rolle der Opposition ansprechen. Im parlamentarischen System ist die parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste ja mit dem Problem konfrontiert und dadurch eingeschränkt, dass die regierungstragenden Fraktionen immer dazu tendieren werden, die Regierung nicht besonders scharf zu kontrollieren. Mit anderen Worten: Eine gute parlamentarische Kontrolle ist eine solche, die Oppositionsrechte ernst nimmt, egal welche Partei gerade in der Opposition ist.

Man kann den vorliegenden Entwurf deutlich verbessern, indem man zum Ersten eine explizite Regelung dahin gehend aufnimmt, dass die Opposition bei der Besetzung des Gremiums angemessen zu beteiligen ist, und zum Zweiten nicht sogar noch ein erhöhtes Mehrheitserfordernis für die Benennung eines Sachverständigen vorsieht. Im Entwurf ist eine Zweidrittelmehrheit vorgesehen, die derzeit wohl noch nicht einmal die Regierungsfractionen erreichen würden. Zum Dritten – ein Punkt, der mir wichtig ist – nenne ich die Möglichkeit, Sondervoten zuzulassen. Wenn bewertende Abschlussberichte des Gremiums verfasst werden, sollte die Möglichkeit bestehen, solche Mindermeinungen aufzunehmen.

Dann möchte ich die Arbeitsfähigkeit ansprechen. Nicht nur eine administrative Geschäftsstelle, sondern echte Mitarbeiter vorzusehen, wäre aus meiner Sicht ein echter Schritt nach vorne. Außerdem fehlen im Entwurf einige auf Bundesebene inzwischen völlig anerkannte und etablierte Rechte des Gremiums: eine echte Aktenherausgabe und nicht nur eine Akteneinsicht; ein Recht auf Besichtigung der Dienststellen – das finden Sie im Entwurf ausschließlich, um dort Akten einzusehen, aber nicht bezüglich einer Kontrolle der Dienststellen –; das Sprechen mit Beschäftigten, und zwar direkt, nicht nur vermittelt über die Landesregierung – auch auf Bundesebene anerkannt –; umgekehrt die Möglichkeit von Eingaben der Dienste an das Gremium – auch das ist nicht vorgesehen.

Zu meinem zweiten Punkt, dem Datenschutzrecht: Hier beschränke ich mich auf einen Aspekt, der mir sehr am Herzen liegt, und das sind die Rechte der Betroffenen, das Auskunftsrecht. Nachrichtendienste arbeiten per definitionem im Geheimen, und deswegen bedarf es Modifikationen beim Auskunftsanspruch. Wir können nicht dieselben Auskünfte geben wie nach dem allgemeinen Datenschutzrecht. Die Modifikationen, die der Entwurf vornimmt, gehen aber aus meiner Sicht deutlich über das Erforderliche hinaus. Ich lege das anhand von drei Punkten dar:

Zum einen muss der Antragsteller gleich zwei Dinge darlegen: einen konkreten Sachverhalt und ein besonderes Interesse an der Auskunft. Beides sind Anomalien im Datenschutzrecht und inhaltlich nicht gerechtfertigt. Im Extremfall müsste sich der Antragsteller mehr oder weniger selbst bezichtigen. Er müsste nämlich einen konkreten Sachverhalt darlegen, aufgrund dessen er der Meinung ist, dass der Nachrichtendienst ihn beobachtet. Dieser Sachverhalt ist dem Nachrichtendienst aber vielleicht noch gar nicht bekannt.

Zum anderen halte ich es für nicht gerechtfertigt, den absoluten Ausschluss der Information über die Herkunft der Daten und der Empfänger vorzusehen.

Weiterhin ist der absolute Verzicht auf eine Begründung bei Ablehnung des Antrags zu ändern. Natürlich darf die Ablehnung des Antrags nichts über den Informationsfluss zum Ausdruck bringen. Aber dann kann man das auch so vorsehen. Die Begründung wird nicht gegeben, wenn eine solche Gefahr besteht. Beides ist im Übrigen auf Bundesebene anerkannt.

Ich kann also nur an Sie appellieren, die Betroffenenrechte nicht in diesem Sinne einzuschränken.

Zu meinem dritten Punkt – das ist aus verfassungsrechtlicher Sicht der stärkste Kritikpunkt –, den Regelungen zu den informationstechnischen Erhebungsmaßnahmen: Diese sind in vielen Punkten – ich formuliere das stärker, als es die Kollegen Roggenkamp und Poscher getan haben – glasklar nicht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts. Ich verdeutliche das an der Wohnraumüberwachung und der Onlinedurchsuchung.

Die Probleme der Quellen-TKÜ überlasse ich den technischen Sachverständigen, weil es sich aus meiner Sicht im Wesentlichen um technische Probleme handelt; Herr Roggenkamp hat das angedeutet. Der Gesetzentwurf hält hier die bundesverfassungsgerichtlichen Anforderungen ein. Ich meine allerdings, dass sie aus technischer Perspektive schlicht nicht einzuhalten sind. Dazu werden die Sachverständigen der GI und des CCC später sicher mehr sagen.

Zur Wohnraumüberwachung und der Onlinedurchsuchung nenne ich mehrere Punkte.

Erstens: die Anlassschwellen. Es ist die Frage, wann die Maßnahme eingesetzt werden darf. § 7 Abs. 1 Nr. 3, nämlich „Sachen von bedeutendem Wert“, kann man in der Verhältnismäßigkeit für die Wohnraumüberwachung schon anzweifeln. Für die Onlinedurchsuchung steht die Regelung glasklar im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie das Bundesverfassungsgericht sie zur Onlinedurchsuchung vor nunmehr zehn Jahren formuliert hat.

Zweitens: die Adressatenregelung. § 7 Abs. 2 verweist auf das Artikel-10-Gesetz, konkret auf § 3 Abs. 2. Dort werden nicht nur die konkreten verdächtigen Adressaten benannt, sondern auch sogenannte Nachrichtenmittler, die nicht konkrete Adressaten der Maßnahme sind. Das hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil zum BKA-Gesetz explizit für verfassungswidrig erklärt.

Drittens: Kernbereichsschutz, also der Schutz besonders sensibler Daten. Auch hier erfolgt der Verweis auf das Artikel-10-Gesetz, dort § 3a. Dieser entspricht im Wesentlichen § 20h Abs. 5 BKA-Gesetz, den das Bundesverfassungsgericht vor zwei Jahren im Urteil zum BKA-Gesetz explizit für verfassungswidrig erklärt hat. Es reicht nicht aus, wie es dort heißt, nur in Zweifelsfällen die erhobenen Daten auf die Kernbereichsrelevanz, also besondere Sensibilität, durchzusehen, sondern das Gericht sagt, dass sowohl bei der Wohnraumüberwachung als auch bei der Onlinedurchsuchung umfassende Sichtungen, also nicht nur für Zweifelsfälle – das steht explizit im Urteil –, erforderlich sind. Das ist aus meiner Sicht eine unzureichende Regelung.

Viertens: Schutz von Berufsgeheimnisträgern. Analog zu eben erfolgt hier der Verweis auf § 3b des Artikel-10-Gesetzes. Der entspricht § 20u BKA-Gesetz und unterscheidet insbesondere zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten. Das Bundesverfassungsgericht sagt: Im präventiven Bereich ist eine solche Unterscheidung schlicht verfassungswidrig, Verstoß gegen den Gleichheitssatz in Art. 3 Grundgesetz.

Fünftens – hier nicht das Bundesverfassungsgericht, sondern das ist von mir –: Richtervorbehalt. Der Richtervorbehalt ist grundsätzlich berücksichtigt. Es gibt aber eine Ausnahme für Eilfälle. Meines Erachtens ist das für die Onlinedurchsuchung nicht begründbar; dazu werden die technischen Sachverständigen vielleicht noch mehr sagen. Ich persönlich kann mir angesichts des technischen Vorlaufs, den eine solche Maßnahme braucht, keinen Fall vorstellen, in dem man noch nicht einmal eine eilrichterliche Entscheidung bemühen könnte.

Im Ergebnis berücksichtigt der Entwurf leider nicht das selbst gesteckte Ziel, das Recht des hessischen Verfassungsschutzes an die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Das Urteil zum BKA-Gesetz wird in der Begründung mehrfach genannt, aber der Entwurf berücksichtigt es eben unzureichend.

Einzigste Ausnahme, über die man direkt diskutieren könnte, wäre, ob das BKA-Gesetz-Urteil denn nun auch auf den Verfassungsschutz anwendbar ist. Aus meiner Sicht ist das aber klar der Fall. Darüber könnte man noch separat diskutieren, das lasse ich an dieser Stelle weg.

Falls man nicht überhaupt, worüber man nachdenken könnte, auf die Onlinedurchsuchung für den Verfassungsschutz verzichtet, ist der Entwurf nach Maßgabe des BKA-Gesetz-Urteils insoweit erheblich zu überarbeiten.

Herr **Dr. Gössner**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte jetzt eine Art rechtspolitische Stellungnahme abgeben, und zwar auch im Namen der Internationalen Liga für Menschenrechte.

Angesichts zahlreicher Fehlentwicklungen, schwerer Pannen und Skandale hat sich der Inlandsgeheimdienst Verfassungsschutz immer wieder selbst als Gefahr für Demokratie, Rechtsstaat und Bürgerrechte herausgestellt. Primäres Ziel müsste es vor diesem Hintergrund zumindest sein, den Verfassungsschutz, seine Aufgaben und Befugnisse wirksam rechtsstaatlich zu begrenzen und die Kontrolle über ihn erheblich zu stärken. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf – neben einigen positiven Ansätzen – insgesamt leider nicht erreicht.

Ich möchte drei Schwerpunkte herausgreifen:

Erstens. Die Regelungen zum V-Leute-Einsatz widersprechen unseres Erachtens rechtsstaatlichen Grundsätzen. Zwar sind einige wichtige Beschränkungen vorgesehen, doch ist absolut unverständlich, dass mit Ausnahme von Abgeordneten alle anderen Berufsgeheimnisträger, wie Pastoren, Ärzte, Anwälte oder Journalisten, prinzipiell als V-Personen angeworben und eingesetzt werden können. Anstatt auch sie und ihre Mitarbeiter vor geheimdienstlicher Instrumentalisierung zu schützen – und damit gerade auch ihre Mandanten, ihre Patienten, ihre Informanten –, werden mit dieser Regelung Vertrauensverhältnisse erster und zweiter Klasse geschaffen. Das schadet dem zu schützenden Vertrauen in die Verschwiegenheit solcher Vertrauenspersonen. Im Übrigen kommt hinzu, dass im Umfeld von solchen Vertrauenspersonen auch V-Leute platziert werden können.

Darüber hinaus soll sich der hessische Verfassungsschutz auch weiterhin vorbestrafter und kriminell gewordener V-Leute und verdeckter Mitarbeiter bedienen dürfen und sie – erstmals ausdrücklich gesetzlich geregelt – unter bestimmten Bedingungen dem polizeilichen und justiziellen Zugriff entziehen können, um sie weiter einsetzen und abschöpfen zu können, anstatt sie unverzüglich abzuschalten. Selbst Straftaten von erheblicher Bedeutung und Verbrechen wie etwa die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sind nicht tabu. Damit wird, so könnte man sagen, der Skandal praktisch verrechtlicht.

Wir halten diese Regelung für einen rechtsstaatswidrigen Freibrief für kriminelles Handeln in staatlicher Mission, der so nicht erteilt werden sollte; denn damit würden die obszönen Verflechtungen des Verfassungsschutzes, etwa in rassistische, kriminelle und gewalttätige Neonaziszenen, gesetzlich abgesichert, und die Abschottungstendenzen gegen polizeiliche Ermittlungen – im Fall von kriminell gewordenen V-Leuten – würden weitergehen. Das ist ein ganz wesentlicher und schlimmer Punkt.

Zweitens. Die Regelung des Auskunftsrechts – dazu hat Herr Prof. Hornung schon Entscheidendes gesagt – ist auch meines Erachtens viel zu restriktiv ausgestaltet. Damit wird das Auskunftsrecht unverhältnismäßig beschränkt. Ich verweise hier auf eine parallele Regelung im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz. Danach wird die Auskunft voraussetzungslos erteilt, also ohne Sachverhaltsbenennung, oder ohne, wie man auch sagen kann, Selbstdenunziation und ohne ein besonderes Interesse an der Auskunft, wie es übrigens in den meisten anderen Bundesländern der Fall ist. Auch die Auskunft über Zweck und Rechtsgrundlage der Datenspeicherung, über die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sollte übernommen werden.

Drittens. Die Regelungen zur parlamentarischen Kontrolle – auch dazu hat Herr Prof. Hornung Entscheidendes gesagt, was ich unterstreichen möchte – sind in vielen Punkten ungenügend und widersprechen dem Transparenz- und Demokratiegebot, auch wenn man davon ausgehen muss, dass Geheimdienste wie der Verfassungsschutz demokratisch ohnehin niemals voll kontrollierbar sein werden.

Der Gesetzentwurf zeigt zwar einige gute Ansätze für eine verbesserte Kontrolle, schöpft jedoch längst nicht alle Möglichkeiten aus, um die Kontrolle wirklich wirksam zu verbessern, was schon angesichts der bisherigen negativen Erfahrungen unabdingbar wäre.

Ganz entscheidend finde ich die Sache mit der Mehrheitsentscheidung bei der Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission. Das kann nämlich dazu führen, dass einzelne Fraktionen von der Kontrolle vollkommen ausgeschlossen werden. Stattdessen sollte gesetzlich glasklar geregelt werden, dass jede Fraktion Sitz und Stimme hat.

Die Beratungen sollten nicht ohne jede Ausnahme absolut geheim ablaufen; darauf hat auch Herr Prof. Hornung schon hingewiesen. Eine strikte Regelung dieserart gibt es auch in anderen Bundesländern nicht mehr. Das ist dort wesentlich flexibler ausgestaltet.

Minderheitsrechte für jedes Mitglied der Kommission sind wichtige Aspekte, also Kontrollrechte wie etwa Akteneinsicht, Dateneinsicht. Das ist zu begrüßen.

Jedoch fehlt auch meines Erachtens die Möglichkeit des jederzeit unangemeldeten Zutritts zu den Dienststellen des Verfassungsschutzes.

Die Anhörung von Verfassungsschutzbediensteten und das Recht von solchen Verfassungsschutzbediensteten, sich in dienstlichen Angelegenheiten mit Eingaben, Bitten, Beschwerden direkt an die Kontrollkommission oder einzelne Mitglieder zu wenden, und zwar ohne Einhaltung des Dienstweges, unter Zusicherung der Vertraulichkeit und ohne Nachteile befürchten zu müssen, sollten per Gesetz ermöglicht werden.

Schlussatz: Trotz aller Zweifel am Funktionieren einer parlamentarischen Kontrolle von Geheimdiensten sind substanzielle Kontrollverbesserungen gleichwohl sinnvoll und verfassungsrechtlich dringend geboten. Deshalb sollte hier unbedingt nachgebessert werden, was im Übrigen auch für andere Regelungsbereiche gilt.

Vorsitzender: Wir kommen nun zu der ersten Fragerunde der Abgeordneten.

Abg. **Hermann Schaus:** Guten Morgen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Dr. Kriszeleit, bei Ihrem Vortrag ist mir aufgefallen, dass Sie im Gegensatz zu Ihrer schriftlichen Stellungnahme nichts zur Einbeziehung oder Beauftragung des Verfassungsschutzes gesagt haben, was das Thema „organisierte Kriminalität“ betrifft. Schriftlich haben Sie – das ist auf Seite 124 unserer Unterlagen – den Verzicht auf diese Aufgabe gefordert. Ich bitte Sie, noch einmal Stellung dazu zu nehmen, inwieweit es aus Sicht der Expertenkommission sinnvoll zulässig ist, Bestrebungen und Tätigkeiten im Bereich der organisierten Kriminalität als Aufgabe des Verfassungsschutzes zu sehen.

Ich bitte Sie auch, Stellung dazu zu nehmen, was das Widerspiegeln des Parlaments in der Parlamentarischen Kontrollkommission angeht; Sie haben das angedeutet. Es gibt ja sehr dezidierte Vorschläge der Expertenkommission, der Sie angehört haben, dass auf jeden Fall jede Fraktion im Landtag mit mindestens einem Mitglied in der Parlamentarischen Kontrollkommission vertreten sein sollte.

Herr Kienzle, ich finde es besonders gut, dass Sie hier sind. Als Anwalt der Familie von Halit Yozgat haben Sie ja viele Erfahrungen im NSU-Prozess in München gemacht, auch was die Arbeit der V-Leute angeht. Insofern ist das sehr wichtig für uns. Wie bewerten Sie diesen Gesetzentwurf im Kontext Ihrer Erfahrungen im Umgang mit den Vertrauensleuten, und wo haben Sie eventuell Kritik? Inwieweit ist die Ausweitung, die jetzt im Gesetz im Hinblick auf die Tätigkeit der Vertrauensleute bis hin zur Sanktionierung von kriminellen Handlungen vorgesehen ist, problematisch?

Ich will dazusagen, dass das Thema in Hessen ja eher so diskutiert wird: Wenn es V-Leute im Neonazibereich gibt, dann müssen die bei einer Veranstaltung auch mal den Hitlergruß zeigen, sonst fallen sie auf, sonst können sie da nicht sinnvoll eingesetzt werden. – Aber geht es denn tatsächlich um solche „Marginalien“, oder geht es um mehr? Inwieweit ist das, was hier im Gesetzentwurf steht, auch problematisch?

Herr Prof. Roggenkamp, Sie haben dezidiert eine Software zur Quellen-TKÜ angesprochen, die nach Ihrer Ansicht öffentlich zertifiziert werden muss. Ich wüsste ganz gerne aus Ihrer Erfahrung – ich werde die Frage später auch noch weiteren Experten stellen –: Wo kommt denn solch eine Software her? Wer produziert die? Inwieweit sind die Behörden nach Ihren Erfahrungen selber in der Lage, so etwas herzustellen, oder greifen sie auf private Experten zu? Dann ist vor allen Dingen die Frage: Wer sind diese privaten Experten?

Herr Prof. Murswiek, Sie haben, was ich sehr interessant fand, die Verdachtsberichterstattung im Verfassungsschutzbericht sehr weit herausgestellt. Heißt das denn, dass nach der derzeitigen Praxis – vielleicht gibt es in den einzelnen Ländern ja sogar eine unterschiedliche Praxis, das würde mich auch interessieren – bei bestimmten Organisationen erklärtermaßen nur öffentliche Quellen ausgewertet werden? Reicht solch eine Aussage nach Ihren Kriterien aus, um überhaupt Eingang in den Verfassungsschutzbericht zu finden, oder inwieweit verstößt das gegen bestehendes Recht und Gesetz?

Herr Prof. Hornung, Sie haben sehr dezidierte Vorschläge zum Thema „parlamentarische Kontrolle“ gemacht und den Punkt auch kritisiert. Jetzt frage ich einmal ganz forsch: Wenn das Gesetz an dieser Stelle so bliebe, wie es ist, wäre es dann verfassungskonform, oder wäre es anfechtbar?

Herr Dr. Gössner, Sie sind sehr dezidiert auf die parlamentarische Kontrolle eingegangen und haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme – Seite 221 unserer Unterlagen – auf § 30

Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz verwiesen; Sie hatten das auch angesprochen. Vielleicht können Sie noch etwas mehr zu dieser Gesetzespraxis sagen.

Sie haben weiterhin in Ihrer schriftlichen Stellungnahme angeführt – bei uns zu finden auf der Seite 223 –, dass die Parlamentarische Kontrollkommission in Berlin grundsätzlich öffentlich tagen würde. Das ist mir neu, und das finde ich interessant. Können Sie das noch näher konkretisieren? Es scheint also zumindest in Berlin möglich zu sein, einen bestimmten Teil der parlamentarischen Kontrollarbeit auch öffentlich durchzuführen.

Abg. **Nancy Faeser**: Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Anzuhörenden, durch die wir uns in unserer Kritik zu dem Gesetz bestätigt fühlen. Ich würde gerne vier Punkte mit Ihnen noch etwas vertieft erörtern.

Zu Ihrer Einordnung: Ich bin die Vorsitzende der Parlamentarischen Kontrollkommission in diesem Bundesland und habe deshalb insbesondere ein Interesse an der Stärkung der parlamentarischen Kontrollrechte.

Herr Dr. Kriszeleit, Sie waren ja Teil der Expertenkommission und sind auch sehr dezidiert auf die Empfehlungen 41.01 und 41.02 eingegangen. Die Empfehlung, die parlamentarische Kontrolle wirklich zu stärken, so wie es die Expertenkommission vorgeschlagen hat, also auch Mitarbeiter hinzuzuziehen und Zutrittsrechte zu regeln, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht umgesetzt. War diese Handlungsempfehlung in der Expertenkommission umstritten, oder haben Sie sie einheitlich so abgegeben?

Dann noch die Frage an Sie und auch an Herrn Prof. Roggenkamp: Welches ist aus Ihrer Sicht der wichtigste Punkt, der bei der parlamentarischen Kontrolle gestärkt werden sollte? Sollten die Abgeordneten in die Lage versetzt werden, mit den Mitarbeitern entsprechende Sachverhalte aufarbeiten zu können – das ist ja auch eine Frage von Kapazitäten –, oder sind es echte Zutrittsrechte bzw. Herausgaberechte?

Dann würde ich gerne von allen wissen – wir können die Frage aber auch gerne auf Herrn Prof. Hornung und Herrn Prof. Roggenkamp beschränken –, in wie vielen anderen Länderverfassungsschutzgesetzen die organisierte Kriminalität überhaupt beim Verfassungsschutz geregelt ist. Ist das aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Der Punkt, der uns am meisten umtreibt, sind die weitreichenden informationstechnischen Eingriffsbefugnisse, was die Onlinedurchsuchung und die Wohnraumüberwachung betrifft, die wir für viel zu weitgehend und auch für entbehrlich halten. Auf Seite 379 unserer Ausschussunterlagen hat Herr Prof. Hornung etwas geschrieben, was ich im Plenum schon einmal angesprochen hatte, nämlich:

Wenn tatsächlich eine dringende Gefahr für die in § 7 Nr. 1 – 3 HVSG-E genannten Rechtsgüter vorliegt, so ist es im Grundsatz

– das war auch meine bisherige Argumentation –

Aufgabe der Polizeibehörden des Bundes und der Länder, diese abzuwehren.

Wäre diese Regelung, die mit den Eingriffsbefugnissen bei der Onlinedurchsuchung und bei der Wohnraumüberwachung für die Betroffenen sehr weitreichend ist, deshalb nicht auch entbehrlich?

Ein Punkt, der noch gar nicht angesprochen wurde, den ich aber nicht unerheblich finde, betrifft § 17 Abs. 3 des Gesetzentwurfs. Es geht um die Speicherung von Daten über minderjährige Personen unter 14 Jahren in Dateien und Akten. Insbesondere die Speicherung in Dateien ist, soweit ich die Diskussion bisher verfolgt habe, das Problem und sehr weitgehend. Was sagen Sie aus rechtlicher Sicht dazu?

Abg. **Wolfgang Greilich:** Ich will mich vorab in aller Kürze, aber doch ausdrücklich für die ausführlichen Stellungnahmen bedanken, auch die schriftlichen, die uns sehr viele Erkenntnisse vermitteln. Deswegen muss man hier nicht alles wiederholen, was wir schon gelesen und durchgearbeitet haben.

Ich will mich den Ausführungen von Frau Faeser anschließen und nur noch zu zwei Punkten vertieft nachfragen, die sich beide auf den Bereich der parlamentarischen Kontrolle beziehen.

Das eine ist die Frage: Wie setzt sich die Parlamentarische Kontrollkommission zusammen? Dabei knüpfe ich an die schriftliche Stellungnahme von Herrn Prof. Murswiek an, der aus meiner Sicht das, was auch andere angesprochen haben, am ausführlichsten dargelegt hat, nämlich die Frage der Spiegelbildlichkeit in der Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission.

Sie haben ausführlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dahin gehend zitiert,

dass der Grundsatz der gleichberechtigten Mitwirkung nicht verlange, dass jedes Spezialgremium so viele Mitglieder haben müsse, dass auch die kleinste Fraktion noch mit einem Abgeordneten ... vertreten sei

– dann kommt der entscheidende Satz –;

ob die Zahl der Mitglieder eines Gremiums so klein sein dürfe, dass nicht jede Fraktion vertreten ist, hänge auch von der Bedeutung des Gremiums ab.

Nun frage ich mich: Wenn die Kontrolle der Exekutive generell Sache des ganzen Parlaments ist und hier an einer sehr empfindlichen Stelle des exekutiven Handelns die Kontrolle nur durch ein kleines Spezialgremium des Parlaments vorgenommen wird, liegt dann ein solcher Ausnahmefall vor, bei dem man sagen kann, dass dort nicht jede Fraktion vertreten sein muss? Die Frage richtet sich insofern auch an Herrn Prof. Hornung, der sich dazu ja geäußert hat.

Herr Dr. Gössner hat ausdrücklich verlangt, dass jede Fraktion ein Mitglied in die Parlamentarische Kontrollkommission entsenden können soll. Herr Dr. Kriszeleit hat alternativ entweder diese Möglichkeit genannt, oder man sollte ein Quorum von zwei Dritteln der Stimmen für die Wahl der Mitglieder vorsehen. Speziell an Herrn Dr. Kriszeleit die Frage: Was ist denn Ihre bevorzugte Lösung? Gibt es dazu eine einheitliche oder eine unterschiedliche Auffassung der Expertenkommission?

Meine zweite Frage an Sie – Herr Prof. Hornung hat das in seiner Stellungnahme angesprochen – betrifft die Möglichkeit der direkten Befragung von Mitarbeitern. In den vergangenen Jahren haben wir hier im Hause schon mehrfach kontrovers darüber diskutiert, inwieweit die Möglichkeit bestehen soll, dass Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission direkt Mitarbeiter des LfV vorladen und befragen können, oder ob

davor der Grundsatz der Leitungsverantwortlichkeit steht. Wie kann man diesen Konflikt auflösen? Gibt es möglicherweise irgendwelche besonderen Voraussetzungen, die man dort schaffen könnte? Ich frage Sie, Herr Dr. Kriszeleit, weil ich mir nicht vorstellen kann, dass sich die Kommission nicht mit dieser Frage befasst hat. In welcher Form kann man ein solches Befragungsrecht vorsehen, das ich letztlich für zwingend halte, weil man die Befugnisse der Kommission nicht dahin gehend beschränken darf, dass nur die Behördenleitung Ansprechpartner sein kann? Wie kommt man aus diesem Konflikt heraus?

Abg. **Daniel May:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Anzuhörende! Auch von meiner Seite vielen Dank für die vielen Stellungnahmen.

Herr Prof. Roggenkamp, Sie haben in Ihrer Stellungnahme die verfassungsrechtliche Einordnung von Quellen-TKÜ und Onlinedurchsuchung herausgestellt. Unabhängig von der Frage der Regelungskompetenz, zu der Sie Stellung genommen haben – angenommen, man bejaht diese Regelungskompetenz –, welche konkreten gesetzestypischen Hinweise möchten Sie uns geben, wenn man die Einschätzung teilt, dass es eine verfassungskonforme Version dieser Eingriffe gibt? Wie kann man die Regelungen zur Quellen-TKÜ, zur Onlinedurchsuchung verfassungskonform gestalten?

Abg. **Jürgen Frömmrich:** Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die umfangreichen Anhörungsmaterialien und sehr interessanten Stellungnahmen, die wir bekommen haben.

Herr Dr. Kriszeleit, Sie haben sich sehr intensiv mit der Frage der Umsetzung der Handlungsempfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses beschäftigt. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme gehen Sie auf die parlamentarische Kontrolle und deren Stärkung ein. Hier wird jetzt im Prinzip die Regelung des Deutschen Bundestages spiegelbildlich umgesetzt. Ist das, was der Deutsche Bundestag in der Organisation der parlamentarischen Kontrolle macht, aus Ihrer Sicht auch nicht weitreichend genug? Wie könnte man das so aufbohren, dass alle, die im Parlament vertreten sind, dann auch die Möglichkeit eines Sitzes haben?

Das ginge über einen Grundsatz für jede Fraktion, das ginge über eine größere Anzahl von Sitzen. Aber man muss sich dann natürlich auch darüber im Klaren sein, dass man unter Umständen in Situationen kommt, dass z. B. die AfD in der Parlamentarischen Kontrollkommission in die Akte der Identitären Bewegung schaut. Ich bitte Sie um einen Hinweis, wie man es so regeln könnte, dass man die Kontrolle auch für die kleineren Fraktionen gewährleistet.

Herr Prof. Roggenkamp hat die Frage der Quellen-TKÜ und der Onlinedurchsuchung angesprochen. Sie haben gesagt, Probleme seien auch die eingesetzte Software und die eingesetzten Mittel. Sie haben von einer unabhängigen Stelle gesprochen, die diese Software sozusagen bewerten könnte. Welche Stelle könnte denn diese Software begutachten? Welche Voraussetzungen müssten erfüllt werden, um eine solche Technik einzusetzen, Stichworte „Offenlegung Quellcode“ oder „Zertifizierung“? Vielleicht können Sie uns in dieser Frage noch einen Hinweis geben.

Vorsitzender: Es sind an alle Anzuhörenden Fragen gestellt worden. Wir kommen dann zu den Antworten.

Herr **Dr. Kriszeleit:** Herr Schaus, zur OK habe ich genau das gesagt, was ich auch schriftlich mitgeteilt habe, nämlich dass ich empfehle, Nr. 5 der Aufgabenstellung ersatzlos zu streichen. Auch meine Begründung war kurz gefasst in etwa das, was ich schriftlich eingereicht habe.

Die sonstigen Fragen möchte ich im Zusammenhang beantworten, da sie sich auf zwei Punkte beziehen.

Grundsätzlich: Alle Empfehlungen der Expertenkommission waren einstimmig und einvernehmlich. Es gab keinen Punkt, an dem wir Minderheitsvoten oder Ähnliches gefasst haben. Dafür haben wir auch über ein Jahr intensiv zusammengesessen und alles abgearbeitet.

Frau Faeser, Sie haben nach dem wichtigsten Punkt gefragt. Da die Abgeordneten gerade von kleineren Fraktionen den ganzen Tag zu unterschiedlichen Themen unterwegs sind, wäre für mich eine Ausstattung mit Mitarbeitern sowohl in der Fraktion als auch in der Geschäftsstelle der wichtigste Punkt, damit sich einzelne Personen in einzelne Themen hineinbohren können, unabhängig von der Abgeordnetenpflicht, viele andere Dinge wahrnehmen zu müssen.

Die Frage, ob zur Wahl der Abgeordneten gesetzlich eine Zweidrittelmehrheit oder ein Grundmandat erforderlich ist, ist in unserer Kommission – Seite 203 unserer Handlungsempfehlungen, Randnummern 445 und 446 – diskutiert worden. Dem Text können Sie entnehmen, dass wir beide Möglichkeiten – Grundmandat und Zweidrittelmehrheit – für gleichwertig sinnvoll angesehen haben. Der Obersatz ist: Die Opposition muss angemessen vertreten sein. – In die offiziellen Handlungsempfehlungen hat es lediglich die Zweidrittelmehrheit geschafft. Aus dem Text können Sie aber ersehen, dass damit keine Wertung einhergeht.

Der Bund – das haben wir natürlich gesehen, Herr Frömmrich – macht es anders. Ich darf in dem Zusammenhang, aber auch zu sonstigen Fragen, wie die Bundes-PKK zusammengesetzt ist, auf einen Artikel in der „FAZ“ vom 25. Januar verweisen, in dem der jetzige Vorsitzende, ein Abgeordneter der CDU namens Armin Schuster, vorgestellt wird und seine Forderungen zum Sinn und zur Ausstattung einer Parlamentarischen Kontrollkommission dargelegt werden. Man hat den Eindruck, er hat vorher unsere Handlungsempfehlungen gelesen bis hin zum letzten Punkt, dass er ausdrücklich für eine Berücksichtigung aller Fraktionen – da wird dann der AfD-Mann Reusch erwähnt – eintritt.

Dazu möchte ich eine grundsätzliche Anmerkung machen: Wenn man die Präambel ernst nimmt – ich nehme sie ernst und begrüße sie ausdrücklich –, dass der Verfassungsschutz als Zeichen für die wehrhafte Demokratie mehr in den gesellschaftlichen Diskurs hineinsoll, dann muss man auch diejenigen, bei denen man heute noch Sorge hat, sie könnten möglicherweise verfassungsfeindlichen Menschen eine Heimat geben, unbedingt mit einbeziehen.

Ich möchte einen kurzen historischen Exkurs machen. Herr Frömmrich sitzt mir genau gegenüber, deswegen fange ich natürlich mit dem langen Weg an, bis endlich die Grünen im Bundestag einen Sitz in der Parlamentarischen Kontrollkommission hatten. Was denen vor 30 Jahren alles unterstellt worden ist, will ich überhaupt nicht wiederho-

len. Die Entwicklung hat sich nun auch bei anderen Gruppierungen fortgesetzt. Es zeigt sich: Die Einbindung, die Auseinandersetzung im Sinne der wehrhaften Demokratie halte ich und halten wir in der Expertenkommission für sinnvoller als eine strenge Wagenburgmentalität.

Es ist noch gefragt worden, wie man das machen kann, über einen gesetzlich festgelegten Grundsatz oder die Auswahl. Ich denke, wenn es im Gesetz steht, dann lässt es sich schwieriger wieder ändern. Daher hält die Expertenkommission entweder die Zweidrittelregelung oder einen Grundsatz für jede Fraktion für gesetzlich notwendig.

Herr Greilich hat das Befragungsrecht von einzelnen Personen angesprochen. Wenn die Parlamentarische Kontrollkommission – durch eine entsprechende Geschäftsstelle unterstützt – auf Fragen stößt, auf die der Behördenleiter einfach kraft Kenntnis nicht vollständig Antwort geben kann, wird er von sich aus klug genug sein, alle die Personen mit in die PKK zu nehmen, die dann umfassend Antwort geben können. Sonst werden Themen monatelang bearbeitet und die entsprechenden Behörden belastet. Daher halte ich es für das Wesentliche, dass die Mitglieder der PKK durch eine starke Geschäftsstelle mit ausreichend Sachkunde ausgestattet werden.

Herr **Kienzle**: An mich ist herangetragen worden, die Arbeit und den Umgang mit den Vertrauensleuten zu bewerten. Ich will dazu voranstellen, dass wir aus einer Historie kommen, die sich im NSU-Komplex gezeigt hat, nämlich dass es viel zu weitgehende Verflechtungen zwischen einer behördlichen Tätigkeit der Landesämter, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und kriminellen Strukturen gab. Das beschränkte sich auch bei Weitem nicht auf Straftaten, die mehr oder minder im Bagatellbereich lagen, wie beispielsweise das Zeigen eines Hitlergrüßes, sondern wir reden über erhebliche Straftatbegehungen bis hin zur Bildung von kriminellen Vereinigungen, letztlich auch terroristischen Vereinigungen.

In diesem Umfeld – das hat nicht zuletzt der NSU-Prozess in München relativ klar zutage gefördert – bewegte sich eine ganz erhebliche Zahl an Vertrauenspersonen der Landesämter für Verfassungsschutz, die durch behördliches Zutun immer wieder einer ganz konkreten Strafverfolgung entzogen wurden. Als Beispiel kann ich sehr plakativ die ganz konkrete Warnung vor strafprozessprozessualen Maßnahmen benennen, wie Telekommunikationsüberwachungen oder Durchsuchungen, die bereits richterlich beschlossen waren.

Ich erinnere mich auch sehr genau daran, dass immer wieder Informationen, die in den Landesämtern zu bestimmten Straftatbegehungen vorlagen, aus Quellenschutzgründen zurückgehalten wurden, um auf keinen Fall irgendein Informationsaufkommen zu lasten der Quelle zu benutzen und sie damit zu enttarnen.

Das alles führte dazu, dass eine Vielzahl von Straftaten jahrelang durchlaufen konnte, ohne dass Polizei und Staatsanwaltschaft im repressiven Bereich ihrer Aufgabe nachkommen konnten.

Statt jetzt auf der Grundlage dieser Erfahrungen mit neu geschaffenen Gesetzen zu einer Entflechtung beizutragen und dafür zu sorgen, dass solche straffreien Räume im Umfeld des Verfassungsschutzes in Zukunft einfach nicht mehr vorhanden sind, geschieht durch dieses Gesetz genau das Gegenteil. Das Gesetz stellt nämlich jetzt durch die Schaffung von Rechtfertigungsgründen straffrei und sorgt damit perspektivisch sehr

wahrscheinlich dafür, dass sich genau diese Verflechtungen einer staatlichen Behörde bis weit in den inkriminierten Bereich hinein vertiefen und erheblich ausweiten werden.

Während es bisher darauf hinauslief, dass eine übergeordnete strafrechtliche Kontrolle und übergeordnete Strafandrohung auch für das Handeln von Vertrauensleuten und insbesondere von Mitarbeitern der Landesämter und des Bundesamtes für Verfassungsschutz galt und die mitgesteuert haben, passiert jetzt genau das Gegenteil. Jetzt wird diese Steuerung – jedenfalls abstrakter Art – durch die Schaffung von Rechtfertigungstatbeständen aus dem Spiel genommen und damit ein strafrechtsfreier Raum rund um Verfassungsschutzbehörden geschaffen. Das hätte keinen einzigen der Vorgänge aus dem NSU-Komplex, die abzuschaffen wir höchstwahrscheinlich alle angetreten sind, verhindert, aber sie wären mittlerweile schlicht rechtmäßig, unterstellte man die Geltung eines solchen Gesetzes auch damals schon.

Herr Prof. **Dr. Roggenkamp**: Sie haben gefragt, was das Wichtigste in Bezug auf das Parlamentarische Kontrollgremium ist. Dazu kann ich nur relativ pauschal sagen: natürlich ein umfassendes Informationsrecht; je umfassender, desto besser. Natürlich muss man dann entsprechende Vorkehrungen treffen, dass die sensiblen Informationen nicht nach außen dringen. Aber mit Blick darauf, dass dort ja das System der Checks and Balances eingehalten werden soll, wäre es das Wesentliche, zu schauen: Hat man wirklich das umfassendste Informationsrecht, das man für das Parlament bekommen kann, oder gibt es wirklich sachliche Gründe, es zu beschränken?

Die nächste Frage war: In wie vielen Ländern sind Befugnisse zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität geregelt? Im Bundesverfassungsschutzgesetz ist das, soweit ich weiß, keine Aufgabe, aber z. B. das Bayerische Verfassungsschutzgesetz – da weiß ich es positiv, weil das Gesetz hier ein bisschen Pate stand – hat solch eine Regelung, so ähnlich wie in § 2 Nr. 5 Hessisches Verfassungsschutzgesetz, dort Art. 3 Satz 2. Ansonsten ist mir aktuell keines bekannt.

Dann zur Quellen-TKÜ, Onlinedurchsuchung und insbesondere zur Software: Die erste Frage war, wer die Software eigentlich produziert. Es wurde bekanntermaßen schon einmal eine Software von einer privaten Firma beschafft. Bisher war das Prozedere so, dass die Software ganz normal auf dem Vergaberechtsweg beschafft wird, damals bei der Firma DigiTask. Ich glaube, es ist weitreichend bekannt, was mit der Software passiert ist. Das war quasi ein Ankauf bei einem privaten Unternehmen. Die Software war scheinbar explizit dafür programmiert.

Zurzeit gibt es zwei verschiedene Wege. Einerseits wird versucht, eine entsprechende Software selbst herzustellen. Aber da habe ich auch nicht mehr Kenntnisse als die, die in der Presse nachzulesen sind. Andererseits – das wird zumindest kolportiert – soll eine Software bei international tätigen Unternehmen angekauft werden. Natürlich gibt es auch in anderen Ländern den Bedarf an Onlinedurchsuchungen, an Quellen-TKÜ-Software. Da gibt es die verschiedensten Anbieter. Ein Unternehmen, das immer herumgereicht wird, ist, glaube ich, FinFisher oder FinSpy.

Eine angekaufte Software wurde natürlich nicht mit dem Blick des Bundesverfassungsgerichts produziert, sondern für internationale Abnehmer. Das heißt, wenn man solch eine Software anschaffen würde, dann müsste man sie insbesondere für die Quellen-TKÜ entsprechend reduzieren. Dann stellt sich die Frage: Wie überprüft man, ob es tatsächlich eine monofunktionale Software ist? Ich habe vorhin schon gesagt, dass ich bezweifle, dass man es für die Quellen-TKÜ überhaupt schaffen kann, eine Software zu

erstellen oder zu kaufen, die wirklich nur die laufende Kommunikation abgreift und sonst nichts. Technisch wird vielleicht der CCC noch erläutern, ob es überhaupt möglich ist, nur die laufende Kommunikation abzugreifen.

Eine Möglichkeit, die ich vorgeschlagen hatte, war, dass man das von einem wie auch immer zusammengesetzten unabhängigen Gremium zertifizieren lässt. Diese Aufgabe können vielleicht Datenschutzbeauftragte aus der Wirtschaft oder von anderen staatlichen Stellen übernehmen. Eine Zertifizierung müsste natürlich, wenn man die Software ankauft, unter Offenlegung des Quellcodes geschehen. Das kann man auf dem Vergabeweg auch so vereinbaren. Es wird immer gesagt, das sei ein Geheimnis. Aber dann muss man es eben entsprechend ausschreiben, dass eine der Bedingungen ist, dass der Quellcode offengelegt wird, zumindest gegenüber dem Expertengremium, das die Software zertifizieren soll. So etwas kann man vergaberechtlich durchaus realisieren. – Das wäre die eine Möglichkeit.

Die andere Möglichkeit ist, wie gesagt, selber eine solche Software zu programmieren. Die muss dann natürlich auch von einer unabhängigen Stelle abgesegnet werden. Ob es solch eine Software jemals geben wird, das ist die große Frage.

Bei der Onlinedurchsuchung hat man nicht so starke Beschränkungen. Da darf man gerade nicht nur die laufende Telekommunikation überwachen, sondern darüber soll ja ein umfassender Zugriff auf das System ermöglicht werden. Es gibt zurzeit schon Lösungen von privaten Herstellern, und das wird auch, soweit man hört, staatlicherseits programmiert.

Herr Prof. **Dr. Murswiek:** Herr Schaus hatte die Frage gestellt, ob es für die Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht ausreicht, wenn nur öffentliche Quellen ausgewertet worden sind. Damit habe ich im Grunde kein Problem. Wenn sich aus öffentlichen Quellen ergibt, dass eine Vereinigung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt bzw. den Begriff der verfassungsfeindlichen Bestrebung nach dem Gesetz erfüllt, dann kann darüber berichtet werden. Erkenntnisgewinne von verdeckten Ermittlern brauchen wir ja nur, wenn sich aus öffentlichen Quellen noch nicht ergibt, dass eine verfassungsfeindliche Bestrebung vorliegt.

Nur, mir kommt es darauf an: Anhand dieser öffentlichen Quellen muss dann auch der Nachweis geführt werden können, dass verfassungsfeindliche Ziele verfolgt werden. Wenn es nur Anhaltspunkte gibt, dann haben wir nur einen Verdacht, und das kann nicht Grundlage für den Verfassungsschutzbericht sein.

Dann hatten Sie noch nach der Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission gefragt. Verfassungspolitisch halte ich es für vorzugswürdig, dass dort jede Fraktion vertreten ist. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich nur darauf hingewiesen, dass das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zwingend erforderlich ist.

Die Parlamentarische Kontrollkommission ist zwar ein so wichtiges Gremium, dass grundsätzlich jede Fraktion vertreten sein sollte, aber es ist ja immer eine Abwägungsfrage. Ein Abwägungsgesichtspunkt für eine kleinere Kommission könnte das Geheimhaltungsbedürfnis sein. Wenn man sich vorstellt, dass wir eine große Zahl kleiner Fraktionen hätten und dann im Hinblick auf die Spiegelbildlichkeit die Anzahl der Mitglieder des Gremiums insgesamt sehr groß werden müsste, könnte das eine Rechtfertigung dafür sein, dass man die aller kleinsten Fraktionen nicht mit hineinnimmt. Aber vom Grundsatz her halte

ich die Grundmandatsregelung für sinnvoll. Der Formulierungsvorschlag, den ich gemacht habe, ist offen dafür. Er schließt nicht aus, dass dann jede Fraktion vertreten sein kann.

Herr Prof. **Dr. Hornung:** Zu den Fragen nach der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Vorschläge zur parlamentarischen Kontrolle: Ich habe in meinen Ausführungen zwischen harten verfassungsrechtlichen Anforderungen und mehr verfassungspolitischen Dingen unterschieden, so wie Herr Murswiek es auch gerade gesagt hat. Die verfassungsrechtliche Bewertung – Verfassungswidrigkeit im Sinne von Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – bezieht sich auf die Informationserhebungsmaßnahmen. Dazu habe ich einiges sehr deutlich gesagt.

Ansonsten würde ich es so sehen wie Herr Murswiek. Die Regelung in der momentanen Form wäre wohl verfassungskonform, es sei denn, man würde hinterher eine Praxis beobachten, dass das Prinzip der Spiegelbildlichkeit völlig über Bord geworfen würde. Wenn die aktuelle Ermächtigungsgrundlage dazu führen würde, dass die Opposition systematisch benachteiligt würde, dann müsste man diese Sache neu bewerten.

Zur parlamentarischen Kontrolle ist noch die direkte Befragung angesprochen worden. Ich halte das tatsächlich für ein wesentliches Instrument, das auch auf Bundesebene völlig anerkannt ist und dort im Übrigen keinen größeren Einschränkungen unterliegt. Der entscheidende § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes enthält eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Bundesregierung. Die Kommission darf sich also nicht, was vielleicht auch selbstverständlich ist, direkt an den einzelnen Mitarbeiter wenden, sondern muss schon den Dienstweg einhalten und die Landesregierung vorher informieren. Das halte ich auch für geboten, wahrscheinlich sogar für zwingend.

Darüber hinaus muss man aber sagen: Die parlamentarische Kontrolle krankt sowieso daran, dass sie, wie der Kollege Gusy es einmal gesagt hat, nicht nur ein blinder Wächter, sondern auch ein Wächter ohne Schwert ist. Sie hat nämlich zum einen das Problem, dass sie Informationen immer nur von den Diensten bekommt, zum anderen fehlt ihr ein wesentliches Skandalisierungselement, nämlich das Instrument der Öffentlichkeit. Wenn man akzeptiert, dass das so ist – und das muss man für den Bereich der Nachrichtendienste wohl akzeptieren –, dann muss man zumindest im Innenverhältnis für größtmögliche Transparenz sorgen, muss also zumindest dafür sorgen, dass die Mitglieder der Kontrollkommission ein anschauliches Bild von der Arbeit der Dienste bekommen. Ich denke, das macht man am besten, indem man die konkret mit den Dingen befassten Mitarbeiter einbezieht und nicht nur die Hausleitung. Insofern habe ich da keine größeren Probleme.

Der zweite Bereich betrifft die organisierte Kriminalität. Ich habe über das von Herrn Roggenkamp genannte Beispiel Bayern noch das Beispiel des Saarlands gefunden. Ich hoffe, dass Herr Poscher nicht gleich noch mit einem dritten Beispiel um die Ecke biegt, das ich dann nicht gefunden habe. Jedenfalls ist es eine absolute Minderheit.

Nun kann man sagen: Die Bayern haben es gemacht. – Aber das heißt natürlich noch nicht, bei allem Respekt vor den bayerischen Kollegen, dass die Regelung dort verfassungskonform ist. Das habe ich ja deutlich gemacht für die Verweise auf das Artikel-10-Gesetz. Daran hat sich auch Bayern orientiert. Da ist es aus meiner Sicht klar verfassungswidrig. Das eigentliche Problem ist hier nicht, dass die hessische Regelung verfassungswidrig wäre, sondern dass die Bundesregelung, auf die verwiesen wird, verfassungswidrig ist.

Die Frage nach den Befugnissen zur organisierten Kriminalität kann man ansonsten zusammennehmen mit der Frage von Frau Faeser zur dringenden Gefahr in § 7, weil beides zu einer Überlappung der Aufgaben und der Zuständigkeitsbereiche mit denen der Polizeibehörden führt. Die Probleme der organisierten Kriminalität und der dringenden Gefahr teilen sich also auf.

Ich habe das weggelassen, weil aus meiner Sicht die eigentlichen verfassungsrechtlichen Probleme im Bereich Kernbereichsschutz etc. viel massiver sind als bei der dringenden Gefahr. Trotzdem können Sie meiner Stellungnahme auch entnehmen, dass ich verfassungspolitisch jedenfalls dafür plädiere, das nicht zu tun, also sowohl auf das Instrument der Onlinedurchsuchung zu verzichten als auch die Wohnraumüberwachung insoweit zurückzunehmen. Mindestens bräuhete man auf der verfahrensrechtlichen Ebene ein Koordinationsgebot; denn wir haben es dann tatsächlich mit einer überlappenden Zuständigkeit zu tun.

Ein zweites Koordinationsproblem ist, dass wir wegen der mangelnden Zuständigkeit sowohl der Bundes- als auch der anderen Landesbehörden ein Problem bei der Zusammenarbeit haben. Organisierte Kriminalität ist natürlich nicht auf einzelne Bundesländer beschränkt. Der hessische Verfassungsschutz muss dann mit den Polizeibehörden der anderen Länder zusammenarbeiten, kann aber nicht mit den dortigen Verfassungsschutzbehörden zusammenarbeiten. Das ist aus meiner Sicht ein Problem.

Zuletzt zu der Frage der Speicherung von unter 14-Jährigen in Dateien: Das ist natürlich verfassungsrechtlich ein Problem, weil die Adressatenregelung ausgedehnt wird und der Eingriff für Minderjährige typischerweise vertieft ist. Wir haben vergleichbare Diskussionen auch im Datenschutzrecht, Stichworte: Recht auf Vergessenwerden, Jugendsünden, die einen verfolgen etc. Trotzdem haben wir im Gefahrenabwehrrecht natürlich keine absolute Altersgrenze. Auch ansonsten ist es im Polizeirecht nicht unzulässig, Maßnahmen gegen 14-Jährige oder unter 14-Jährige zu ergreifen. Wir haben dort den übergreifenden Gesichtspunkt der Effektivität der Gefahrenabwehr. Wenn es unter diesem Gesichtspunkt erforderlich ist, Maßnahmen gegen Zwölfjährige zu ergreifen, dann ist das im Sicherheitsrecht im Wesentlichen unproblematisch.

Ob es erforderlich ist, unter 14-Jährige in Dateien zu speichern, heißt: als Objekt des Verfassungsschutzes dazuzunehmen, ist eine praktische Frage, deren Antwort sich meiner Kenntnis entzieht. Das müssen die Dienste beantworten.

Herr **Dr. Gössner**: Herr Abg. Schaus hat nach Berlin und Niedersachsen gefragt. Die Berliner Regelung bezüglich der Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission, die meines Wissens grundsätzlich öffentlich sein und nur in bestimmten Fällen – bei Belangen des Geheimschutzes – vertraulich ablaufen sollen, liegt mir im Moment nicht vor. Das wäre noch einmal nachzuprüfen.

Darunter gibt es ja die Möglichkeit – das wurde auch schon angesprochen –, abweichende Bewertungen als Sondervoten abzugeben, auch aus vertraulichen Sitzungen. Das steht im Übrigen auch im Kontrollgremiumsgesetz des Bundes. Insofern wundert es mich, dass es hieß, man habe sich in Hessen an die Bundesregelung angelehnt. Das trifft für diese Frage offenbar nicht zu. Das wäre auf jeden Fall wichtig zu überlegen, um die Regelung nicht derart unflexibel und strikt zu halten.

Dazu kann ich noch sagen: In Berlin gibt es für Betroffene auch die Möglichkeit, Akteneinsicht zu erlangen, also nicht nur Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten zu bekommen.

Dann haben Sie nach Erfahrungen mit § 30 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes gefragt. Ich habe keine Erfahrungen, da das Gesetz aus dem Jahr 2016 stammt. Es müsste erst einmal ausgewertet werden, wie da die entsprechenden Auskünfte aussehen. Das Gesetz sieht in § 30 Abs. 1 vor:

Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

Das ist sehr weitgehend. Aus anderen Bundesländern kenne ich das nicht. Insofern wäre es schon wert, die Erfahrungen da einmal zu sammeln. Ich hielte es aber für einen guten Zug, das in Hessen zum Vorbild zu nehmen.

Vorsitzender: Das war die erste Runde. Gibt es dazu noch Nachfragen? – Ich stelle fest, das ist nicht der Fall. Dann ist die erste Runde abgeschlossen. Ich darf mich sehr herzlich bedanken. Wer bis 16 oder 18 Uhr bleiben will, darf bleiben. Wer aber schon gehen möchte, der darf das auch tun.

Wir kommen dann zur zweiten Runde. Mittlerweile ist auch Herr Prof. Dr. Poscher eingetroffen, der sogleich das Wort erhält.

Herr Prof. **Dr. Poscher:** Wegen meines verspäteten Zuges und meiner späten Ankunft besteht jetzt ein bisschen die Gefahr, dass ich vieles von dem wiederholen werde, was bereits diskutiert wurde. Ich will deshalb nicht im Einzelnen auf die Kritikpunkte, die ich in der schriftlichen Stellungnahme aufgeführt habe, eingehen, sondern vier Aspekte hervorheben, die die Ambivalenz dieses Gesetzes deutlich machen. Es werden sehr begrüßenswerte Regelungsansätze verfolgt, bei der Durchführung bestehen dann aber doch erhebliche Mängel.

Erster Punkt: der legislative Anspruch. Es ist sehr gut, dass Sie das alte Gesetz nicht einfach um A-, B-, C- und D-Bestimmungen ergänzt haben, sondern grundsätzlich neu angesetzt haben, auch eine grundsätzlich gute Struktur für das Gesetz gefunden haben. Dieser schöne Neuansatz wird aber durch die exzessive Verweisungstechnik des Gesetzes wieder torpediert. Es ist ein Gesetz mit Verweisungen, das man nur verstehen kann, wenn man gleichzeitig das Bundesverfassungsschutzgesetz, das G-10-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz, die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung und auch andere Gesetze wie eine Patchworkarbeit auf dem Tisch liegen hat. Und es verfängt sich dann auch in den eigenen Verweisungsketten.

Wir haben das teilweise nachverfolgt. Wenn Sie sich anschauen, wie die Bestimmungen zum Schutz der unbeteiligten Dritten bei einzelnen Maßnahmen sind, dann verlieren Sie sich im Gewirr der Verweisungen. Das macht auch nachher gar keinen Sinn mehr, weil auf Vorschriften verwiesen wird, die mit dem Schutz von Dritten gar nichts mehr zu tun haben. Wir haben das im Einzelnen aufgezeigt. Das ist nicht besonders begrüßenswert und letztlich für den Bürger gänzlich unverständlich.

Soweit die Regelung dann darauf verweist, dass die Beamten, die mit dem Gesetz beauftragt sind, schon mit den Verweisungen vertraut sind, ist das schön. Nur, das verkennet die Bedeutung von Gesetzen. Beamte kann man durch Verwaltungsvorschriften anweisen. Aber Gesetze werden für Bürger gemacht, die sollen Bürger verstehen können. Dieses Gesetz können Bürger jedenfalls nicht verstehen. Das ist kein allgemeines Lamento über die Komplexität des Rechts oder Ähnliches, sondern das ist einfach der Punkt, dass gerade ein Gesetz, das für die Demokratie und die Bürgerrechte so wichtig ist, für Bürger verständlich sein sollte.

Die Komplexität, die der Sachbereich einfach hat, wird dann durch eine ganz unverständliche Präsentation dieser Komplexität noch einmal verdunkelt. Man sollte noch einmal überlegen, ob man wirklich an dem System der Verweisungen festhalten will.

Der zweite Punkt ist auch wieder sehr begrüßenswert: Der Gesetzgeber hat sich die Mühe gemacht, die einzelnen Maßnahmen zu typisieren. Er hat auch gezeigt, dass das geht. Man kann die Maßnahmen, die Befugnisse typisieren. Man kann sie enumerieren und insoweit auf eine Generalklausel verzichten. Das ist auch ein schöner Ansatz im Hinblick auf die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes, weil dadurch der Gesetzgeber bei neuen Maßnahmen immer wieder ins Spiel gebracht werden muss. Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

Bei der Durchführung – das habe ich gerade schon den Antworten auf die Fragen entnommen – sehe auch ich die Probleme darin, dass die akustische Wohnraumüberwachung und die Onlinedurchsuchung an dem Merkmal der konkreten Gefahr ansetzen und das – jedenfalls in dem Entwurf – wohl falsch verstanden wird. Denn der Entwurf schildert das in seiner Begründung so, als könnten diese Maßnahmen auch für bloße Vorfeldaufklärungen im Bereich der Missionierung und Radikalisierung gleichsam flächendeckend eingesetzt werden. Genauso ist das Merkmal der konkreten Gefahr gerade nicht zu verstehen, auch nicht nach der Auslegung in der Entscheidung zum Bundeskriminalamtsgesetz. Im Gesetz beruht das Erfordernis der konkreten Gefahr, welches das Verfassungsgericht aus Verhältnismäßigkeitsgründen für solche einschränkende Maßnahmen vorgesehen hat, auf einem Missverständnis.

Ich denke, wenn sich der Gesetzgeber bewusst machen würde – das klang ja auch in den Antworten gerade schon an –, was eigentlich für eine konkrete Gefahr erforderlich ist, dann würde auch deutlich werden, warum in Niedersachsen etwa die akustische Wohnraumüberwachung oder im Bund die Onlinedurchsuchung eben nicht im Verfassungsschutzgesetz geregelt sind. Denn wenn eine konkrete Gefahr vorliegt, dann ist es eine Sache der Polizei, sich darum zu kümmern, und nicht des Verfassungsschutzes.

Der dritte Punkt betrifft die Regelung zu den verdeckten Ermittlern und den V-Leuten. Es ist sehr begrüßenswert, dass auch das Thema angegangen und geregelt wird. Allerdings habe ich große Zweifel an der Weisheit der Pauschalität der Straffreistellungen etwa. Eine Freistellung für Strafbarkeit bei Delikten, die sich nicht auf Individualgüter beziehen, klingt zunächst einmal relativ harmlos. Da kann ja niemandem etwas passieren, könnte der Eindruck sein, weil Individualgüter ja nicht betroffen sein dürfen. Aber man muss sich eben auch klarmachen, was das bedeutet. Das bedeutet, dass Waffenhandel, Wahlmanipulation, Handel mit Massenvernichtungswaffen unter diese Straffreiheitsbestimmungen fallen.

Besondere Aufmerksamkeit würde ich gerne darauf lenken, dass das auch bedeutet, dass alle Aussagedelikte gedeckt sind, also Meineid, Falschaussagen, Urkundenunterdrückung, Urkundenvernichtung, Urkundenfälschung. All das soll straflos zulässig sein.

Wenn Sie bedenken, was diese Aspekte bei Aufklärungsversuchen, wenn da mal etwas schief läuft, wie wir es bei dem NSU-Komplex gesehen haben, bedeuten, wenn Falschaussagen, Urkundenunterdrückung straflos erfolgen dürfen, dann haben Sie vielleicht einen Eindruck davon, was die scheinbar so harmlose Ausnahme unter Umständen bewirken kann. Ich denke, man sollte sich diese Regelungen daraufhin noch einmal genau ansehen. Sie sollten jedenfalls um Ausnahmetatbestände ergänzt werden, die sich etwa auf die Aussagedelikte beziehen.

Der vierte Punkt – das wurde in den Antworten schon mehrfach thematisiert und beschäftigt mich natürlich auch – ist die parlamentarische Kontrolle. Meine grundsätzliche Zustimmung gilt dafür, dass das in einem besonderen Gesetz geregelt ist – das zeigt, wie ernst man das nimmt – und dass die Stellung der Parlamentarischen Kontrollkommission durch die Möglichkeit, Beauftragte zu ernennen, gestärkt worden ist, auch wenn ich die Institutionalisierung eines solchen Beauftragten, wie es im Bund vorgesehen ist, für vorzuzugswürdig erachte.

Auf der anderen Seite wird die Regelung aus dem alten Gesetz übernommen. Danach werden – ich zitiere – „Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission“ in das politische Ermessen der Regierung gestellt. Diese Regelung geht nicht nur meilenweit über das hinaus, was das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zu dem NSA-Untersuchungsausschuss der Regierung an Geheimhaltungsbefugnissen gegenüber dem Parlament eingeräumt hat, sondern sie atmet auch gar nicht mehr den Geist des neuen Gesetzes; das ist noch der Geist des alten Gesetzes.

Das Gesetz erhebt zu Recht den Anspruch, den Verfassungsschutz in die Mitte der Gesellschaft zu rücken, ihn praktisch aus dem konstitutionalistischen Arkanum, in dem er sich dann häufig noch versteckt hat, sozusagen in das Licht der demokratischen Öffentlichkeit zu führen. Dafür ist eine effektive parlamentarische Kontrolle unabdingbar. Nach dem jetzigen Stand des Entwurfs kann es aber sein, dass sich der Verfassungsschutz weiterhin jedweder Kontrolle entzieht – gegenüber den Gerichten durch straflose Meinende, Falschaussagen, Urkundenunterdrückung und gegenüber dem Parlament durch das politische Ermessen der Regierung.

Ich frage mich, ob Sie das wirklich wollen. Das scheint mir jedenfalls nicht der Anspruch des Gesetzes zu sein. Ich möchte Sie jeweils insoweit bösgläubig machen, damit Ihnen das hier nicht einfach so passiert. Diese alte Vorschrift wird einfach so übernommen. Dazu findet sich auch im Gesetzentwurf keine weitere Begründung. Darüber hat man offensichtlich nicht nachgedacht. Wenn Sie es wollen, dann möchte ich gerne, dass Sie um die verfassungsrechtlichen Risiken wissen, aber vor allen Dingen auch die politische Verantwortung dafür tragen.

Herr Dr. Mendel: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich bin der erste Redner für die zivilgesellschaftlichen Organisationen. Wir bringen einen anderen Blick ein, nicht aus der juristischen und der Verfassungsschutzperspektive, sondern aus der Praxis heraus, und sagen, was der Gesetzentwurf für unsere Arbeit bedeutet.

Die Bildungsstätte Anne Frank führt schon seit mehr als 20 Jahren landesweit Bildungsprojekte in der Arbeit gegen rechte Gewalt, für Menschenrechte und Demokratie in Hessen durch. Wir sind auch die landesweite Beratungsstelle für Opfer von rechter und rassistischer Gewalt.

Das Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes hat eine große Bedeutung für unsere Arbeit. Schon nach der ersten Lesung waren wir mit der Forderung nach anlassloser Überprüfung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konfrontiert. Glücklicherweise ist dieses Vorhaben in dem geänderten Entwurf jetzt nicht mehr vorhanden.

Heute möchte ich mit Ihnen über einen anderen Punkt sprechen, der mit der Sicherheitsüberprüfung zu tun hat, nämlich über Art. 1 § 21. Darin steht, dass in begründeten Einzelfällen nach wie vor Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zivilgesellschaftlicher Organisationen vorgesehen werden. Noch vollkommen unklar ist bisher, wie Anschuldigungen, Vorwürfe oder Gerüchte gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als begründet oder unbegründet bewertet werden. Auch die Frage danach, wer darüber zu entscheiden hat, ob der Verdacht begründet ist, wird weder im Gesetzentwurf noch in der Erläuterung näher definiert. Gerade diese beiden Fragen sind für die Träger besonders wichtig.

Mit dem erstarkenden Rechtspopulismus in den vergangenen zwei Jahren und der Änderung des gesellschaftlichen Klimas erleben wir in Art und Ausmaß eine neue Form von Angriffen auf zivilgesellschaftliche Organisationen, die gegen Diskriminierung und für Demokratie und Menschenrechte arbeiten. Es wird immer wieder versucht, diese Arbeit zu delegitimieren und einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu diffamieren. Internetblogger oder sogenannte Trolle in sozialen Netzwerken versuchen, unserer Arbeit und unserem Ruf Schaden zuzufügen. Es besteht also die Gefahr, dass das neue Gesetz bzw. die offene Formulierung der sogenannten begründeten Fälle genau denjenigen ein neues und wirkungsvolles Instrument an die Hand gibt, die der Demokratie- und Antidiskriminierungsarbeit in Hessen schaden wollen.

Die letzten Erfahrungen von Violence Prevention Network, VPN, und der Bildungsstätte Anne Frank aus dem vergangenen Jahr verdeutlichen, welche enormen Schwierigkeiten sich für die Träger aus dem Gesetz ergeben können. Wie schnell und einfach man der Forderung nach Sicherheitsüberprüfung ausgesetzt werden kann, lässt sich anhand der letzten Vorwürfe gegen die Bildungsstätte Anne Frank veranschaulichen.

In dem Fall wurden wir von der DGB-Jugend eingeladen, an einem Podiumsgespräch teilzunehmen. Die Moderation hatte eine vom Verfassungsschutz beobachtete Organisation übernommen. Es hat gereicht, dass wir bereit waren, an dieser Diskussion teilzunehmen – bzw. ich habe diese Aufgabe einer Mitarbeiterin von mir übertragen –, um das zu problematisieren. Im Nachhinein wurden wir offiziell von der Landespolizei aufgefordert, diese Mitarbeiterin, die nichts anderes getan hat, als meinen Anweisungen zu folgen, sicherheitsüberprüfen zu lassen. Nach dieser Logik reicht es aus, dass man neben jemandem sitzt, der eventuell extremistisches Gedankengut hat, um selber unter Verdacht zu geraten. Das reicht, um die offizielle Forderung zu erheben, vom Verfassungsschutz sicherheitsüberprüft zu werden.

Es gab noch eine zweite Anschuldigung, aber die Details erspare ich Ihnen jetzt. Dies zeigt, dass potenziell jede Mutmaßung, die im Netz oder in der Presse kursiert, unkritisch von der Landespolizei übernommen und als begründeter und ausreichender Verdachtsfall eingestuft werden kann, womit offensichtlich bereits der Anlass zur Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegeben ist. Vor allem angesichts des aktuellen Klimas ist das aus meiner Sicht besonders problematisch.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass im Herbst eine rechtspopulistische Partei in das hessische Landesparlament einzieht. Wir wissen schon aus anderen Bundesländern, dass die AfD systematisch versucht, die Arbeit von Demokratie- und Präventionsprojekten sowie

Beratungsstellen für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt zu diskreditieren. Mit der allzu offenen Formulierung der begründeten Einzelfälle kann das Gesetzesvorhaben von Rechtspopulisten, Antisemiten und Rassisten als Einladung missverstanden werden, Mitarbeiter der Demokratie- und Präventionsprojekte zu diffamieren, und die Träger in ständigen Rechtfertigungszwang bringen.

Wenn Verdächtigungen und zweifelhafte Behauptungen gleich als begründete Verdachtsfälle eingestuft werden, werden praktisch alle Träger und Mitarbeiter unter Generalverdacht gestellt. Aus diesem Grund plädiere ich für eine klare Präzisierung des Gesetzes unter zwei Aspekten.

Der erste Aspekt ist: Was wird unter „begründetem Einzelfall“ verstanden? Welche Kriterien liegen dabei zugrunde?

Der zweite Aspekt ist: Wer entscheidet, was ein begründeter Verdachtsfall ist?

Ob diese Form der Sicherheitsüberprüfung durch den Verfassungsschutz grundsätzlich der Weg ist, Demokratieprojekte vor Antidemokraten in den eigenen Reihen zu schützen, wird von vielen Experten skeptisch gesehen. Es gibt alternative Wege. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse haben sich beispielsweise bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewährt. Außerdem haben die Träger politischer Bildung, von Prävention und Opferberatung erprobte Standards der Qualitätssicherung entwickelt und etabliert.

Solange aber die zwei dargelegten Aspekte nicht präzisiert und im Einvernehmen mit den Trägern geklärt sind, sehe ich eine unmittelbare Gefahr für die Zukunft der Demokratie- und Präventionsprojekte durch das neue Gesetz. Ich hoffe, wir können die bislang wertvolle Zusammenarbeit und produktive Gesprächskultur zwischen Trägern und Regierung auch hinsichtlich dieser Fragen erfolgreich fortsetzen.

Herr **Dr. Becker**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, heute hier sprechen zu können. – Ich beziehe mich, wie auch Herr Mendel, nur auf einen ganz kleinen Teil des umfangreichen Verfassungsschutzgesetzes, nämlich auf Art. 1 § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i, der für unsere Arbeit sehr bedeutsam war und ist.

Das Demokratiezentrum als Fach- und Geschäftsstelle des beratungsNetzwerks hessen begrüßt grundsätzlich die Vereinbarungen zwischen dem Ministerium und den Trägern, vom Vorhaben einer Zuverlässigkeitsüberprüfung Abstand zu nehmen, wie sie noch im ersten Entwurf formuliert ist. Einige Aspekte sind aber noch enthalten.

Darin war vorgesehen, dass Personen, die in mit Landesmitteln geförderten Projekten zur Prävention und Intervention eingesetzt werden sollen oder bereits tätig sind, ebenso überprüft werden sollten wie Mitwirkende in Gremien. Ich möchte zu diesem Aspekt doch noch ein paar Punkte sagen.

Die konkreten Anlässe, die zu diesem Gesetzesvorhaben geführt haben, konnte ich immer nachvollziehen, weil der Druck auf die Verantwortlichen sehr hoch war. Es sei erinnert an die Vorwürfe gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei VPN. In meiner langjährigen Tätigkeit habe ich noch nicht erlebt, gerade aus der Perspektive der Betroffenen, was da über die Mitarbeiter hereinbrach. Die Schlüsse, die daraus gezogen

wurden, nämlich dass wir in diesem Feld Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfungen einführen, halte ich aber prinzipiell für falsch.

Das beratungsNetzwerk lebt bis heute – seit zehn Jahren – von der guten Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Trägern. Das ist auch nicht immer konfliktfrei. Der alte Entwurf hätte zu einer enormen Schieflage geführt. Das möchte ich anhand von fünf Punkten ganz kurz erläutern.

Der erste Punkt: Wenn es so gekommen wäre, dann hätte letztlich der Verfassungsschutz bei Einstellungen oder Überprüfungen von vorhandenem Personal, etwas zuge-spitzt formuliert, Einzug in die Personalbüros der Träger gehalten. Das heißt, der Eingriff in die Autonomie der Träger und auch in die Standards, die ja vorhanden sind – die Träger arbeiten nicht im luftleeren Raum und völlig naiv –, wäre in einer konsequenten Weise doch sehr stark gewesen. Das hätte zu einer Einschränkung von Autonomie und auch von eigener Verantwortung geführt.

Der zweite Punkt: Ich bin froh, dass sich Menschen in unseren Gremien – in den Vernetzungstreffen und Fachbeiräten; wir haben allein in Hessen 29 Partnerschaften für Demokratie mit Begleitausschüssen – engagieren. All die wären potenziell von der Regelung, überprüft zu werden, betroffen gewesen. Das hätte ein enormes Misstrauensvotum gegenüber all diesen Menschen bedeutet. Sie bringen ihre Expertise, ihr Engagement ein. Das Anliegen ist doch, egal wie man in einzelnen Dingen auseinanderliegt oder zusammenkommt, in diesen schwierigen Zeiten Demokratie in Hessen zu entwickeln und zu sichern.

Der dritte Punkt: Natürlich gibt es auch für zivilgesellschaftliche Träger Arbeitsbereiche, die im engeren Sinne sicherheitssensibel sind. Wir haben beispielsweise in Hessen seit letztem Jahr ein Projekt in einem Projektverbund, bei dem die Kolleginnen und Kollegen im Bereich der Justizvollzugsanstalten tätig sind. Die Sicherheitsüberprüfung für dieses Personal ist fachlich nachvollziehbar.

Es ist für mich aber fachlich nicht nachvollziehbar, dass der größte Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger in Hessen, die an Schulen Projekttag durchführen, die Kommunen bei der Aufnahme von Flüchtlingen oder Sportvereine nach Vorkommnissen beraten, überprüft werden soll, obwohl jede Lehrerin, jeder Lehrer in Hessen, jeder Pädagoge, der hauptamtlich arbeitet, mehr Kontakt zu Jugendlichen hat, und das auch regelmäßiger. Wieso werden die nicht überprüft? Wieso sollen die anderen überprüft werden?

Der vierte Punkt, der mich sehr bewegt, ist – da sind das Gesetz und auch die Änderung ein Symptom, aufgrund der Verbindungen sieht man das Phänomen bundesweit –: Es fällt auf, dass die Frage nach Zuverlässigkeit sehr stark im Themenfeld des militanten Islamismus entstanden ist, „kaum“ im Themenfeld des Rechtsextremismus. Ich frage mich: Womit hat das zu tun?

Es gibt einen großen Unterschied zwischen beiden Feldern: Im Bereich Rechtsextremismus liegt ein sehr langer Prozess zivilgesellschaftlichen Engagements vor. Dieser Bereich ist gewachsen, wie auch beispielsweise das Netzwerk in Hessen gewachsen ist, während der andere Bereich eher – das meine ich nicht despektierlich – mit viel Geld, mit vielen Fördermitteln nach konkreten Vorfällen und Terrorgefahren vom Staat initiiert wurde, obwohl man methodisch zum größten Teil – dort zu einem anderen Thema – dieselbe Arbeit leistet.

Das bedeutet, diese Arbeit wird einerseits durch eine sehr starke sicherheitsbehördliche Brille betrachtet, andererseits bestehen große Bedenken – das haben wir in Hessen erlebt – gegenüber den ausübenden, handelnden Personen in diesen Projekten. Auch etwas zugespitzt gesagt: Wenn jemand in öffentlichen Verruf oder in Schlagzeilen gerät, dann hat ein Mensch mit dem Namen Reiner Becker es leichter als ein Mensch mit einem türkischen Namen.

Wir müssen dringend noch einmal an die Konzeption unserer Programme heran; denn die Projekte, die sehr schnell gewachsen sind, stehen unter einem enorm hohen öffentlichen Druck: Handlungsdruck, Erwartungsdruck. Ich bin der Meinung, sie haben es verdient, wie alle anderen auch, sich zu entwickeln und zu wachsen. Man darf auch Fehler machen, und die Arbeit muss evaluiert werden.

Der fünfte Punkt – nur ganz kurz, Herr Mendel hat es angesprochen –: Die Formulierung „begründete Einzelfälle“ muss ausgearbeitet werden, dafür müssen Kriterien vorgelegt werden. Es kann nicht sein, dass Internetblogeinträge oder einzelne Presseberichterstattungen reichen, um die ganze Maschinerie in Gang zu setzen.

In der Tat gehe ich sehr stark davon aus, dass sich der Landtag in Hessen ab Herbst 2018 anders zusammensetzen wird. Wir werden mit einer hohen Wahrscheinlichkeit das erleben, was in anderen Bundesländern Alltag ist, nämlich dass gerade die Projekte gegen Rechtsextremismus unter einer enormen Aufmerksamkeit stehen. Deswegen brauchen wir Pläne, um die Kommunikation zwischen Trägern und staatlich Verantwortlichen im Interesse des Landesprogramms, aber auch zum Schutz potenziell betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Projekten gut zu gestalten.

Herr **Widmaier**: Ich möchte Ihnen gerne noch mitteilen, dass im Haus am Maiberg seit anderthalb Jahren die Regionalstelle Süd des hessischen Demokratiezentrum beheimatet ist und mein Vorredner Reiner Becker und ich insofern eng kooperieren. In diesem Kontext sind wir fest verankert.

Ich möchte zu drei Themen Stellung nehmen, die ich auch mit plakativen Überschriften versehen habe. Meine erste Überschrift heißt: Schuster, bleib bei deinem Leisten. – Der Verfassungsschutz ist ein Geheimdienst und keine Bildungsinstitution. Gleiches gilt auch für die Polizeibehörden. Ich halte es deshalb aus doppelter Begründung für sehr fragwürdig, dass in dem Gesetzentwurf, der heute diskutiert wird, eine engere Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Behörden unter dem Aspekt von Bildungsarbeit vorgesehen ist.

Die Idee, dass Verfassungsschutz etwas mit Bildung zu tun hat, existiert in der Bundesrepublik bereits sehr lange. Schon bei der Entstehung des Bundesverfassungsschutzes ist darüber diskutiert worden, dass es ein Gegenstück zum repressiven Verfassungsschutz geben sollte, das damals sehr plakativ „erzieherischer Verfassungsschutz“ hieß. Das, was wir heute als Bundeszentrale für politische Bildung und in der Folge auch als Landeszentralen für politische Bildung kennen, ist dieser Idee des „erzieherischen Verfassungsschutzes“ unterzuordnen.

Wir verfügen heute über ein dichtes Netz an kompetenten staatlichen, aber auch zivilgesellschaftlichen Institutionen der politischen Bildung. Vor diesem Hintergrund ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, warum Polizeibehörden und Verfassungsschutz in Zukunft politische Bildung machen sollen.

In der Geschichte des „erzieherischen Verfassungsschutzes“ und des Verfassungsschutzes überhaupt gab es schon immer den politischen Wunsch nach klarer Trennung zwischen Information aufseiten des Verfassungsschutzes und einem erzieherischen Auftrag. Als ein Beispiel kann ich nennen: Als Ende der 60er-Jahre zum ersten Mal darüber diskutiert wurde, dass es die sogenannten Verfassungsschutzberichte geben sollte, hat sich das Bundesinnenministerium eindeutig positioniert und gesagt, es sei nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes, Informationspolitik zu betreiben, sondern die Verfassungsschutzberichte sollten vom Ministerium selbst veröffentlicht werden.

Mein zweiter Punkt heißt plakativ: Demokratie fördern, aber nicht so. – Die Demokratieförderung und die politische Bildung in der Bundesrepublik sind in den letzten Jahren sehr stark unter eine sicherheitspolitische Prämisse gestellt worden. Politische Bildung braucht aber inhaltliche Freiheit und einen Meinungspluralismus, der sich auch in den zivilgesellschaftlichen Trägern widerspiegelt, die sich mit politischer Bildung beschäftigen. Das Ziel der politischen Bildung ist ein selbstständiges Urteil und mündige Bürgerschaft. Mit der Idee einer sicherheitspolitischen Bildung ist dieses Ziel meines Erachtens nicht zu erreichen.

Die sicherheitspolitische Prämisse ordnet sich besonders der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung unter. Aus meiner Sicht ist das die Quadratur des Kreises, weil Extremismusprävention und Demokratieförderung unterschiedliche Felder sind. Dass die Bundesregierung eine solche gemeinsame Strategie formuliert hat, hat auch mit der sicherheitspolitischen Prämisse der letzten Jahre zu tun und damit, dass die Politik sehr stark sicherheitspolitisch getrieben ist.

Dritter Punkt: Wir brauchen mehr politische Bildung, aber ohne Extremismusklausel. – Ich will nicht im Detail – das werden andere nach mir noch tun, einige haben es auch schon vor mir getan – zu der Extremismusklausel im Gesetzentwurf zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes Stellung nehmen, dazu habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme etwas gesagt. Aber ich will noch einmal betonen, dass mit dem Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Geschichte der Bundesrepublik leider viel Schindluder getrieben worden ist. Ich halte den Begriff deshalb, jedenfalls für die politische Bildung, für nicht besonders förderlich.

Ich weiß nicht, ob Sie bemerkt haben, dass die AfD im Bundestag in den letzten Tagen einen Antrag gestellt hat, die sogenannte Extremismusklausel in einer neuen Formulierung wieder einzuführen. Sie soll jetzt – schöner und besser – Demokratieklausel heißen. Die AfD beruft sich dabei auch auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Daran können Sie ablesen, dass die freiheitlich-demokratische Grundordnung – in der Geschichte dieses Begriffs können Sie das auch nachverfolgen – in der Regel als Kampfbegriff zur Diffamierung politischer Gegner und von Verfassungsfeinden genutzt wurde. Deshalb halte ich die Formel für nicht mehr besonders dienlich.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils im NPD-Parteiverbotsverfahren hat das Bundesverfassungsgericht eindeutig gesagt: Ja, die NPD ist verfassungswidrig, aber sie soll durch Aufklärung bekämpft werden. – Aus meiner Sicht ist der Begriff der Aufklärung hier nicht besonders gut platziert. Aber das ist eine eigene Diskussion.

Die Herausforderung, vor der sowohl die Politik als auch die Bildung gemeinsam stehen, ist noch durchzudeklinieren. Meines Wissens ist darüber überhaupt noch keine Diskussion entstanden, weder im politischen Raum noch im Raum der politischen Bildung. Wir müssen uns an die eigene Nase fassen. An der Stelle haben wir einen gemeinsamen Auftrag: Was heißt das eigentlich, Verfassungsfeinde durch Aufklärung zu bekämpfen? Das

schafft die Notwendigkeit, auch in Anbetracht der besonderen Situation des Einzugs der AfD in viele Landesparlamente und in den Bundestag, dass wir über das, was wir unter politischer Bildung verstehen, neu nachdenken müssen. Das sollten wir aber nicht im Rahmen eines Verfassungsschutzgesetzes tun, sondern im Rahmen von Bildung.

Frau **Neumann**: Vielen Dank für die Einladung. – Auch ich werde mich erst einmal nur zu dem äußern, was unseren Arbeitsbereich betrifft. Wir in Nordhessen sind ebenfalls angebunden an das Demokratiezentrum, Regionalstelle Nordost. Insofern decken sich einige unserer Einschätzungen mit denen meiner Vorredner.

Wir sind schon seit 2003 in der Demokratieförderung tätig und waren eines der ersten Mobilien Beratungsteams in Westdeutschland überhaupt, weil wir das Problem von menschenverachtenden Einstellungen, insbesondere Rassismus, Antisemitismus, Neonazigruppierungen, nicht nur im Osten der Republik verorten, sondern auch im Westen.

Nach 15 Jahren Arbeit in dem Thema haben wir festgestellt, dass der ganze Sockel der Extremismustheorie, auf dem vieles aufbaut, für unsere Tätigkeit bis heute eigentlich überhaupt nicht gegriffen hat – das gilt auch in Bezug auf die Neuformulierung des Verfassungsschutzgesetzes – und sich auch in diesem sensiblen Bereich bei unserer Arbeit mit Betroffenen und Beratungsnehmerinnen und -nehmern als nicht tauglich erweist. Deswegen schauen wir aus der Perspektive von Leuten aus der Beratungspraxis auf dieses Thema. Wir haben unsere Logik, mit der wir darangehen, die insbesondere von Demokratieentwicklung, vom Empowerment der Leute vor Ort gekennzeichnet ist.

Beratungsnehmerinnen und -nehmer, die sich an uns wenden, haben einen ganz bestimmten Handlungsdruck. Sie haben vor Ort Not. In Bezug auf die Extremismustheorie mussten wir leider ganz häufig miterleben, dass die Hinweisgeber und die Beratungsnehmerinnen – nicht ausschließlich im ländlichen Raum – auch diejenigen sind, die immer wieder regional, aber insbesondere wenn es sich um Initiativen junger Leute im ländlichen Raum handelt, die antifaschistische Arbeit machen, von Kriminalisierung betroffen sind. Wenn sie Dinge zur Anzeige gebracht haben, werden sie nicht ernst genommen, bzw. ihre Perspektive wird, wenn es um Betroffene geht, die aus rassistischen Gründen angegriffen worden sind und sich an bestimmte Beratungsstellen wenden, häufig nicht wahrgenommen. Das versuchen wir zu stärken. Es ist ein großer Bereich, der mitgedacht werden muss, insbesondere vor dem Hintergrund des NSU-Komplexes.

Ich stimme der Kritik in Bezug auf § 21 Abs. 1 zu. Das soll als Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheiden verankert werden. Der Zuwendungsbescheid wird nicht unterschrieben, aber wenn die Nebenbestimmung nicht unterschrieben wird, dann bekommen viele Träger, die seit langen Jahren, so wie wir, in der Demokratieförderung tätig sind, keine Fördermittel mehr. Das finden wir schwierig und lehnen es ab. Daran üben wir große Kritik. Ich schließe mich den genannten Punkten an und wiederhole das auch nicht mehr.

Die personenbezogene Überprüfung kritisieren wir genauso wie Herr Dr. Becker, Herr Widmaier und Herr Dr. Mendel. Die Träger haben sich diesbezüglich zusammengesetzt und erklärt, dass das ein schwerer Eingriff in die Autonomie der Träger und ein Eingriff in die demokratischen Grundrechte von Menschen ist, die für die Demokratie arbeiten.

Weiterhin kritisieren wir, dass nicht dezidiert ausgeführt ist, was ein begründeter Einzelfall ist. Das haben wir auch in unserer Stellungnahme dargelegt.

Wenn ein Eintrag im NADIS vorhanden ist, also im Nachrichtendienstlichen Informationssystem, stellt sich die Frage: Wie wird eigentlich überprüft, ob dieser Eintrag berechtigt ist? Ein Beispiel aus München: Die Kollegen von a.i.d.a. mussten zwei Jahre lang vor Gericht um ihr Recht streiten, wieder mit Landesmitteln gefördert zu werden und weiter in der Demokratiewerkstatt tätig zu sein, weil sie wegen einer Linkliste auf ihrer Webseite in NADIS geraten waren. Es hat, wie gesagt, zwei Jahre gedauert, bis der Eintrag wieder gelöscht war. Danach hat man sich auch bei ihnen entschuldigt, aber sie konnten einfach zwei Jahre lang nicht arbeiten. Das finde ich höchst problematisch.

In Bezug auf die AfD wurde schon etwas gesagt. Es gibt ein aktuelles Beispiel aus Sachsen-Anhalt. Dort hat die AfD eine recht umfangreiche Anfrage in Bezug auf Projekte zur Demokratieförderung gestellt. Unserer Stellungnahme können Sie den Link dazu entnehmen. Es lohnt sich, sich das einmal anzuschauen.

Insbesondere in Hessen wünschen wir uns sehr, dass uns das Ministerium für den Fall, dass es nach den Landtagswahlen solche Anfragen in Bezug auf uns gibt, die wir seit langen Jahren Demokratiewerkstatt machen, den Rücken stärkt, dass nicht von vornherein neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder diejenigen, die schon dabei sind, unter Generalverdacht gestellt werden. Nein, wir wollen, dass sich das Ministerium hinter uns stellt, uns den Rücken stärkt und uns unterstützt, wenn diesbezügliche Anfragen und Anschuldigungen vonseiten solcher Parteien kommen.

Ein Punkt zur Neutralitätspflicht, der noch nicht zur Sprache kam, vielleicht aber noch erwähnt wird: Es war eigentlich Usus, auch bei den Mobilen Beratungsteams, die so arbeiten wie wir, dass wir zu menschenverachtenden Einstellungen einzelner Parteien Stellung beziehen. Das ist ein Teil unserer Arbeit. Rassismus, Antisemitismus und andere menschenverachtende Einstellungen einzelner Parteien müssen wir benennen dürfen. Es geht nicht, dass man das pauschal untersagt; denn eine Partei hat in dem Sinne keinen Sonderstatus. Wir dürfen nicht von vornherein einen Maulkorb verpasst bekommen, wenn es darum geht, kritisch zu hinterfragen, wie viel Rassismus und andere menschenverachtende Haltungen eine Partei vom Stapel lässt.

Wir sind nicht direkt an ein Ministerium angebunden. Wenn eine Ministerin im Landtagswahlkampf der Neutralitätspflicht unterliegt, ist das ja so weit richtig. Aber wir gehören nicht einem Ministerium und auch nicht einer Partei an, sondern wir machen eine ganz andere Arbeit. In dem Kontext möchten wir nicht, dass von vornherein festgelegt wird, dass wir einer Neutralitätspflicht unterliegen.

Wir finden es richtig, dass einzeln überprüft wird, was z. B. in einzelnen Broschüren steht, die zu bestimmten menschenverachtenden Haltungen von Parteien veröffentlicht werden. Aber das pauschal zu untersagen, halten wir für falsch.

Herr **Niebling**: Vielen Dank für die Einladung. Die Rote Linie Marburg ist ein Projekt des St. Elisabeth-Vereins in Marburg und damit Teil der Diakonie in Hessen. Wir haben uns intensiv mit dem Gesetzentwurf auseinandergesetzt. Sie haben mein volles Verständnis, es ist viel Arbeit und eine komplexe Angelegenheit.

Ich möchte aus einer eher sozialpädagogischen Perspektive noch einmal auf die Mitwirkungspflichten und die Frage der Präventionsarbeit des Verfassungsschutzes eingehen. Aus unserer Sicht regelt das Gesetz lediglich die Möglichkeit des Verfassungsschutzes, an der Sicherheitsüberprüfung und Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken, aber es begründet nicht, warum solch eine Sicherheitsüberprüfung stattfinden soll. Es regelt, wer

überprüft werden soll, aber nicht, worin eigentlich das Risiko besteht, das eine Überprüfung rechtfertigt.

Viele der Träger, die in diesem Rahmen durch Bundes- und Landesprogramme gefördert werden, bieten Ergänzungen an. Sie setzen Soziale Arbeit und politische Bildungsangebote um. Das geht bis hinein in die Frühprävention. Da reden wir über die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Wenn man sich das vergegenwärtigt, ist die Frage: Worin besteht eigentlich das Risiko? Wir sind nicht in sicherheitsrelevanten Bereichen unterwegs.

Durch die Arbeit im Jugendstrafvollzug führen wir wahrscheinlich eines der wenigen Projekte durch, die tatsächlich solch ein Umfeld betreffen. Da stellt sich gar nicht die Frage, ob es einer Überprüfung bedarf. Das sind eben die Spielregeln des Hauses. Aber für viele andere Bereiche erschließt sich uns das nicht, und es scheint auch nicht verhältnismäßig zu sein.

Wenn wir uns die Förderbedingungen ansehen, dann fällt auf, dass die Arbeitsverhältnisse bereits so gestaltet sein sollen, dass Verträge gekündigt werden können, sobald erhebliche Bedenken festgestellt werden. Damit wird tatsächlich in die Rechtssphäre der Träger eingegriffen. Eigentlich geht es ja um den adäquaten Einsatz von finanziellen Mitteln. Wenn man das ins Verhältnis setzt, scheint uns ein solch massiver Einsatz nicht gerechtfertigt zu sein. Das könnte im Konflikt mit dem Übermaßverbot stehen.

Was eine Kündigung angeht, handelt es sich ja um arbeitsrechtliche Prozesse. Da muss die Mitarbeitervertretung gehört werden, da kann vielleicht auch ein Arbeitsgericht einbezogen werden. Das einfach so in die Förderbedingungen zu schreiben, halten wir für schwierig.

Als Träger sind wir auch aktiv in der Distanzierungshilfe. Wir beschäftigen uns also mit jungen Menschen, die gerade auf dem Weg in die Szene sind, die erste Kontakte haben. Es gibt – da ist das Hessische Verfassungsschutzgesetz vielleicht ein Vorreiter – viele andere Projekte im Rahmen des Bundesprogramms, in denen auch Ausstiegsarbeit gemacht wird. Bei den Ausstiegshilfen könnte es zu massiven Schwierigkeiten führen, wenn alle Mitarbeiter in diesem Bereich nur beschäftigt werden könnten, wenn sie sicherheitsüberprüft sind, weil bei vielen Trägern auf europäischer Ebene auch Ehemalige und Aussteiger tätig sind. Die Frage ist: Was ergibt sich denn da bei einer Sicherheitsüberprüfung? Nicht jeder steigt mit großem Tamtam aus, sondern wir haben viele stille Ausstiege. Daher haben wir rechtliche Bedenken, aber wir befürchten auch Auswirkungen auf das Feld der Sozialen Arbeit.

Noch drei Aspekte zur Bildungsarbeit: Der Verfassungsschutz ist bereits an Schulen unterwegs. Da soll ja nicht etwas aufgebaut, sondern nur ausgebaut werden. Es gibt Theaterprojekte an Schulen mit Unterstützung des Verfassungsschutzes. Es gibt Leseprojekte. Das alles sind Angebote, die andere Träger in Hessen in der politischen Bildung, in der außerschulischen Jugendbildung ohnehin schon machen, das muss man nicht neu erfinden oder aufbauen. Wenn man das jetzt zu einem großen Schwerpunkt des Verfassungsschutzes macht, baut man eigentlich eine Doppelstruktur auf. Wir haben ein breites Feld an Trägern, die solch eine Arbeit machen. Ich will nicht sagen, dass es dafür keine Kompetenzen beim Verfassungsschutz gibt, aber in der Struktur scheint uns das nicht der richtige Ort zu sein.

Andere Verfassungsschutzämter haben den Auftrag zur Öffnung und Transparenz genutzt, indem sie eigene Ausstellungen oder, wie der BND jetzt, ein eigenes Besucher-

zentrum aufgebaut haben. Dort kann man zum Verfassungsschutz gehen, die Arbeit kennenlernen und sich bewerben. Die Öffnung in Hessen sieht so aus, dass der Verfassungsschutz an die Schulen geht. Da lernt der Verfassungsschutz etwas anderes kennen. Aber das scheint uns nicht die Öffnung zu sein, die mit dem Gesetz intendiert ist.

Wir sind eher dafür, die Bildungsarbeit bei der Einrichtung anzusiedeln, die die politische Bildung im Auftrag des Landes durchführt, und das ist die Hessische Landeszentrale für politische Bildung. Wir halten es schon für wichtig, diese Arbeit fachlich qualifiziert durchzuführen und sehen da auch Kompetenzen beim Verfassungsschutz, aber strukturell halten wir die Landeszentrale für den richtigen Ort.

Herr **Dr. Müller-Heidelberg**: Herr Vorsitzender! Ich spreche für die Humanistische Union, deren langjähriger Bundesvorsitzender ich war, die älteste Bürgerrechtsorganisation, deren Kernarbeit der Schutz der Bürger- und Menschenrechte des Grundgesetzes ist. In dieser Eigenschaft befassen wir uns und auch ich mich persönlich seit 40 Jahren mit den Sicherheitsbehörden und insbesondere mit dem Verfassungsschutz.

Ich schließe in einem Punkt an: Alles, was hier bereits an Einzelpunkten diskutiert oder an Kritikpunkten angesprochen wurde, unterschreibe ich; das will ich nicht wiederholen. Ich weise darauf hin, dass ich zu einer Vielzahl von Einzelpunkten nicht nur Stellung genommen, sondern auch Formulierungsvorschläge vorgebracht habe. Das sind insbesondere – das lege ich den Damen und Herren Landtagsabgeordneten sehr ans Herz – keine Vorschläge aus dem Elfenbeinturm oder aus irgendwelchen komischen Ecken, sondern vergleichen Sie damit einmal das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz, das in vielen heute angesprochenen Kritikpunkten absolut vorbildhafte Formulierungen gefunden hat.

In meinem mündlichen Beitrag will ich mich auf zwei grundsätzliche Fragen beschränken, wie sie eben auch schon von Herrn Direktor Widmaier angesprochen wurden. Es geht nicht um die Einzelvorschriften, sondern um die grundsätzlichen Fragen.

Ich beginne bei der Präambel des Gesetzentwurfs, die ja die rechtspolitische Grundlage dafür ist, dass der Verfassungsschutz angeblich dazu dienen soll, uns und allen die Augen zu öffnen, um extremistisches Gedankengut zu bekämpfen. Ich weise darauf hin, dass das nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes ist. Den geht Extremismus überhaupt nichts an, sondern Extremismus ist, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat – das ist eine unverdächtige Quelle, in meiner Stellungnahme habe ich die Fundstelle angegeben –, ein rein politischer Kampfbegriff. Das hat nichts mit einer Gefährdung zu tun, die bekämpft werden müsste, sondern es ist ein politischer Kampfbegriff.

Lassen Sie mich aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zitieren:

Ob eine Position als ...extremistisch ... einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung.

Der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung und nicht der behördlichen oder der von Sicherheitsbehörden!

Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, die

– ganz wichtig –

Abgrenzungen mit ...rechtlicher Bedeutung ..., welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht erlauben.

An den Begriff des Extremismus darf ich also überhaupt keine Befugnisse oder Aufgaben knüpfen.

Ein zweiter grundsätzlicher philosophischer oder rechtspolitischer Ansatz dieses Gesetzes ist – das taucht überall in der Begründung auf – die Terrorismusbekämpfung. Das geht den Verfassungsschutz überhaupt nichts an. Auch dazu nenne ich gleich ein Verfassungsgerichtsurteil.

Bezeichnend ist, dass weder Extremismus noch Terrorismus irgendwo im Text der Verfassungsschutzgesetze von Bund und Ländern auftauchen; denn das ist gar nicht die Aufgabe. Die Kernaufgabe ist, wenn ich einmal von Spionageabwehr und einigen Kleinigkeiten absehe, die Sammlung von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen. Das hat nichts mit Terrorismus zu tun. Terrorismus ist schlicht eine Straftat. Lassen Sie mich deshalb ein zweites Zitat bringen:

Für die Überwachung des gewalttätigen Extremismus reicht die Polizei aus, hier kann der Verfassungsschutz kaum eigene Beiträge leisten. ... Daraus folgt: Eine Konzentration der Aufgaben des Verfassungsschutzes auf den gewalttätigen Extremismus verweist diesen auf ein Feld der Polizei und führt zu Doppelarbeit ohne erkennbare Effizienzgewinne. Die Aufgabe des Verfassungsschutzes auf dem Gebiet der (und der Mitwirkung an der) Aufklärung von Straftaten ist zurückzuführen auf eine Zusammenarbeits- und Unterstützungspflicht ohne eigene originäre Zuständigkeiten.

So der Fachmann für Verfassungsschutzrecht Prof. Gusy, ebenso der ehemalige Innenminister von Schleswig-Holstein Hans Peter Bull und insbesondere, da ja hier auch Rechtsfragen diskutiert werden, der sächsische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 11. Juli 2005, ebenfalls nachgewiesen in meiner schriftlichen Stellungnahme.

Damit hängt auch die hier schon angesprochene Frage der organisierten Kriminalität zusammen. Das geht den Verfassungsschutz nichts an und ist sogar verfassungswidrig. Es wurde vorhin schon gesagt: Es gibt diese Regelung nur noch in Bayern und im Saarland. Es gab sie in Sachsen. Sie ist in Sachsen vom Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig erklärt worden und seither im dortigen Gesetz nichtig.

Dies sind die Grundlagen, die man bedenken muss, wenn man über das Verfassungsschutzgesetz nachdenkt.

Lassen Sie mich einen der vielen intensiv diskutierten Punkte, der nebensächlich erscheint, kurz ansprechen:

§ 4 regelt die Informationserhebung. Natürlich sollen Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung erhoben werden. In Abs. 8 steht dann aber – jetzt kommt es –, dass auch Informationen von Personen erhoben werden

sollen, bei denen klar ist, dass sie nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung tätig sind und nicht an entsprechenden Bestrebungen beteiligt sind. Das ist doch unglaublich! Es wird ausdrücklich hineingeschrieben, dass Informationen über Personen, die gerade nicht zur Aufgabe des Verfassungsschutzes gehören und die gar nicht beobachtet werden dürfen, erhoben und natürlich gespeichert werden sollen. Da wird wieder die gesetzpolitische Grundlage deutlich, die hinter allem steht. Der Verfassungsschutz soll sich um Sachen kümmern können, die gar nicht seine Aufgabe sind.

Zu den eigentlichen Inhalten will ich mich auf einen Punkt beschränken, nämlich auf verdeckte Ermittler und V-Leute. Das ist ja weitgehend aus dem Bundesverfassungsschutzgesetz von 2015 übernommen worden, aber nichtsdestoweniger aus rechtsstaatlicher Sicht völlig unerträglich. Der Impetus war insbesondere, die Erkenntnisse aus den NSU-Ausschüssen von Bund und Ländern einzubeziehen, nämlich: Wie können wir es in Zukunft verhindern – das wurde von einigen Rednern vor mir schon angesprochen –, dass mit kriminellen V-Leuten zusammengearbeitet wird, dass der Verfassungsschutz über die kriminellen V-Leute und seine Vergütungen letztlich die Organisationen finanziert und dass der Verfassungsschutz die Strafverfolgung behindert?

Genau das Gegenteil steht hier im Gesetz, wenn man es genau liest. In der Überschrift scheint es so, als solle eine Eingrenzung erfolgen. Es erfolgt keine Eingrenzung, weder bei den verdeckten Ermittlern noch bei den V-Leuten. Lassen Sie mich eine starke Formulierung benutzen: Dies ist in der gesamten deutschen Rechtsgeschichte das erste Mal, dass in einem Gesetz Straftaten von Beamten geregelt werden. Wir alle als Steuerzahler bezahlen mit unseren Steuern in Zukunft Beamte, die Straftaten begehen sollen und dürfen. Mir ist bewusst, das ist angelehnt an das Bundesverfassungsschutzgesetz. Aber schauen Sie einmal im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz, wie man es auch richtig machen kann. Dazu komme ich gleich. Das ist doch unglaublich!

Einer meiner Vorredner hat vorhin gesagt, im Gesetz heiße es auch, dass keine individuellen Rechtsgüter verletzt werden dürften. Man muss sich das nur einmal richtig anschauen. Schön wäre es ja. In demselben Paragraphen steht, dass die verdeckten Ermittler – dasselbe gilt dann über § 14 für die V-Leute – Straftaten begehen dürfen, die in der Szene „unumgänglich sind“. Wer in diesem Bereich fachlich seit Langem versiert ist, der kennt die sogenannten Keuschheitsproben. Die werden hier legalisiert. Dazu gehören Körperverletzung, Hausfriedensbruch, unerlaubter Waffenbesitz, Betrug, Drogenhandel. Das sind Tätigkeiten, die von Mitarbeitern in diesen Vereinigungen erwartet werden und den verdeckten Ermittlern – den beamteten Straftätern – nach diesem Gesetz erlaubt werden, ebenso den V-Leuten.

Dort steht ebenfalls: Wenn bei dem Einsatz eines verdeckten Ermittlers erhebliche Straftaten geschehen, dann soll – nicht: muss – der Einsatz abgebrochen werden. Dann kommt der nächste Satz: In Ausnahmefällen kann der Vorgesetzte der Behörde es weiterhin erlauben. – Das heißt, auch bei schwersten Straftaten darf der Einsatz fortgeführt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind nur Mord und Totschlag, alle anderen Dinge dürfen weitergemacht werden. Man muss sich immer bewusst machen: Das gilt für verdeckte Ermittler – Beamte als Straftäter nach diesem Gesetz – und für V-Leute.

Ich komme zum Schluss und verweise nur darauf, wie man das rechtsstaatlich sinnvoll regeln kann. Schauen Sie sich das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz an. Auch dort sieht man, dass verdeckte Ermittler und V-Leute gewisse Straftaten begehen können müssen. Die sind dann ganz konkret erwähnt, nämlich z. B. dass man verbotenen Vereinen beitreten kann, dass man Mitglied in einer kriminellen Vereinigung sein kann, solange sich die Straftat auf die Mitgliedschaft beschränkt, dass man verfassungswidri-

ge Kennzeichen haben kann. Man kann konkret in das Gesetz hineinschreiben, was zwingend mit einer Tätigkeit als verdeckter Ermittler oder V-Mensch verbunden ist, aber nicht solch eine pauschale Regelung treffen.

Herr **Vieth**: Vielen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Vorab möchte ich kurz anmerken, dass ich die Stellungnahme zusammen mit meinem Kollegen Dr. Thorsten Wetzling erarbeitet habe, ich sie also in unserem gemeinsamen Namen vertrete.

Unser Team bei der Stiftung Neue Verantwortung arbeitet insbesondere an der Frage, wie die Kontrolle von Nachrichtendiensten verbessert werden kann. Deswegen konzentrieren wir uns in der Stellungnahme auf die Ausgestaltung der Kontrolle in dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Warum ist die Kontrolle von Nachrichtendiensten so wichtig? Sicher lassen sich nicht alle Probleme, die z. B. im Zuge des NSU-Skandals aufgedeckt wurden, nur durch eine bessere Kontrolle lösen. Doch insbesondere die Landesregierung profitiert von einer unabhängigen Kontrolle als Frühwarnsystem für Fehlentwicklungen. Nur mit wirksamer Kontrolle kann verhindert werden, dass sich Versäumnisse der Vergangenheit wiederholen. Nur mit wirksamer Kontrolle kann das beschädigte Vertrauen in den Verfassungsschutz nachhaltig gestärkt werden. Außerdem kann nur mit wirksamer Kontrolle die Leistungsfähigkeit des Verfassungsschutzes gesteigert werden. Die Kontrolle trägt also dazu bei, dass der Verfassungsschutz effektiv und so fehlerfrei wie möglich agiert.

Ich will jetzt einige zentrale Punkte nennen; denn der Gesetzentwurf verpasst es leider, die Kontrolle entscheidend zu stärken.

Erstens. Es bestehen nach wie vor Lücken in den Unterrichtspflichten der Landesregierung gegenüber der Kontrollkommission. Die sollten geschlossen werden. Das heißt, die Bringschuld der Landesregierung gegenüber der Kommission sollte mindestens auf das Niveau des Bundes angehoben werden. Bisher ist es der Landesregierung überlassen, wie schon gesagt wurde, die Kontrolle nach „Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung“ zu bestimmen.

Zweitens. Der Gesetzentwurf sollte die Parlamentarische Kontrollkommission mit wirksamen Kontrollinstrumenten ausstatten. Das umfasst z. B. das Zugangsrecht zu allen Dienststellen auch unabhängig von der Akteneinsicht, wie es momentan geregelt ist, das umfasst den Anspruch auf turnusmäßige Kontrollbesuche, und das umfasst auch ein Recht auf Befragung Bediensteter, wenn es die Kontrollkommission für gegeben erachtet. Diese Kontrollrechte sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern in ganz vielen Bundesländern Usus, und das aus gutem Grund. Denn ohne solche Kontrollinstrumente, eine Holschuld also, kann keine systematische Kontrolle stattfinden.

Drittens. Die Oppositionsrechte sollten gestärkt werden. Auch das wurde schon angesprochen, deswegen kann ich mich kurz fassen. Die parlamentarische Kontrolle hängt strukturell bedingt ganz oft an den Mitbestimmungsmöglichkeiten der Opposition und einzelner Mitglieder. Deswegen sind die Oppositionsrechte in den Punkten, die schon genannt wurden, z. B. angemessenes Recht auf Vertretung der Opposition in der Kommission, zu stärken.

Viertens. Der Gesetzentwurf sollte die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Kontrollinstitutionen regeln. Dazu wurde noch nichts gesagt. Das war aber eine Empfehlung der Expertenkommission. Verfassungsfeindliche Bestrebungen machen bekann-

termaßen nicht halt an den Grenzen des Landes Hessen, deswegen arbeiten verschiedene Nachrichtendienste zusammen. Das sollte dann auch für die Kontrolle gelten, sonst ergeben sich notwendigerweise Kontrolllücken, z. B. beim Informationsaustausch, wenn die eine Kontrollkommission eben nicht kontrollieren kann. Von der Expertenkommission wurde empfohlen, dass ein Anspruch auf Austausch, auf Zusammenarbeit mit anderen Kontrollgremien gegeben sein sollte. Sonst besteht einfach die Gefahr, dass Fehlentwicklungen in der Kooperation zwischen den Behörden nicht erkannt werden.

Fünftens. Für eine effektive Kontrolle mangelt es den Kontrollgremien auch an technischer Kompetenz und personellen Ressourcen. Das gilt sowohl für die G 10-Kommission als auch für die Vorbehaltsrichter an den zuständigen Amtsgerichten. Sie alle haben typischerweise nicht die Kapazitäten und die Ausstattung, um eine sachgerechte Vorprüfung für Überwachungsanordnungen leisten zu können. Es ist geboten, die Kontrolle technisch und personell besser auszustatten, damit dieser Sicherungsmechanismus nicht ausgehöhlt wird.

Kontrolle ist kein Selbstzweck, sondern unverzichtbare Voraussetzung für einen demokratischen und effektiven Verfassungsschutz. Deswegen empfehlen wir, die Kontrolle in diesen Punkten wirksamer auszugestalten und zu stärken.

Herr **Jäkel**: Ich kann mich all dem, was die Vertreter der Organisationen zur Demokratiebildung gesagt haben, inhaltlich vollumfänglich anschließen und muss das nicht wiederholen. Deswegen möchte ich sehr konkret auf den Gesetzentwurf bzw. den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingehen und unsere Unzufriedenheit mit vielen Dingen noch einmal deutlich machen.

Der Hessische Jugendring – wir sind die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendverbände in Hessen – arbeitet seit 70 Jahren im Bereich der Demokratiebildung in Hessen. Auch wir wenden uns gegen menschenfeindliche und diskriminierende Tendenzen in der Gesellschaft. Seit Anfang 2017 sind wir in verschiedenen Bereichen von einem Zuwendungsbescheid aus dem Innenministerium betroffen, der einen Generalverdacht gegenüber unseren Mitarbeitenden und Organisationen als Grundlage dafür nimmt, neue Mitarbeiter, die wir für bestimmte Projekte einstellen würden, zuerst durch den Verfassungsschutz überprüfen zu lassen.

Wir sind inzwischen sehr eng mit allen anderen Trägern in diesem Arbeitsfeld verbunden, weil wir uns ein Jahr lang sehr intensiv mit den Vorgängen und dann auch dem Innenministerium auseinandergesetzt haben. Am 11. Dezember 2017 hat ein Gespräch mit dem hessischen Innenminister stattgefunden, bei dem wir eigentlich das Gefühl hatten, dass es auf Kompromisse hinausläuft, die wir zum Teil auch ganz gut mittragen konnten. In dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehen wir das aber leider nicht in dem Sinne umgesetzt, wie wir es uns gewünscht hätten. Ich würde das gerne im Einzelnen begründen.

Es geht um das Verfassungsschutzgesetz § 21 und um das HSOG § 13a. Für uns war immer ein ganz wesentlicher Kritikpunkt: Es darf in diesem Feld keine anlasslose Überprüfung von Personen geben, also keinen Generalverdacht gegenüber denjenigen, die sich dort für Demokratie einsetzen. So hat sich auch der Innenminister in dem Gespräch am 11. Dezember ausgedrückt, dokumentiert durch eine Pressemitteilung des Innenministeriums am 12. Dezember. Es sollte keine Überprüfung von Personen in beratenden

Gremien zur Prävention stattfinden, ebenso keine Überprüfung von Organisationen, zumindest in bestimmten Ausnahmefällen nicht, die ich gleich noch darstellen möchte.

In dem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf heißt es in § 21, dass Personen und Organisationen in begründeten Einzelfällen einer anlassbezogenen Prüfung unterzogen werden können. Das verursacht genau die Bedenken, die vorhin schon geäußert wurden, nämlich: Wie ist ein begründeter Einzelfall gestaltet? Wann liegt der begründete Einzelfall vor? Das will ich jetzt nicht weiter ausführen, dazu ist schon sehr viel gesagt worden, was wir absolut teilen können. Wenn wir uns die Fälle ansehen, die im letzten Jahr auch durch die Presse gegangen sind, dann stellen wir fest, dass zum Teil Blogbeiträge, sehr geringe Anlässe eine solche Prüfung ausgelöst haben.

Unter dem Punkt bb ist dann geregelt, dass „anlässlich der erstmaligen Förderung von Organisationen“ eine Überprüfung durch den Verfassungsschutz möglich sein soll. Der Hessische Jugendring als ein Träger der Jugendhilfe fragt sich, warum an dieser Stelle eine Prüfung durch den Verfassungsschutz angedacht ist. In unserem Arbeitsfeld, der Jugendhilfe, gibt es eine Anerkennung nach dem Sozialgesetzbuch VIII § 75, die sehr bewährt ist, die auf der Landesebene durch das Sozialministerium und auf der kommunalen Ebene durch die Jugendämter erteilt wird. Für uns ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, warum nun der Verfassungsschutz hier eine solche Prüfung vornehmen können soll. Uns ist auch unklar, wie bei erstmaliger Förderung eine solche Überprüfung von Organisationen durch den Verfassungsschutz überhaupt stattfinden soll, was Teil dieser Prüfung und wie sie gestaltet sein soll.

In § 13a HSOG finden wir etwas, von dem wir eigentlich ausgegangen sind, dass es nicht mehr die Intention der Regierungsfractionen ist. Das ist in einem ganz bestimmten Fall doch wieder die anlasslose Überprüfung von Personen. Wir sind davon ausgegangen, dass bei der Überprüfung von Trägern Konsens besteht. In § 13a HSOG steht allerdings, dass die Polizeibehörden Personen einer Zuverlässigkeitsprüfung unterziehen können. Wenn man dann weiterliest, stellt man fest, dieser Punkt kommt bei der erstmaligen Förderung zum Tragen. Das heißt, hier geht es nicht um die Überprüfung von Organisationen, wie es in § 21 dargestellt ist, sondern es geht ganz klar nach wie vor um die Überprüfung von Personen, was wir nicht nachvollziehen können, da diese eben anlasslos geschehen kann.

Weiterhin finden wir problematisch, dass die benannten Ausnahmeregelungen nicht so ganz nachvollziehbar sind. Es heißt, dass z. B. Träger der Weiterbildung oder auch der außerschulischen Jugendbildung nicht grundsätzlich überprüft werden. Das ist eine Auswahl, die sicherlich immer wieder zu Unklarheiten führen wird. Warum wurde hier nicht die Anerkennung nach § 75 SGB VIII aufgenommen? Damit müssten z. B. in unserem Arbeitsfeld, der Jugendarbeit, alle Träger auf Landesebene nicht überprüft werden, deren Untergliederungen auf Ortsebene, die teilweise nicht in einem Landesgesetz benannt sind, sondern eine Anerkennung nach § 75 haben, müssten wiederum überprüft werden. Eine Einrichtung wie die Bildungsstätte Anne Frank in Frankfurt, die eine Anerkennung auf kommunaler Ebene hat, müsste überprüft werden, wenn sie nicht schon eine Förderung bekäme. Das ist für uns nicht nachvollziehbar. Alle Ausnahmeregelungen, die man hier treffen wird, werden immer wieder zu ganz viel Unruhe in diesem Feld führen.

Unklar ist uns auch, warum auf Landesebene geförderte Projekte ausgenommen sind, auf Bundesebene geförderte Projekte, z. B. „Demokratie leben!“, nicht. Hier wird ein Riesenaufwand betrieben, weil ganz viele Projekte in der Bundesförderung noch einmal

überprüft werden müssen, wenn sie eine Kofinanzierung auf der Landesebene bekommen sollen. Auch das können wir absolut nicht nachvollziehen.

Daher sind wir auch mit der Ausgestaltung des Änderungsantrags an vielen Stellen nach wie vor sehr unzufrieden und hoffen sehr, dass hier noch massiv nachgebessert wird.

Frau **Bargon**: Wir haben jetzt schon in mehreren Vorträgen gehört, dass man schnell unter Verdacht geraten kann, sei es durch eine Verknüpfung unglücklicher Umstände. Aus unserer Sicht sind sowohl im Gesetzentwurf als auch im Änderungsantrag die Möglichkeiten einer Entlastung für die Betroffenen, falls also jemand unter Verdacht geraten sein sollte, nicht ausreichend geregelt und auch nicht ausreichend bestimmt. Es gilt daher, die Rechte der Betroffenen nochmals zu überprüfen. Dies haben wir im Einzelnen schriftlich erläutert.

Es ist z. B. die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt, falls Verdachtsmomente vorliegen oder sich ergeben haben. Dies wird wiederum dadurch behindert, dass nicht offengelegt werden muss, welche Informationen gegen eine Person überhaupt ermittelt wurden. Wenn jemand also gar nicht weiß, was gegen ihn vorliegt, wie kann er es dann schaffen, sich zu entlasten oder dies zu entkräften? Das schließt sich nach unserer Meinung aus.

Es kommt noch hinzu, dass es auch gerichtlich nicht durchführbar ist. Auf der einen Seite müssen Behörden zwar auf dem Rechtsweg Urkunden oder Akten vorlegen und Auskünfte erteilen, auf der anderen Seite ist eine prozessual beachtliche Sperrklärung möglich, mit der dann die Erteilung der Auskünfte verweigert wird. In der Rechtsprechung des VG Wiesbaden ist dies im Rahmen eines datenschutzrechtlichen Verfahrens schon einmal problematisiert worden.

Im Gesetzentwurf ist zudem ein Anspruch auf Datenlöschung nicht enthalten, sondern lediglich auf Datenspernung, sodass ermittelte Verdachtsmomente immer wieder aufleben können, selbst wenn sie sich vielleicht als nicht zutreffend erwiesen haben.

Sowohl hinsichtlich der Quellen-Telekommunikationsüberwachung als auch der heimlichen Onlinedurchsuchung bestehen unsererseits Bedenken, was die große Intensität des Eingriffs angeht. Auch in aufenthaltsrechtlichen Verfahren oder in Einbürgerungsverfahren können Erkenntnisse eine Rolle spielen und dazu führen, dass entsprechende Anträge abgelehnt werden. Je größer also die Eingriffsbefugnis ist, z. B. Onlineüberwachungen vorzunehmen, umso eher können Verdachtsmomente entstehen, die Dritte betreffen, quasi als Nebenprodukt, und diese dann behindern.

Dies gilt auch, soweit möglicherweise die Kommunikation mit Dritten betroffen ist, wenn es sich bei diesen Dritten um Anwälte, Ärzte, Dolmetscher etc. handelt. Diese Kommunikation ist verfassungsrechtlich besonders geschützt.

Zu guter Letzt möchten wir noch darauf hinweisen, dass auch durch die Onlinedurchsuchung und Quellen-Telekommunikationsüberwachung – für den Fall, dass sie rückgängig gemacht werden – Beschädigungen entstehen könnten und dann Schadenersatzansprüche zu regeln wären.

Vorsitzender: Wir kommen dann wieder zu den Fragen der Abgeordneten.

Abg. **Alexander Bauer:** Meine Fragen richten sich an Herrn Dr. Mendel, Herrn Dr. Becker und Herrn Niebling. Es geht um § 21. Wir sind dankbar, dass Sie uns ein Stück weit aus der Praxis berichten können, wie sich die entsprechenden Problemlagen manchmal darstellen. Sie haben aber auch vernommen, dass es schon konkrete Vorfälle gab, bei denen Personen, die eigentlich Menschen vor Radikalisierung schützen sollen, selbst in Verdacht geraten sind, extremistisch oder radikal zu sein. Das hat sich ja niemand ausgedacht, sondern es gab schon solche Vorfälle. Mit welchem Instrumentarium könnte man so etwas verhindern bzw. dafür sorgen, dass Menschen, die vielleicht in Verdacht geraten sind, dann auch entlastet werden können? Wie kann man diese Personen im Vorfeld schützen, damit so etwas nicht passiert?

Wie positionieren Sie sich dazu, dass der Staat als Geldgeber natürlich ein Interesse daran hat, dass dieses Geld zweckmäßig verwendet wird? Wenn es dann Probleme gibt, muss man doch auch die Rückfrage zulassen, warum der Staat seine Erkenntnisse, die er gegebenenfalls über solche Personen hat, nicht zurate gezogen hat. Wenn es entsprechende Datenlagen gibt, ist doch die Frage, warum der Staat, wenn er größtenteils die Finanzierung sicherstellt, nicht auf seine vorhandenen Daten zugreifen kann.

Konkret geht es ja um das Verfahren. Gerade Herr Dr. Becker hat deutlich gemacht, dass es sich um zwei verschiedene Dinge handelt, die man auch begrifflich trennen muss. Es geht nicht um die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz, sondern es geht um eine Zuverlässigkeitsprüfung, die dann unter entsprechender Beteiligung und Einwilligung der betroffenen Personen mit einer Stellungnahme herangezogen wird. Das ist ein Verfahren, das vielleicht zumutbar ist, wenn es darum geht, Personen zu schützen, die missverständlicherweise in Verdacht geraten sind. Ist es nicht zulässig, dass man vorhandene Daten – es geht ja nicht um die Abschöpfung und Generierung von neuen Daten – in Sicherheitsbehörden heranzieht, um solche Verdachtsfälle auszuräumen?

Abg. **Wolfgang Greilich:** Ich konnte mit manchen Stellungnahmen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit bzw. Sicherheit wenig anfangen, weil sie sich nicht auf den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung, insbesondere nicht auf die geänderte Fassung, bezogen. Ich jedenfalls rede nur noch über den geänderten Gesetzentwurf, was diesen Punkt angeht. Da drängen sich schon ein paar Nachfragen auf.

Herr Dr. Mendel, Sie haben sehr vehement erklärt, die in begründeten Einzelfällen vorzunehmende Überprüfung sei nicht vertretbar, und ein Beispiel genannt. Darüber kann man in der Tat diskutieren.

Es gibt in Ihrem Bereich ja mindestens ein weiteres Beispiel. Genau das wollten Sie jetzt nicht darlegen. Das ist aber ein Fall, bei dem ich meine, dass man schon einmal genauer nachfragen muss. Die Mitarbeiterin, die zu den Gründungsmitgliedern des Vereins gehört, der das autonome Zentrum Klapperfeld betreibt, ist ja wohl nach unwidersprochenen Meldungen nach wie vor Vorstand des Vereins. Da gibt es dann schon Anlass, einmal genauer nachzufragen und zu überlegen, ob die Zuverlässigkeit – darum geht es ja hier – gegeben ist, um mit öffentlichen Geldern Extremismusbekämpfung zu betreiben. Dazu hätte ich doch gerne eine Stellungnahme, nachdem sich auch der Innenminister bereits sehr klar zu dem Thema Klapperfeld geäußert hat.

Herr Vieth, ich habe mit großem Interesse Ihren Hinweis auf die Whistleblower-Regelung gelesen, die ja im Bundesgesetz enthalten ist. Über dieses Thema haben wir auch in der Vergangenheit schon diskutiert. Da kam der Hinweis, das öffne ja Tür und Tor für Quer-

lantem innerhalb der Verfassungsschutzbehörde, sich an die Kontrollkommission zu wenden. Ich habe die Auffassung nicht geteilt, das will ich von vornherein sagen. Meinen Sie, dass die Regelung so, wie sie im Bundesgesetz enthalten ist, ausreichend ist? Sollte man sie in irgendeiner Form so oder verändert übernehmen? Dazu hätte ich gerne Ihre Stellungnahme.

Abg. **Janine Wissler:** Herr Dr. Müller-Heidelberg, ich will noch einmal darauf hinaus, dass Betroffene von Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz überhaupt keine Möglichkeit haben, in Erfahrung zu bringen, ob und warum sie betroffen sind. Aus dem Gesetzentwurf geht hervor, dass das Landesamt für Verfassungsschutz den Betroffenen nicht einmal sagen muss, warum sie eventuell keine Antwort auf ihre Anfrage bekommen. Inwieweit halten Sie das für vereinbar mit rechtsstaatlichen Grundsätzen?

Daran anschließend: In dem Gesetzentwurf steht, dass auch die Daten von Minderjährigen unter 14 Jahren gespeichert werden können. Das war u. a. eine Forderung des bayerischen CSU-Innenministers. Wir reden über den Bereich der Staatsgefährdung durch unter 14-Jährige. Wie schätzen Sie das ein?

Herr Dr. Müller-Heidelberg und Herr Prof. Poscher, dann möchte ich auf die V-Leute und die verdeckten Ermittler zu sprechen kommen, die Straftaten begehen können, ohne strafrechtlich belangt zu werden. Als Nichtjuristin stelle ich mir die Frage: Wie kann ein Bundesland beschließen, dass ein gewisser Personenkreis faktisch von Gesetzen des Bundes befreit wird, also schwere Straftaten nicht verfolgt werden? Herr Kienzle hat gesagt, dass es hier nicht um Bagatelldelikte, sondern auch um schwere, um erhebliche Straftaten geht.

Szenetypische Straftaten sind z. B., eine Flüchtlingsunterkunft mit Brandsätzen zu bewerkstelligen oder Körperverletzungen zu begehen. Wie kann ein Bundesland beschließen, dass diese Personen nicht strafrechtlich verfolgt werden, obwohl die Behörde Kenntnis davon hat, obwohl Bundesgesetze betroffen sind? Wenn das verfassungsgemäß wäre, dann könnte man diese Regelung doch auch auf andere Personenkreise ausdehnen. Dann könnte man quasi Personenkreise über ein Landesgesetz von der Strafverfolgung ausnehmen. Ihre Einordnung dieses Sachverhaltes würde mich interessieren.

Dann möchte ich zu den Trägern der Demokratieprojekte kommen und Herrn Widmaier, Herrn Dr. Mendel, Herrn Dr. Becker und Frau Neumann ansprechen. Ich muss ehrlich gestehen: Es mutet merkwürdig an, dass eine Behörde, die über Jahre hinweg einen Herrn Temme beschäftigt hat, jetzt dazu geeignet sein sollte, in die Personalauswahl der Demokratieprojekte einzugreifen, um es vorsichtig zu sagen. Herr Jäkel hat etwas dazu gesagt. Vielleicht können auch die anderen Vertreter der Demokratieprojekte noch etwas zu dem jetzt vorliegenden Änderungsantrag sagen, der auch auf öffentlichen Druck hin entstanden ist.

Zum einen sind die Träger, die eine Förderung neu beantragen, immer noch von der Überprüfung betroffen. Die Frage ist auch: Kann man da die SGB-VIII-Regelung einbeziehen?

Zum anderen ist immer noch das Wort „anlassbezogen“ enthalten. Müsste man das nicht genauer konkretisieren? Wir haben gerade gehört, dass die kleinsten Anlässe erreicht haben – ein falscher Link in einer Linkliste oder solche Dinge –, um einen ganz erheblichen Schaden zu erzeugen. Der Argumentation von Herrn Bauer folgend könnte man auch Erzieher, Lehrer, Jugendleiter usw. überprüfen. Ich will Sie nicht auf Ideen

bringen, aber das wäre der Logik folgend. Wenn man dieses Misstrauen gegenüber den Trägern hat, dann müsste man das quasi in allen Bereichen diskutieren.

Was ist also ein Anlass? Wir haben von VPN gehört. Dort wurden Mitarbeiter über ein halbes Jahr hinweg freigestellt. VPN ist die einzige Organisation, die in der Begründung des Gesetzentwurfs namentlich genannt ist, nämlich genau unter diesem Paragraphen. Gerade wurde auch gesagt, dass die Demokratieprojekte jahrzehntelang Dinge aufgebaut haben. Damit fände eine unheimliche Gefährdung statt. Die Demokratieprojekte leben vom Vertrauen. Wie schätzen Sie das ein, wenn da Vertrauen erschüttert wird?

Zusätzlich zu dem Problem: Wenn Mitarbeiter nach einer Sicherheitsüberprüfung als bedenklich eingestuft werden, dann muss das Landesamt für Verfassungsschutz gar nicht mitteilen, warum das so ist. Das heißt, die Person selbst und auch die Träger hätten gar keine Möglichkeit, sich in irgendeiner Form dagegen zu wehren oder diese Anschuldigungen zurückzuweisen, weil das Ganze eben geheim ist. Auch dazu bitte ich Sie um Ihre Einschätzung.

Eine Schlussbemerkung, weil das Zentrum Klapperfeld angesprochen wurde: Man müsste vielleicht auch den Wissenschaftsminister noch einmal geheimdienstlich überprüfen lassen. Wie ich der Presse entnommen habe, wollte er abends im Klapperfeld feiern und ist nicht hineingekommen. Dann sollte man die Argumentation auch auf ihn anwenden.

Abg. **Nancy Faeser**: Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Poscher. Zum Einsatz von verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auf Seite 22 geschrieben:

Das Bundesverfassungsschutzgesetz beschränkt den Einsatz verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von Vertrauensleuten ... grundsätzlich auf Bestrebungen von erheblicher Bedeutung, die insbesondere gegeben sein sollen, wenn diese darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten.

Diese Einschränkung ist in § 13 des Gesetzentwurfs ausdrücklich nicht gegeben. Können Sie dazu noch etwas ausführen? Das halte ich für einen relevanten Umstand, gerade bei dem Einsatz von V-Leuten und verdeckten Mitarbeitern, wo besondere Sorgfaltspflichten gelten. – Frau Wissler, es geht hier nicht um Straffreiheit, sondern nur um die Frage, wen und in welchen Bereichen man jemanden einsetzt.

In meiner zweiten Frage geht es um die Regelung des § 21 – da beziehe ich mich auf den Änderungsantrag –, aber auch um § 13 HSOG. Herr Jäkel, das Problem ist ja nach wie vor, auch bei der Neuregelung, dass der Anlass nicht definiert ist. Das hat in der Vergangenheit zu Problemen und sehr schnell zu Verdächtigungen geführt, die völlig ungerechtfertigt waren. Das wird, wenn es so bleibt, weiterhin dazu führen, dass sehr schnell Verdächtigungen ausgesprochen werden. – Ich halte das für einen ganz wesentlichen Punkt, Herr Kollege Bauer. – Deswegen hätte ich dazu gerne etwas gehört, vielleicht auch von Herrn Dr. Mendel.

Im Fall von VPN hat ein Blogeintrag im Internet ausgereicht und zur Überprüfung von zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt, die sofort vom Dienst suspendiert wurden. Das sind natürlich erhebliche Folgen. Die kann man zum einen arbeitsrechtlich aufgreifen, auch zum Schutz derjenigen, die dort arbeiten. Zum anderen war es ein empfindlicher Schaden für die Organisation selbst, vor allen Dingen dann, wenn nach-

her – das halte ich für so problematisch an den Überprüfungen – nicht mehr gesagt wird, dass das unbegründet war. Ich halte das für einen ganz wesentlichen Punkt. Dazu würde ich Sie gerne noch einmal hören; denn die Rechtsfolgen sind einfach sehr gravierend. Wenn das einmal in der Welt war, bekommen Sie es nicht mehr weg. In Zeiten der neuen Medien ist das schwierig, wenn nach wie vor überall zu lesen ist, dass beispielsweise eine Organisation überprüft wurde.

Dritter Punkt: Nicht nur die Anlässe sind das Problem, sondern nach wie vor können einzelne Personen überprüft werden, obwohl es offenbar – Herr Dr. Becker, vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen – eine Einigung mit dem Ministerium gab, dass nur die Organisation zu Beginn einer Fördermaßnahme überprüft wird. Was heißt das für die Praxis, wenn dann neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazukommen? Sollen die dann wieder überprüft werden? Das würde ja dem Grundsatz widersprechen. Also Personenüberprüfung oder Organisationsüberprüfung? Ich dachte, es gäbe eine Einigung auf die Organisationsüberprüfung, und zwar nur einmalig zu Beginn, wenn Fördermaßnahmen bewilligt werden.

Abg. **Hermann Schaus:** Ich habe zwei Fragenkomplexe, und ich bitte die Organisationen, die mögen – das muss sich nicht wiederholen, aber es kann sich durchaus ergänzen –, Stellung dazu zu nehmen.

Frau Neumann hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme einen Satz formuliert, den ich gerne vorlesen würde, weil ich ihn wichtig für die zivilgesellschaftlichen Organisationen finde. Vielleicht können Sie dazu auch noch etwas sagen. Er lautet:

Wir betrachten unsere Arbeit in keinsten Weise als sicherheitsrelevant, sondern als Beitrag für ein soziales und demokratisches Zusammenleben in Hessen.

Das ist ja ein ganz anderer Ansatz, den ich unterstreiche, der es auch wert wäre, einmal in einem anderen Zusammenhang hier im Landtag behandelt zu werden als gerade beim Verfassungsschutzgesetz. Aber nun ist es eben so.

Vorsitzender: Das geht heute aber nicht, Herr Schaus.

Abg. **Hermann Schaus:** Ja, leider geht das nicht. Aber vielleicht sollten wir uns das einmal vornehmen, Herr Vorsitzender. Das würde ich anregen.

Frau Neumann, Sie haben darauf hingewiesen, dass die Finanzierung, also die Fördermittel, nur in Hessen und in Schleswig-Holstein über das Innenministerium läuft und in den anderen Bundesländern im Regelfall beim Familienministerium oder Sozialministerium angesiedelt ist. Wie würden die Projektträger es sehen, wenn hier eine Zuständigkeitsänderung vorgenommen würde, also die Fördermittelvergabe nicht mehr über das Innenministerium lief?

Herr Jäkel, der Vertreter des Jugendrings, und auch Herr Niebling von Rote Linie e. V. haben die arbeitsrechtliche Seite der Regelungen in § 21 angesprochen. Wenn eine Trägerorganisation selbst oder einer ihrer Mitarbeiter unter Verdacht geraten wäre und deshalb die Sperrung der Mittel droht, sodass man gezwungen wäre, eine Kündigung auszusprechen, müsste man dann nicht in einem möglichen Kündigungsschutzverfahren Beweise dafür vorlegen? Diese werden Ihnen aber doch vonseiten des Verfassungs-

schutzes vorenthalten, weil ja nur der Verdacht geäußert wird. Wie gehen Sie damit um? Wie sehen Sie das? – Das waren meine Fragen an alle.

Jetzt zu einigen Einzelfragen: Herr Dr. Mendel, das Thema Klapperfeld ist angesprochen worden. Ich habe mit Interesse Ihr Interview in der „Frankfurter Rundschau“ gestern gelesen dazu. Da sagen Sie – ich darf das zitieren, dann folgt gleich die Frage –: Man kann diskutieren, ob das Klapperfeld von der Stadt gefördert werden soll – also Frankfurt –, aber jeden als Extremisten abzustempeln, der dort aktiv ist, spielt in die Hände von Rechtspopulisten, den Rechtsextremismus mit jeder Form linker Aktivitäten gleichzusetzen. – Mir geht es um die Frage der Gleichsetzung; das erleben wir im Landtag auch in vielen Diskussionen. Ich bitte Sie um Ihre dezidierte Meinung: Wie beurteilen Sie das?

Der Vertreter der Humanistischen Union hat ein Urteil aus Sachsen zum Thema „organisierte Kriminalität und Zuständigkeit“ angesprochen. Das finde ich sehr bemerkenswert. Ich bitte Sie, noch etwas näher auszuführen, welche Position der sächsische Verfassungsgerichtshof dazu vertreten hat, was der Verfassungsschutz darf oder nicht.

Abg. **Jürgen Frömmrich**: Meine Fragen richten sich an die Vertreter der Beratungsnetzwerke. Noch einmal herzlichen Dank dafür, dass Sie die Problematik und die Konflikte, die es da gibt, deutlich aufgezeigt haben. Wir sind ja in vielfältigen Gesprächen.

Herr Dr. Mendel und Herr Jäkel, aber auch Herr Dr. Becker, von Ihnen hätte ich gerne einen Vorschlag, wie man aus der benannten Problematik herauskommt, aber trotzdem eine Möglichkeit schafft, dass im begründeten Einzelfall, den man dann natürlich definieren muss, eine Überprüfung stattfinden kann.

Wir hatten ja den Fall – das ist hier mehrfach geäußert worden – im Bereich des Islamismus. Da gab es keine großen Solidaritätspresseerklärungen dafür, dass man sich vor diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt hat. Das hat sich nachher als vollkommen aus der Luft gegriffen herausgestellt, aber es gab trotzdem eine große Debatte darum. Deswegen wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns einen Hinweis auf einen Lösungsansatz geben könnten, der diesem Problemkomplex gerecht wird. Das betrifft § 21 und § 13a.

Vorsitzender: Wir kommen nun wieder zu den Antworten der Experten.

Herr Prof. **Dr. Poscher**: Die erste Frage zielte auf die Gesetzgebungskompetenzen. In der Tat liegt da ein Problem des Entwurfs, jedenfalls soweit er über das hinausgeht, was sich der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Strafprozessordnung an Strafverfolgungsfreiheit vorstellen kann; denn der Landesgesetzgeber kann nicht über die Strafprozessordnung verfügen. In all den Fällen, in denen hier eine Strafbefreiung vorgesehen ist, in denen der Bund so etwas nicht kennt – das ist der ganze Bereich der organisierten Kriminalität, aber auch der Bereich der nicht erheblichen verfassungswidrigen Bestrebungen –, stellt sich die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz des Landes überhaupt, nicht nur nach den inhaltlichen Problemen, die sich außerdem mit dieser Regelung verbinden.

(Abg. Dieter Franz übernimmt den Vorsitz)

Die zweite Frage ging einen Schritt zurück und lautete: Wie sieht es überhaupt beim Einsatz der V-Leute und der verdeckten Ermittler im Bereich nicht erheblicher verfassungs-

widriger Bestrebungen aus? Das ist natürlich ein Verhältnismäßigkeitsproblem. Wir müssen bei der Verhältnismäßigkeit jeweils den Anlass der Maßnahme mit dem Gewicht der Maßnahme in eine Beziehung bringen. Wenn der Anlass eine nicht erhebliche verfassungswidrige Bestrebungen ist, dann ist schon die Frage, wie das in einem Verhältnis dazu stehen soll, dass hier V-Leute und Vertrauensleute eingesetzt werden sollen, deren Einsatz zum Teil mit massiven Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verbunden sein kann. Wir haben das auch in dem Gutachten aufgeführt.

Es gab Fälle, in denen deutlich wurde, welche Beziehungen da eingegangen werden. Das wirft auch Kernbereichsprobleme beim Persönlichkeitsschutz auf, die im Gesetzentwurf im Übrigen auch nicht adressiert werden. Der Deutsche Bundestag hat es jedenfalls so gesehen, dass das unverhältnismäßig wäre. Der Gesetzentwurf hat hier ein anderes Verständnis der Verfassung als der Deutsche Bundestag. Ich denke, das spricht nicht für den Entwurf.

Auch operativ leuchtet nicht so richtig ein, warum der Verfassungsschutz bei unerheblichen verfassungswidrigen Bestrebungen ein solch aufwendiges Instrument wie den Einsatz von verdeckten Ermittlern, deren Legenden aufgebaut werden müssen, die kontrolliert und überwacht werden müssen, und von V-Leuten, die geführt werden müssen, nutzen will, um nicht erhebliche verfassungswidrige Bestrebungen zu untersuchen.

Etwas anderes wäre es, wenn man denkt, der Einsatz von V-Leuten sei etwas, was man einfach so machen würde, und man müsse sich auch nicht weiter darum kümmern. Wenn man das aber ernst nimmt, die Vertrauensleute auch ernsthaft und kontrolliert führen, anleiten und überwachen will, dann ist es ein immenser organisatorischer und personeller Aufwand, bei dem überhaupt nicht einleuchtet, warum der bei nicht erheblichen verfassungswidrigen Bestrebungen betrieben werden soll.

Herr **Dr. Mendel**: Das Thema Klapperfeld wurde von einigen angesprochen, deswegen will ich erst einmal grundsätzlich etwas dazu sagen. Die Bildungsstätte Anne Frank ist hier in einer ungünstigen Position. Ich finde es schwierig, bei einer Einrichtung, die seit mehr als 20 Jahren landesweit gute Arbeit leistet, die mit Zehntausenden Jugendlichen und Erwachsenen zusammenarbeitet, einen solchen Verdachtsfall auszuschlachten. Das zeigt uns, wie schnell man von einer Vorzeigeorganisation ins Gegenteil abrutschen kann. Ich bitte alle Landtagsabgeordneten, solch einen Fall nicht zu nutzen, um parteipolitische Angelegenheiten auszufeuchten. Als Pädagoge, als jemand, der gegen rechtspopulistische, rechtsextreme Tendenzen in der Gesellschaft kämpft, sage ich: Sie machen etwas kaputt, wenn Sie unsere Einrichtung in dieser Form angreifen.

(Beifall des Abg. Hermann Schaus)

Es ist ein wenig ein Glücksfall, dass es uns passiert ist. Ich könnte mir vorstellen, dass eine andere Organisation, die nicht schon seit 20 Jahren solch eine Arbeit leistet, sondern vielleicht kleiner und weniger prominent ist, nach solchen Angriffen am Ende wäre.

Das führt mich zu der Antwort auf die Frage von Herrn Greilich. Vorab will ich meine Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass Sie unsere Einrichtung in der ganzen Zeit nicht kontaktiert haben, aber schon den Mut haben, sie im Landtag zu kritisieren, ohne mit uns Betroffenen in Kontakt zu treten. Das ist einfach schade.

Zu der Frage an sich: Ich habe Überprüfungen in begründeten Verdachtsfällen nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass es transparente Kriterien geben muss. Ich kann das nur wiederholen.

Erster Aspekt: Was wird unter einem begründeten Einzelfall verstanden? Welche Kriterien liegen dabei zugrunde?

Zweiter Aspekt: Wer entscheidet, was ein begründeter Verdacht ist?

In diesem Zusammenhang habe ich das erste Beispiel gebracht. Eine Mitarbeiterin wurde verdächtigt, weil sie zusammen mit einem vermeintlichen Extremisten auf einem Podium sitzen sollte. Der Skandal dabei ist, dass der Verdacht nicht nur von der Lokalpresse erhoben wurde, sondern die Landespolizei dies offiziell als begründeten Verdachtsfall eingestuft hat.

In dem Fall Klapperfeld mag man darüber diskutieren, ob es ein begründeter Verdachtsfall war oder nicht. Über Klapperfeld wird in der Frankfurter Stadt- und Kommunalpolitik debattiert. Klapperfeld wird auch von der Stadt Frankfurt finanziert. Es gibt andere Meinungen, die Klapperfeld sehr problematisch sehen. Das heißt, hier gibt es einen gesellschaftlichen Diskurs. Ich will mich da gar nicht positionieren, sondern nur darauf hinweisen: Da haben wir wieder das Problem, welche Kriterien zugrunde liegen und wer darüber entscheidet. Das ist im Gesetzentwurf immer noch völlig offen.

Diese beiden Fälle machen uns klar, wie unzulänglich die Formulierung ist. Niemand kann in den beiden Fällen eine begründete Meinung vertreten.

Dann zum Begriff „Linksextremismus“, der von vielen Sachverständigen problematisiert wurde: In der Bildungsarbeit benutzen wir diesen Begriff, auch in vollem Bewusstsein dessen, dass er problematisch ist. Wir arbeiten schon seit vielen Jahren gegen Rechtsextremismus. Ich will überhaupt kein Urteil darüber fällen, inwiefern sogenannter Linksextremismus gleichzusetzen ist mit Rechtsextremismus. Aber es ist klar, dass wir, wenn wir über Linksextremismus reden, ein großes Definitionsproblem haben. Was wird darunter verstanden? Geht es um die Einführung eines stalinistischen Staates oder einer maoistischen Regierung, oder ist man gegen den Kapitalismus?

Im Endeffekt sehen wir – ich rede jetzt aus der Sicht der landesweiten Beratungsstelle für Opfer rechter und rassistischer Gewalt –, dass unter den Leuten, die sich tagtäglich an uns wenden, niemand ist, der von Linksextremisten angegriffen wurde. Das ist einfach eine Erkenntnis. Wir werden weiterhin gegen Rechtsextremismus arbeiten.

Zum Abschluss möchte ich sagen: Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie die Arbeit aller Träger hier nicht zum Gegenstand einer politischen Diskussion machen, sondern unsere Erfahrungswerte ernst nehmen würden.

Herr **Dr. Becker**: Herr Bauer, es gibt natürlich eine Erfahrung mit Vorkommnissen in Hessen. Die Vorwürfe gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von VPN sind für mich kein Präzedenzfall. Ich kann nur nochmals wiederholen: Es war für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Projekts, mit denen ich dann in sehr engem Kontakt stand, eine sehr anstrengende, eine sehr schlimme Zeit. Ich sehe das nicht als eine Blaupause, um daraus den Schluss zu ziehen: Wir müssen jetzt generell Sicherheitsüberprüfungen einführen.

Ich gebe Ihnen vollständig recht, Herr Bauer: Selbstverständlich ist der Staat als Geldgeber daran interessiert, was mit den Mitteln passiert und ob sich die Organisationen und auch die Personen, die dort beschäftigt sind, zur Demokratie bekennen. Ich kann nur darauf verweisen: Es gibt Regelungen.

Es gibt ein großes Bundesprogramm, das inzwischen über 100 Millionen € schwer ist und laut Koalitionsvertrag wohl noch wachsen soll. Auch da kann man ohne eine Extremismusklausel, die es ja vor einigen Jahren gab, die dann sozusagen eingeschrumpft wurde, sowie ohne Sicherheitsüberprüfung arbeiten. Sie müssen doch grundsätzlich davon ausgehen, dass alle Träger – auch in Hessen – ein Interesse daran haben, dass sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aussuchen, die auf dem Boden der Demokratie arbeiten. Da gibt es doch keinen Unterschied zwischen einem geldgebenden Ministerium und einem Träger, der gefördert wird.

Natürlich kann man nicht ausschließen, wenn etwas passiert, dass auch ein Mitarbeiter einer Organisation unter Verdacht gerät und man dann unter Druck steht. Dann ist aber wesentlich wichtiger als eine Überprüfung in dieser Art, dass die Kommunikationskanäle zwischen den Verantwortlichen an staatlichen Stellen und den Trägern zum Schutz aller Beteiligten sehr gut und sehr eng sind. Mir geht es dabei um die Verhältnismäßigkeit.

Wenn ich mich in der Rolle als Arbeitgeber sehe – das Demokratiezentrum in Marburg beispielsweise hat sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter –, dann muss ich feststellen, dass wir – es wurde mehrfach gesagt – keinen Einblick bekämen, wenn es denn etwas gäbe. Das ist ja jetzt alles akademisch und theoretisch. Aber in meiner Verantwortung in der Anbindung an eine große Universität, die selbstverständlich auch ihr Prozedere hat, wäre ich außen vor. Ich finde, das ist nicht verhältnismäßig.

Frau Wissler und auch Frau Faeser haben darauf hingewiesen – Herr Greilich hat das auch „kritisiert“, das nehme ich einmal auf –, dass man sich in den Statements nicht auf die neue, sondern auf die alte Regelung bezogen hat. Uns beschäftigt dieses Thema einfach schon sehr lange, nämlich seit gut einem Jahr. Ich habe den Termin in Wiesbaden zitiert. Als das Gespräch zwischen dem Ministerium mit dem Minister und den beteiligten Trägern stattgefunden hat, lag schon ein langer Prozess hinter uns.

In der Tat gilt für mich das – das bestätigen auch die Gespräche mit den Verantwortlichen –, was dort vereinbart wurde. Dass sich das in der Form noch nicht vollständig in dem Änderungsantrag abbildet – Herr Jäkel hat das in seinem Statement sehr dezidiert ausgeführt –, muss bewertet und überprüft werden. Das ist berechtigt.

In der Tat geht es bei einer erstmaligen Überprüfung „nur noch“ um Träger, die keine bestimmte Form der Anerkennung haben. Das meint die kommunale Ebene – also nach KJHG –, das meint die Landesebene – die Anerkennung nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz –, und das meint auch diejenigen, die bisher noch nicht im Kontext von Bundesprogrammen oder Ähnlichem aufgetaucht sind und Erfahrungen haben, mit denen man noch nicht lange zusammengearbeitet hat, Stichwort „bewährte Träger“ in der Pressemitteilung.

Wir haben natürlich Organisationen und Personen, mit denen wir schon lange zusammenarbeiten, bei denen aber vielleicht keine Anerkennung als kommunaler Träger vorliegt. Das heißt, es geht um neu gegründete Organisationen, Vereine, die man im Grunde nicht kennt. Es ist aber wichtig, sich vorzubehalten, mit solchen Organisationen zusammenzuarbeiten, weil das Feld dynamisch ist und wir selbstverständlich auch ein Interesse daran haben, mit anderen Personen zu neuen Ideen zusammenzuarbeiten.

Herr Frömmrich hat um Vorschläge gebeten, wie man mit dieser Problematik umgehen kann. Diese lagen und liegen auf dem Tisch, sie wurden besprochen. Sie alle haben das Know-how, das in richtige Worte, Paragraphen, Absätze usw. zu fassen.

Herr **Widmaier**: Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es vor dem Hintergrund der Diskussion, die wir hier führen, sinnvoll erscheint, die Zuständigkeit für Demokratieförderung einem anderen Ministerium zuzuschlagen. Aus dem, was ich vorher gesagt habe, geht das eigentlich logisch hervor. Ich habe erklärt, dass Verfassungsschutz und Polizeibehörden keine Bildungsinstitutionen sind. Daraus folgt, dass ich es für sinnvoll halte, die bewährten Ministerien, nämlich das Kultusministerium für die Weiterbildung und das Sozialministerium für die Jugendbildung, zuständig für die Demokratieförderung und alles, was man darunter fasst, werden zu lassen. Ich rede lieber von politischer Bildung. Dafür sind die beiden benannten Ministerien definitiv die richtigen.

Der zweite Punkt ist eher juristischer Art und scheint mir tatsächlich immer noch nicht geklärt zu sein. Nach den Pressemitteilungen und den Gesprächen, auch dem Gespräch mit dem Innenminister, an dem ich teilgenommen habe, gab es noch einmal Verwirrung über die Frage, ob es sich um anerkannte Träger der Jugendhilfe oder der Jugendbildung handelt. Das ist in der Tat eine juristische Frage, die auch zwischen den Ministerien zu klären ist. Ich sage kurz etwas dazu.

In der Weiterbildung haben wir gar kein Problem, da ist es klar. Aber in der Jugendbildung ist das eben nicht geklärt; Herr Jäkel hat es schon gesagt. Es gibt eben zwei Möglichkeiten, einmal die Anerkennung als Jugendhilfeträger nach SGB VIII § 75. Da wären alle, die in der Jugendsozialarbeit tätig sind – das umfasst nach meinem Kenntnisstand auch alle Träger, die in der Demokratieförderung arbeiten –, inbegriffen.

Jugendbildung meint in Hessen eine ganz besondere Form der Anerkennung. Das ist einfach zu klären. Ich habe in den letzten Tagen noch einmal mit einem Kollegen des hessischen Sozialministeriums darüber gesprochen. Er hat gesagt, eigentlich sei das zwischen den Ministerien kommuniziert und auch geklärt. Aber es scheint offensichtlich nicht geklärt zu sein.

Jugendbildungsträger werden hier nach Hessischem Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch anerkannt, früher das sogenannte Jugendbildungsförderungsgesetz; ich meine, es ist § 36. Jugendbildungsträger müssen ein besonderes Anerkennungsverfahren durchlaufen. Seit Existenz des Jugendbildungsförderungsgesetzes ist die Tür zur Anerkennung neuer Jugendbildungsträger nur ein einziges Mal geöffnet worden. Das zeigt schon, wie hoch die Hürden sind. Es ist nicht zu vermuten – das wissen auch alle, die in der Jugendbildung arbeiten –, dass diese Tür in absehbarer Zeit noch einmal geöffnet wird. Deshalb ist das Instrumentarium der Anerkennung als Träger der Jugendbildung für die Diskussion, die wir hier führen, nicht geeignet. Denn es ist in der aktuellen politischen Situation in Hessen nicht möglich, eine Anerkennung als Jugendbildungsträger zu bekommen.

Aus meiner Sicht ist nur das Instrumentarium SGB VIII § 75 geeignet. Da gibt es in der Tat Abstimmungsbedarf zwischen dem Innenministerium und dem Sozialministerium, weil das Sozialministerium auch auf dem Standpunkt steht, dass das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und der Begriff „Anerkennung als Träger der Jugendbildung“ für die Diskussion, die wir hier führen, überhaupt nicht geeignet sind.

Frau **Neumann**: Ich werde noch einmal kontextualisieren, was Herr Schaus zitiert hat; das steht ja in einem Zusammenhang. Vorweg will ich sagen, dass wir natürlich sehr froh waren, dass hier 2008 das Beratungsnetzwerk gegründet werden konnte. Wir waren auch sehr froh, weil wir es schon sehr lange gefordert hatten, über ein hessisches Landesprogramm. Das ist sehr wichtig.

Wir haben ein Forum, in dem wir uns austauschen. Das sind die Netzwerktreffen. Daran nehmen immer auch Ministeriumsvertreter teil und wir. Wir haben uns immer bemüht – meine anwesenden Kollegen werden das sicher bestätigen können –, eine Plattform zu finden, um die strittigen Fragen, die immer wieder aufgetaucht sind, gemeinsam zu diskutieren und zu klären.

Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, dass es eine bestimmte Logik von Sicherheitsbehörden gibt, die zum Innenministerium gehören, die in unserer Arbeitsweise als Primärziel überhaupt nicht vorkommt. Sich da anzunähern, darum haben wir uns in dem Netzwerk immer bemüht und das vorangetrieben. Wir haben uns dafür starkgemacht, Kompromisse zu finden.

Wir lehnen die Vorschläge gar nicht absolut ab. Leider hat uns aber die Neufassung des § 21 tief erschüttert. Da stellt sich die Frage, ob es nicht einfacher wäre, die Demokratieförderung an ein anderes Ministerium zu delegieren, weil dann ganz bestimmte sicherheitsrelevante Fragen nicht mehr vorrangig sind. Deswegen steht der Satz in unserer Stellungnahme.

Herr **Niebling**: Ich möchte noch ein paar Worte zu dem ausführen, was die Träger tun, um eine fachliche Arbeit zu gewährleisten. Wir sind ein relativ großer Jugendhilfeträger mit Einrichtungen in Thüringen, Sachsen und Hessen. Ich habe lange in der Kinder- und Jugendhilfe, in der Jugendpsychiatrie gearbeitet. Fachliche Arbeit heißt, dass man sich um seine Mitarbeiter kümmert.

Wir sind im Bereich von Distanzierungshilfen tätig. Das heißt, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Kontakte zu Jugendlichen, die auch Verbindungen zur rechten Szene haben. Darauf muss ich natürlich ein Auge haben. Die Mitarbeiter müssen sensibel sein, wenn es darum geht, in eine Beziehungsarbeit einzusteigen. Das ist unsere Aufgabe: fachlich gute Arbeit zu leisten.

Wir haben wöchentliche Besprechungen, Falldiskussionen, es gibt Personalentwicklungsgespräche, Supervision, all die Merkmale von Qualitätsentwicklung. Die Mitarbeiter laufen nicht frei durch den Raum und stehen plötzlich radikalisiert an der Ecke, sondern sie führen eine Auseinandersetzung zu genau diesen Themen. Das ist unser tägliches Brot.

Wir wissen, was mediale Aufmerksamkeit auch mit uns Trägern macht. Wir reden hier über ein Gesetz, ohne zu wissen, welche Voraussetzungen bestehen. Die Förderbedingungen selber sind ja noch gar nicht klar. Ich würde mich gerne auf die Förderbedingungen, auf die Bedingungen der Antragstellung beziehen. Was müssen denn Träger vorweisen, um in diesem Bereich gefördert zu werden? Da könnte man einige Pflöcke einschlagen, die auch in Richtung Fachlichkeit gehen.

Innerhalb der Förderbedingungen muss es aber klare Kriterien geben. Wichtig ist mir: Wenn ein Verdacht geäußert wird, dann braucht es auch eine Krisenkommunikation. Es geht nicht nur darum, ob man etwas überprüfen darf, sondern das Ganze braucht ein

Verfahren. Das muss abgestimmt sein zwischen Trägern und dem Ministerium. Da sind bisher, glaube ich, entscheidende Brüche passiert.

Wir stehen dazu, dass es angemessene, geeignete Mittel zur Aufklärung von Verdachtsfällen braucht. Wenn Anschuldigungen gegenüber Mitarbeitern vorgebracht werden, dann wollen wir auch dazu beitragen, das zu klären. Die Frage ist nur: Was ist ein angemessenes Mittel? Auch dafür braucht es eine Kommunikation und einen Austausch.

Arbeitsrechtlich noch der Hinweis: Wenn Mitarbeiter von neuen Trägern überprüft werden, dann haben wir es mit einer Einwilligung zu tun, die in gewissem Maße erzwungen ist. Das habe ich in der Stellungnahme gar nicht ausgeführt. Auch da sehen wir ein rechtliches Problem. Wenn jemand einen Arbeitsplatz nur unter diesen Bedingungen annehmen kann, dann ist das quasi eine Einwilligung unter Zwang.

Herr **Dr. Müller-Heidelberg**: In Bezug auf § 21 haben wir sowohl in den Stellungnahmen als auch in den Nachfragen immer nur den Buchstaben i behandelt, nämlich die Überprüfung von Beratungsstellen durch den Verfassungsschutz. Ich möchte in dem Zusammenhang darauf hinweisen, dass unter dem Buchstaben c die Berufsverbotspraxis wieder auflebt, und gehe davon aus, dass auch in Hessen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bekannt ist, der diese Überprüfungspraxis für menschenrechtswidrig erklärt hat.

Ich weise auch darauf hin, dass so etwas deshalb in der ganz großen Masse der anderen Verfassungsschutzgesetze nicht steht. Ich räume ein: Hessen ist nicht das einzige Bundesland, das ist auch in Bayern – natürlich –, im Saarland und in Thüringen noch enthalten. Alle anderen Gesetze haben sich davon – ich meine, zu Recht – verabschiedet.

Sodann möchte ich auf die Frage von Herrn Schaus zur organisierten Kriminalität eingehen. Dazu muss man sich § 3 Abs. 2 Ihres Gesetzentwurfs ansehen, wo dies ausdrücklich definiert wird:

Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig werden ...

Dies ist wörtlich aus den Richtlinien der Justiz- und Innenminister zur Zusammenarbeit von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden entnommen und Teil der Strafprozessordnung. Es hat keine Gesetzeskraft, ist aber Teil der Strafprozessordnung. Deshalb muss zu dem Thema OK gesagt werden: Das Strafrecht und das Strafprozessrecht liegen nach Art. 74 Abs. 1 Ziffer 1 in der Gesetzeskompetenz des Bundes. Die Länder haben da schlicht keine Gesetzeskompetenz. Das ist auch die Begründung des sächsischen Verfassungsgerichtshofs, die ich vorhin schon angesprochen habe. Ich kann nur wiederholen: Meiner schriftlichen Stellungnahme können Sie die Fundstelle und anderes entnehmen.

Der sächsische Verfassungsgerichtshof hat gesagt, dass es an der landesrechtlichen Kompetenz fehlt, hierzu irgendetwas zu regeln, denn – wörtlich –: „Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gehört zu den Kernaufgaben der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden.“ Deshalb kann das nicht vom Landesgesetzgeber zum Thema des Verfassungsschutzes gemacht werden.

Damit hängt die Frage von Frau Wissler zusammen, was die hier im Gesetz genannten zulässigen Straftaten von verdeckten Ermittlern und V-Leuten angeht. Dazu hat Herr Poscher eben schon Stellung genommen. Auch hier kann man nur sagen: Die ausschließliche Kompetenz liegt beim Bund. Herr Rechtsanwalt Kienzle hat vorhin davon gesprochen, dass in diesen Regelungen Ihres Gesetzes nun neue Rechtfertigungsgründe enthalten sind. Das geht aber nicht. Rechtfertigungsgründe für Straftaten kann nur der Bund festlegen. Dasselbe gilt für die Verfolgung der Straftaten. Sie können viel in Ihr Gesetz schreiben, rein rechtlich ist das belanglos, man kann auch sagen: verfassungswidrig. Denn das kann nur in der Strafprozessordnung geregelt werden.

Man geht wohl davon aus, dass die Entwurfsverfasser, wenn sie es dennoch hineinschreiben, zwei Gründe dafür haben. Zum Ersten steht es in der Tat auch im Bundesverfassungsschutzgesetz – nicht in der Strafprozessordnung und nicht im Strafgesetzbuch. Das Bundesverfassungsschutzgesetz regelt allerdings nur die Kompetenzen und die Verfolgung von verdeckten Ermittlern und V-Leuten des Bundes, ausdrücklich nicht die der Länder. Aber man wird möglicherweise unter Juristen, die ja alles begründen können – ich zähle mich selbst dazu –, argumentieren: Das hat dann aber auch Auswirkungen auf das Land.

Die zweite Argumentation ist keine juristische, sondern eine faktische. Man sagt einfach: Auch die hessischen Staatsanwälte werden sich daran halten, diese Leute nicht zu verfolgen. – An sich müssen sie sie aber nach dem Legalitätsprinzip der Strafprozessordnung verfolgen.

Dann haben Sie nach den Daten von Minderjährigen gefragt. Da kann ich nur auf § 13 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes verweisen. Ich habe übrigens meiner Stellungnahme, damit Sie nicht lange suchen müssen, alle von mir zitierten Paragraphen des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes beigelegt.

Danach ist es schlicht unzulässig, Daten von Minderjährigen unter 14 Jahren zu erheben. Mir scheint das auch richtig. Da würde ich nicht verfassungsrechtlich, sondern verfassungspolitisch argumentieren. Das sollte einen nichts angehen.

Bei zwischen 14- und 16-Jährigen differenziert das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz. Es erlaubt eine Datenerhebung nur in schwerwiegenden Fällen und, ich meine, keine längere Speicherung. Das weiß ich nicht auswendig, das finden Sie aber auch in meiner Stellungnahme.

Erst ab dem 16. Lebensjahr hat der Verfassungsschutz weitgehenden Zugriff.

Die letzte Frage bezog sich auf das Auskunftsrecht der Betroffenen. Frau Wissler hat die Frage gestellt: Wie erfährt der Betroffene überhaupt, dass er betroffen ist? Das ist ein generelles Problem bei Geheimdiensten. Er erfährt es im Zweifel nie. Es heißt zwar, dass bei Benutzung von nachrichtendienstlichen Mitteln nach fünf oder zehn Jahren eine Information erfolgen muss, aber das kann wieder unterbleiben, wenn weiterhin Argumente dagegen bestehen. Eine ähnliche Regelung hatten wir schon immer im Bundesverfassungsschutzgesetz. Wir wissen deshalb, dass diese Benachrichtigung faktisch extrem selten oder fast nie erfolgt.

Aber wenn ein Betroffener es erfährt – und glücklicherweise erfährt man es doch ab und zu –, dann teile ich die Auffassung, die vorhin auch von einigen Vorrednern ausgesprochen wurde. Dann sollte man sich wiederum an das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz halten, nämlich dass grundsätzlich ohne weitere Begründung Auskunft

erteilt werden muss. Ich darf mich nicht erst selbst bezichtigen und Anlass geben müssen.

Die Auskunft ist im Grunde zu erteilen, aber im Ausnahmefall – das räume ich ein, das finde ich auch eine sehr vernünftige Regelung; im Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz gibt es in einigen Paragraphen dazu mehrere Sätze – wird keine Auskunft erteilt. Natürlich muss der Quellenschutz gesichert sein, das ist klar. Aber in der Praxis der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern heißt es schlicht: Der Quellenschutz ist immer gefährdet, wenn wir eine Auskunft geben, und deshalb geben wir meistens keine.

Herr **Vieth**: Ich wurde zum Thema „Whistleblower-Schutz gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission“ gefragt. Vorab sei gesagt: Besser wäre ein genereller Whistleblower-Schutz. Aber ich sehe ein, dass das im Zuge des Verfassungsschutzgesetzes nicht geregelt werden kann.

Dann ist tatsächlich die Regelung, wie sie momentan im Bund herrscht, dass nämlich Bedienstete des Bundesverfassungsschutzes der Kommission ohne Einhaltung des Dienstweges Informationen geben können, auch ohne Benachteiligungen befürchten zu müssen, ganz gut, weil die Kommission oft bis hin zu Anhaltspunkten in ihrer Kontrolle abhängig ist. Bisher ist sie bei anlassbezogener Kontrolle meistens auf eine Presseberichterstatterin angewiesen. Da einen Weg für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu öffnen, halte ich für gut.

Auf der Befugnisseite orientiert sich das Gesetz sehr stark an der Bundesebene. Deswegen ist es schade, dass es sich gerade bei der Kontrolle nicht am Bundesstandard orientiert.

Herr **Jäkel**: Ich werde die drei Rückfragen gemeinsam beantworten. Es ging dabei um die Definition des Anlasses – was ist eigentlich ein Anlass? –, die Überprüfung von Personen und die arbeitsrechtliche Seite.

Der Hessische Jugendring ist ein sehr großer Träger der außerschulischen Jugendbildung. Wir sind eine Arbeitsgemeinschaft von 31 Jugendverbänden in Hessen und erreichen mit unserer Arbeit mehr als 1 Million Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Wir sind es absolut gewohnt, mit Fördergebern zusammenzuarbeiten und Projekte zu gestalten, und zwar auf Augenhöhe mit den Geldgebern, den Ministerien, den Stiftungen.

Das, was hier passiert, ist für uns ein völlig neuer Vorgang. Das Risiko bei der Durchführung von Projekten wird massiv verlagert und komplett auf den Schultern der Träger abgeladen. Denn wenn es keine klare Definition eines Anlasses gibt, wann eine Überprüfung durch den Verfassungsschutz stattfindet, wann eine Förderung infrage gestellt wird, weiß der Träger nicht, wie er sich verhalten soll, um einen solchen Anlass zu vermeiden.

Bedeutet das, dass wir bei der Einstellung von Personen sehr viel genauer analysieren und herausbekommen müssen, was sie in ihrer Freizeit oder im ehrenamtlichen Bereich machen, welche Gesinnung sie haben?

Heißt das, dass ich, wenn ich an Fachveranstaltungen teilnehme, ganz genau überprüfen muss, mit wem ich auf einem Podium sitze?

Müssen wir uns bei den unzähligen Fachveranstaltungen, die wir selber anbieten, jede einzelne teilnehmende Person genau ansehen, um zu vermeiden, dass wir als Träger und bezogen auf die Mitarbeitenden in unserer Organisation an irgendeiner Stelle einen Anlass für eine solche Überprüfung bieten?

Das ist für uns ein Risiko, das fast nicht tragbar ist. Deswegen muss der Anlass für eine solche Überprüfung ganz genau und klar definiert sein, damit wir arbeitsfähig sind.

Genau dasselbe gilt für die arbeitsrechtliche Seite. Wenn am Ende ein Anlass gesehen wird, und wir bekommen die Aussage vom Innenministerium, dass eine Person laut Verfassungsschutz nicht in einem bestimmten Projekt beschäftigt werden könne, dann ist sie natürlich immer noch bei uns angestellt. Dann ist das immer noch unser Mitarbeitender. Dann müssten wir dieser Person eine Kündigung aussprechen, weil wir sonst keine Förderung mehr bekämen. Ich bin sehr gespannt, wie ein arbeitsrechtliches Verfahren ausginge, bei dem ich zu den Gründen nur sagen könnte: Uns wurde mitgeteilt, dass der Verfassungsschutz ein Problem sieht. – Mehr werden wir ja nicht mitteilen können. Auch da geht das Risiko voll zulasten der Träger. Deswegen brauchen wir hier ganz klare Regelungen, die es auch weiter möglich machen, in dem Feld zu arbeiten.

Der Hessische Jugendring als sehr große Organisation hat auf Basis der Zuwendungsbescheide 2017 den Beschluss gefasst, dass wir uns erstens nicht in der Lage sehen, in diesem Förderbereich weitere Projekte zu beantragen, weil uns das Risiko an der Stelle zu hoch ist, und dass wir zweitens in dem Moment, in dem wir neues Personal für ein Projekt einstellen müssten, die Projekte zurückgeben würden. Das sind weitgehende Beschlüsse eines sehr großen Trägers der Demokratieförderung in Hessen, die aus dem resultieren, was hier jetzt gesetzlich geregelt werden soll.

Man muss ganz bewusst sehen, wie stark das Feld der Träger in Aufruhr ist. Im Austausch darüber, wie mit den Zuwendungsbescheiden, mit den Regelungen umzugehen ist, haben wir wirklich hitzige Debatten geführt. Das möchte ich noch einmal sagen, um zu verstärken, wie sich das, was hier geregelt wird, bei den Trägern auswirkt.

Die anlasslose Überprüfung von Personen ist ein ganz schwieriges Feld. Erst müssen wir noch ein Puzzle zusammensetzen. Dieses Puzzle besteht aus dem Verfassungsschutzgesetz, dem Polizeigesetz, den Zuwendungsbescheiden, den Nebenbestimmungen zu den Zuwendungsbescheiden und der Förderrichtlinie. Erst wenn das alles steht, wissen wir, mit welchen Regelungen die Träger ganz konkret umgehen müssen. Da gibt es nach wie vor eine große Unsicherheit. Ich sage: Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Innenministerium und den Trägern der Demokratieförderung in Hessen ist seit dem letzten Jahr nachhaltig beschädigt.

In § 13a HSOG heißt es – ich lese nur die wesentliche Stelle vor –:

... können die Polizeibehörden Personen einer Zuverlässigkeitsprüfung unterziehen, die

6. beratend oder unterstützend für eine Behörde oder öffentliche Stelle tätig sein sollen ... einmalig für den Beginn der staatlich geförderten Tätigkeit.

Das ist nach wie vor die anlasslose Überprüfung von Personen. Das heißt, alles, was hier diskutiert wurde – es sind ja die Träger, die überprüft werden, und nicht die Personen –, findet sich an der Stelle schon einmal nicht wieder.

Deswegen ist unsere Skepsis nach wie vor sehr, sehr groß, dass mit solchen Regelungen – verbunden mit dem Zuwendungsbescheid, verbunden mit allem anderen, was ich benannt habe – am Ende ein Feld entsteht, in dem der Hessische Jugendring nicht mehr arbeitsfähig ist. Wenn alle vier Bausteine vorliegen, werden wir entscheiden, ob wir uns noch weiterhin als Träger in diesem Feld sehen können.

Über die Frage von Herrn Frömmrich bin ich auf der einen Seite sehr froh, weil er um einen Vorschlag des Hessischen Jugendrings gebeten hat, auf der anderen Seite sehr überrascht, weil wir genau das schon getan haben. Bereits vor Monaten haben alle Träger der Demokratieförderung in Hessen, die in dem Bereich gefördert werden, dem Innenministerium einen gemeinsamen Vorschlag übergeben.

Aus meiner Sicht muss der Block mit der Überprüfung von Organisationen aus dem Gesetz heraus. Stattdessen muss analog zu den Verfahren, die seit vielen Jahren etabliert sind, wie die Anerkennung nach § 75 SGB VIII, ein Verfahren zur Anerkennung von Trägern in diesem Förderfeld entwickelt werden. Das muss nicht der Verfassungsschutz machen, sondern das Innenministerium oder das dann zuständige Ministerium. Wir brauchen ein Verfahren, um festzustellen, dass es sich um Träger handelt, die in diesem Feld förderwürdig sind.

Zu der Frage, dass der Verfassungsschutz bei begründeten Anlässen, die dann irgendwie definiert sind, prüft: Es überrascht mich, dass man das neu regeln muss. Aus meiner Sicht ist das geregelt. Aber wenn man das machen will – das ist § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i Unterpunkt aa –, dann müsste dort wirklich klar benannt werden, um welchen Anlass es geht, um welchen Einzelfall und welche Form von Prüfung stattfindet. In den Förderbescheiden müsste ganz klar stehen, welche Auswirkungen das hat.

Frau **Bargon**: Ich möchte noch einmal unterstreichen, dass die Situation in arbeitsrechtlicher Hinsicht schon schwierig ist, wie gerade von Herrn Jäkel dargestellt wurde. Besteht möglicherweise ein Verdacht gegenüber einer Person, dann müsste man zunächst einmal herausfinden, wo welche Datenspeicherung gegen sie vorliegt.

(Abg. Horst Klee übernimmt den Vorsitz)

Es ist sehr aufwendig und vor allen Dingen langwierig, etwas herauszufinden oder dagegen vorzugehen, wenn es überhaupt möglich ist. In der Zwischenzeit ist eine Stelle vielleicht anderweitig besetzt worden oder kann überhaupt nicht mehr besetzt werden. Das führt jedenfalls zu einem Leerlauf bzw. dazu, dass Tätigkeiten nicht ausgeführt werden können.

Vorsitzender: Gibt es noch Nachfragen zu dem Block? – Das ist nicht der Fall. Dann gehen wir in die nächste Runde.

Frau **Dr. Kurz**: Ich werde mich auf den Aspekt des Infiltrierens von informationstechnischen Systemen beschränken und denke, dass Herr Prof. Hornung die rechtliche Seite in aller Deutlichkeit klargemacht hat, nämlich dass diese Regelung nicht mit den beiden

Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt zum BKA-Gesetz, aber auch mit der Entscheidung vom 27. Februar 2007, in Einklang steht.

Mir geht es um ein paar technische Fakten, die man hier kennen sollte. Es geht ja um zwei Arten von Trojanern, zum einen die Quellen-TKÜ, also den Trojaner, der sich auf die laufende Telekommunikation beschränken soll, zum anderen die Onlinedurchsuchung, bei der der Trojaner auf die gesamten Daten des informationstechnischen Systems zugreifen kann.

Für die Quellen-TKÜ haben wir bisher keinerlei rechtmäßige Trojaner in Deutschland gesehen. In Hessen hatten wir den Fall DigiTask, dessen technische Maßnahmen rechtswidrig waren. Aber nicht einmal alle dieser technischen Maßnahmen konnten festgestellt werden.

Das ist auch eine Problematik in dem aktuellen Gesetzentwurf; denn die beiden Kontrollinstanzen, die bestehen – das Amtsgericht Wiesbaden und die Parlamentarische Kontrollkommission –, haben faktisch keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit des Einsatzes zu testen. Der Gesetzentwurf sieht nicht vor, dass im Zweifelsfall z. B. der Quellcode hinterlegt wird. Er sieht auch nicht vor, dass man etwa die Sicherheitslücke, die hier ausgenutzt wird, um den Trojaner zu installieren, hinterlegt, dass überhaupt darauf zugegriffen werden kann. Und er missachtet die Folgeschäden.

Mir scheint, dass dem Hessischen Landtag tatsächlich einiges entgangen ist, was wir in den letzten anderthalb Jahren erlebt haben, nämlich dass anderen, befreundeten Geheimdiensten ein sehr großer Teil der Spionagesoftware sozusagen entschwunden ist und in der Folge eine ganz große Welle an kriminellen Trojanern auf die Menschheit losgelassen wurde. Wir haben Schadenssummen, die wir in der Vergangenheit nicht kannten. Die Risiken, die daraus entstehen, hat der Gesetzgeber hier in keiner Weise betrachtet. Es gibt keine Risikominderung. Warum der hessische Geheimdienst annimmt, er könne seine Spionagesoftware besser schützen als befreundete Geheimdienste, namentlich die NSA, erschließt sich aus dem Gesetzestext überhaupt nicht.

Es gibt hier eine ganze Reihe von Folgeschäden, die man beachten muss. Deswegen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl in Bezug auf die Quellen-TKÜ als auch die Onlinedurchsuchung die Schäden sehr viel größer und die Risiken sehr viel höher sind als der Nutzen. Daher empfehlen wir, die Paragraphen für den Bereich der Quellen-TKÜ und auch für den Bereich der Onlinedurchsuchung zu streichen.

Es ist schon einiges zu der Frage des Richtervorbehalts gesagt worden, der ja entfallen kann, wenn Gefahr im Verzug ist. Aus technischer Sicht ist die Regelung, dass die Behördenleitung bei Gefahr im Verzug die Genehmigung erteilen kann, natürlich unsinnig. Jede Schadsoftware, die man installieren will, braucht einen technischen Vorlauf. Man muss eine gewisse Analyse des Systems machen. Man muss auch sicherstellen, dass der Trojaner, den man da installiert, die rechtlichen Vorgaben einhält. Das ist aber für die Prüfinstanzen, sowohl für die Behördenleitung als auch für das Amtsgericht Wiesbaden und für die Parlamentarische Kontrollkommission, ohnehin sehr schwer zu testen.

Es gibt zwei Möglichkeiten für den hessischen Geheimdienst, die schon erwähnt worden sind: Entweder er entwickelt das selber – wir haben keine Anhaltspunkte dafür, dass er die Kompetenz dazu hätte, entsprechend wird er wahrscheinlich in Amtshilfe danach fragen, vielleicht den Bundesgeheimdienst; solche Fälle sind ja vorgekommen, wie wir bei den Anhörungen in Karlsruhe erfahren haben –, oder er nimmt einen kommerziellen Dienstleister in Anspruch. Das sollte natürlich dokumentiert werden, schon um Verant-

wortlichkeiten zu klären, falls diese Schadsoftware nach dem Einsatz Dritten bekannt wird.

Es sollte auch ganz klar in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, dass aufzuzeichnen ist, vom wem der Trojaner zugeliefert wurde. Da könnte man hier in Hessen, nachdem wir jetzt anderthalb Jahre eine ganze Welle von Schadsoftware gesehen haben, neue Wege gehen, auch um die bekannten handwerklichen Fehler, die sich in Trojanern gezeigt haben, die bisher in Deutschland eingesetzt wurden, zu verhindern. Denn die Hinterlegung eines Quellcodes könnte dafür sorgen, dass man solchen handwerklichen Fehlern, wie sie nachweislich gemacht wurden, entgeht.

Wir haben schon einige Punkte dazu gehört, inwieweit die beiden Urteile zur Online-durchsuchung und zur Quellen-TKÜ mit dem Gesetzentwurf konform gehen. Wir haben auch gehört, dass die Normenklarheit – das möchte ich noch einmal unterstreichen; wir sind ja ein Hackerverein und keine Juristen – nicht gegeben ist. Man muss sich durch eine ganze Reihe von Verweisen arbeiten – Sie haben das vorhin sehr deutlich gemacht –, bis man überhaupt darauf kommt, was der Gesetzgeber hier meint. Aus meiner Sicht ist die Normenklarheit nicht ausreichend. Wir würden uns wünschen, dass das Ganze sehr viel klarer ist.

Ich möchte noch darauf hinweisen: Hessen hat durch das Wirtschaftsministerium einen sehr deutlichen IT-Leitfaden herausgegeben. Es wird klar darauf verwiesen, welche Schwierigkeiten es gibt, wenn wir Sicherheitslücken haben, und welche Kosten für das Bundesland Hessen entstehen, wenn solche Sicherheitslücken weiterhin bestehen. Mit diesem Gesetzentwurf wird ein ganz klarer Anreiz gesetzt, solche Sicherheitslücken nicht zu schließen; denn wenn man sich Spionagesoftware bei einem kommerziellen Anbieter kauft – das ist ja der wahrscheinliche Fall –, dann muss man ein Interesse daran haben, die Sicherheitslücken offenzulassen.

Hinzu kommt, dass dafür üblicherweise alltägliche informationstechnische Betriebssysteme angegriffen werden; denn man möchte ja in der Regel solche Spionagesoftware kaufen, die man auch einsetzen kann. Das heißt, man wird sich auf Windows-Systeme, auf verbreitete Betriebssysteme bei Mobiltelefonen beschränken. Die sind natürlich auch unter der normalen Bevölkerung weit verbreitet. Wenn also die Sicherheitslücken absichtlich offengehalten werden, haben wir ein sehr hohes Risiko, mit dem wir umgehen müssen. Die Details können Sie in der schriftlichen Stellungnahme noch einmal nachlesen.

Obwohl wir einige Vorschläge gemacht haben, die sich darauf beziehen, wie man die Risiken mindern könnte, die mit einem Staatstrojaner einhergehen, würden wir auf jeden Fall dafür optieren, diese Regelungen zu streichen, auch weil wir wie Herr Prof. Hornung und eigentlich alle juristischen Sachverständigen, die hier Stellung genommen haben, ebenfalls der Meinung sind, dass sie nicht im Einklang mit den Urteilen des Verfassungsgerichts stehen.

Letzter Punkt: Genauso wie der Bundesgesetzgeber bei der Änderung der Strafprozessordnung vor wenigen Monaten geht auch der hessische Gesetzgeber hier einen fatalen Irrweg, den ich noch einmal ganz konkret benennen möchte. Das betrifft die Quellen-TKÜ. Auch der hessische Gesetzgeber hat es so geregelt, als sei die Quellen-TKÜ eine Telekommunikationsüberwachung. Das ist sie nicht! Die Quellen-TKÜ ist ein Trojaner. Man braucht dafür eine Schadsoftware. Man hackt das System, egal ob es ein Computer oder ein Mobiltelefon ist. Sie so zu behandeln, als sei sie eine bloße Telefonüberwachung, halte ich juristisch und rechtspolitisch für falsch; denn – das wissen Sie sicher –

die normale Telekommunikationsüberwachung braucht die Mithilfe des Telefonanbieters und eben nicht das Hacken des informationstechnischen Systems mit all den Risiken und Nebenwirkungen für den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Wir lehnen diese Regelung aus technischen und rechtlichen Gründen also ganz klar ab.

Herr **Erkmann**: Mein Kollege und ich möchten uns die Stellungnahme wegen unterschiedlicher Schwerpunkte gerne teilen. – Die wesentlichen Details, denen wir auch im Wesentlichen zustimmen, sind bereits ausführlich angesprochen worden. Deswegen will ich mich etwas allgemeiner halten und eine grundsätzliche Frage stellen: Welche Lehren sind denn aus dem NSU-Komplex gezogen worden? Hier muss man feststellen, dass das Ergebnis recht einseitig zugunsten höheren Datenaustausches und erweiterter Befugnisse ausfällt und nicht etwa Kompetenzeinschränkungen oder die Verdeutlichung von Möglichkeiten, die das Landesamt hat, zur Folge hat.

Ein weiterer Punkt, der in der Begründung zu finden ist, lautet: Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit und die Kontrollierbarkeit des Landesamtes soll verstärkt werden. – Uns ist unklar, wie das mit diesem Gesetzentwurf realisiert werden soll; das geht daraus leider nicht deutlich hervor. Insgesamt gestalten sich die Maßnahmen als zu weitreichend und lassen wesentliche Verhältnismäßigkeiten in Bezug auf den Schutz der Grund- und Menschenrechte vermissen. Das sind jene Rechte, die das Landesamt schützen soll und auch zu schützen hat.

Die parlamentarische Kontrolle – das ist schon thematisiert worden – ist als vertrauensbildende Maßnahme nicht hilfreich. Es gibt zwar Verbesserungen gegenüber dem Status quo – auch darüber ist bereits gesprochen worden, deswegen hier nur in aller Kürze –, aber die liegen weit hinter den Erwartungen zurück. Herr Dr. Kriszeleit hat dazu schon einige Worte gesagt.

Auch das HSOG soll erheblich geändert werden. In einem größeren Zusammenhang sehen wir im Besonderen die Unterwanderung des Trennungsgebotes zwischen Verfassungsschutz und Polizei zum einen, aber auch zwischen Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden zum anderen kritisch. Das kommt z. B. durch einen höheren Austausch von Informationen und nahezu eine Gleichstellung der Befugnisse zum Ausdruck. Das darf auf keinen Fall geschehen.

Das Thema Zuverlässigkeitsprüfung hatten wir im letzten Block, darauf gehe ich jetzt nicht noch einmal ein.

Weitere Aspekte, die wir sehr kritisch betrachten, sind die Erweiterung des Einsatzes von Bodycams – das hatten wir heute Morgen – und die Möglichkeiten zur automatisierten Analyse von bestehenden Daten. Auch da verweise ich der Zeit halber auf die Stellungnahme.

Schlussendlich: Wir können nicht erachten, wo die elektronische Aufenthaltsüberwachung, gemeinhin Fußfessel genannt, praxisorientiert ist und betrachten sie auch aus datenschutzrechtlichen Gründen kritisch. Wie hier mit Gefährdungen, im Endeffekt Unschuldigen, nicht nachgewiesenen Straftätern – dahinter stecken Vermutungen –, umgegangen werden soll, ist nach unserer Meinung nicht mit dem Rechtsstaat vereinbar.

Als Fazit können wir daher bedauerlicherweise nur sagen, dass die angedachte Reform des Verfassungsschutzes und die begleitenden Maßnahmen dringend einer Überarbeitung bedürfen.

Herr **Peters**: Vielen Dank auch von mir für die Einladung zur Stellungnahme. – Ich möchte noch ganz kurz etwas zu den eher informationstechnischen Aspekten des Gesetzesentwurfs sagen, namentlich zur Quellen-TKÜ und zur heimlichen Onlinedurchsuchung.

Wie vermutlich alle hier am Tisch haben wir grundsätzlich Verständnis dafür, dass man Einsicht in bestimmte Daten von Verdächtigen nehmen möchte, gerade wenn es um schwerste Kriminalität, um Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung geht. Wir sehen jedoch äußerste Probleme in der konkreten Umsetzung dieses Bedürfnisses und halten das teilweise für nicht verfassungskonform realisierbar.

Es wurde bereits angesprochen, dass gerade in Bezug auf die Quellen-TKÜ eigentlich nicht sicherzustellen ist, dass nur die laufende Kommunikation abgehört werden kann. Ähnliche Probleme sehen wir auch bei der Onlinedurchsuchung, wenn es um den Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensführung geht. Auch hier sehen wir nicht, wie man technisch sicherstellen könnte, dass nicht auf diese relevanten Daten zugegriffen wird.

Sehr weitreichend sind auch die Bedingungen, unter denen diese Maßnahmen durchgeführt werden können. Besonders bei der Onlinedurchsuchung ist das Ganze sehr weit gefasst. Ich möchte nur kurz auf die Stellungnahme von Herrn Dr. Markus Löffelmann verweisen, der heute nicht hier ist, der aber in seinem Papier zu dem Schluss kommt, dass die entsprechenden Paragraphen eindeutig verfassungswidrig sein dürften.

Grundsätzlich sehen wir das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme für weite Teile der Gesamtbevölkerung gefährdet, und zwar nicht nur durch die konkreten Maßnahmen, die einzelne wenige Personen betreffen, sondern auch durch die Nebenwirkungen und Kollateralschäden der Gesamtmaßnahme.

Das Gesetz sieht nicht nur vor, dass IT-Systeme von Verdächtigen angegriffen werden können, es dürfen auch Zugriffe auf IT-Systeme völlig Unbeteiligter erfolgen. Einzige Voraussetzung dafür soll sein, dass auf diesen Systemen Informationen über die Standortdaten zu IT-Systemen von – dann wieder – Verdächtigen oder Informationen über Accounts von Verdächtigen vermutet werden. Spätestens hier ist die Grenze der Verhältnismäßigkeit vollkommen überschritten. Das Ganze ist ein Freibrief für das Landesamt für Verfassungsschutz zum Angriff auf die zentrale Infrastruktur des Internets. Ich denke, eine verfassungsrechtliche Prüfung kann hier nur zu dem Ergebnis kommen, dass das Ganze so nicht haltbar ist.

Das Problem mit dem Erwerb oder der Entwicklung von Schwachstellen, die man ja benötigt, um auf die IT-Systeme zuzugreifen, wurde bereits angesprochen. Auch hier sehen wir das große Problem, dass ein enormer Anreiz für die Behörde entsteht, diese Lücken nicht schließen zu lassen, wodurch wiederum die Allgemeinheit in große Gefahr gebracht wird. Wozu das Ganze führen kann, hat man sehr schön Anfang letzten Jahres mit dem WannaCry-Trojaner gesehen, der zu enormen Schäden geführt hat.

Insgesamt sehen wir eine Vielzahl von Schwächen in dem Gesetzesentwurf und können eigentlich nur zu dem Schluss kommen, dass er verworfen und von Grund auf neu überarbeitet werden sollte.

Herr **Rehak**: Schönen guten Tag! Herzlichen Dank für die Einladung. – Ich werde mich in meiner technischen Expertise auch eher mit den §§ 6 und 8, also Quellen-TKÜ und Onlinedurchsuchung, beschäftigen. Wir Informatikerinnen und Informatiker haben ja immer

die Aufgabe, die komplexen technischen Sachverhalte zu erklären, sodass sie greifbar werden. Deswegen möchte ich jetzt ein Zitat aus der Anhörung vor dem Bundesverfassungsgericht zur Onlinedurchsuchung bringen. Da wurde geschrieben:

Gegeben die technische Entwicklung ... Der Zugriff auf gespeicherte Computerdaten auf persönlichsten Rechnern entgegen dem Willen des Eigennutzers ist daher künftig weniger mit einer klassischen Hausdurchsuchung vergleichbar als vielmehr mit der Verabreichung bewusstseinsverändernder Drogen zum Zwecke des Erlangens von Aussagen.

Das ist nur der Versuch, anhand eines Modells zu erklären, wie tief das eigentlich in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreift. Das nur zur Illustration.

Als weitere Erklärung – da schließe ich mich meinen Vorrednerinnen und Vorrednern an – zur Gleichheit von Onlinedurchsuchung und Quellen-Telekommunikationsüberwachung, die technisch eindeutig gegeben ist, möchte ich nur erklärend beschreiben: Man will ja bei der Quellen-TKÜ an verschlüsselte Kommunikation herankommen.

Technisch kann man sich das so vorstellen: Man nimmt eine ZIP-Datei, schützt sie mit einem Passwort und verschickt sie dann per E-Mail. – Das nur als Bild. Wenn man alle Informationen mitspeichern möchte, die da verschickt werden, dann muss man schon vorher wissen, bevor die ZIP-Datei gepackt wird, ob sie verschickt wird oder nicht. In der Regel sind Entwürfe, der Postausgang oder derartige Dinge schon verschlüsselte Nachrichten. Das heißt, sie werden verschickt oder nicht. Daran kann man schon sehen, wie schwierig es technisch umzusetzen ist, das ausschließlich auf die laufende Kommunikation zu begrenzen. Das ist unglaublich schwierig. Unsere Vermutung ist, dass es tatsächlich unmöglich ist.

Solch eine Entwicklung ist, wenn man es rechtlich korrekt machen will, unglaublich teuer, und das sieht man auch. Die eigenentwickelten Trojaner auf Bundesebene haben bislang 5 Millionen € verschlungen und können sehr wenig. Als Informatiker sage ich: Das ist ein interessantes informatisches Projekt. Als Bürger frage ich mich: Wären die zig Millionen Euro, wenn es um Extremismusprävention geht, nicht besser bei denen angelegt, die hier auch am Tisch sitzen, die tatsächlich die Arbeit mit den Jugendlichen leisten? Da springe ich kurz in meine Rolle als Bürger.

Des Weiteren muss man die Bestrebungen, die hier beschrieben werden, das staatliche Hacken, auch in einen größeren Kontext setzen. Ich sage jetzt wenig zu den Paragraphen, aber wir sehen insgesamt eine fatale Offensivausrichtung. Der BND hat selber strategische initiative Technik. Wir sehen bei der Bundeswehr mit der „Strategischen Leitlinie Cyber-Verteidigung“, die nur leider so heißt, aber auch offensive Mittel enthält, Millionen an Ausgaben, um digitale Infrastrukturen anzugreifen, und wir haben schon gemerkt: Wenn wir von Globalisierung reden, dann müssen wir auch unsere gegenseitige globale Abhängigkeit und Verletzlichkeit sehen.

Wenn jedes Bundesland selber hacken und ein bisschen was machen will, und es entsteht insgesamt zufällig eine Strategie – das passiert auch noch im Geheimen –, dann machen wir uns selber viel unsicherer.

Vielleicht für die grüne Regierungsfraktion: Es geht dabei auch um eine intakte digitale Umwelt. Wir brauchen Luft zum Atmen, und wir brauchen unsere technischen Systeme, um uns zu bewegen, um zu kommunizieren, und die Wirtschaft braucht sie genauso.

Das heißt, die Diskussion, die wir führen, ist tatsächlich keine von Privatheit oder Sicherheit bzw. Freiheit oder Sicherheit, sondern es geht um Sicherheit versus Sicherheit, nämlich die Sicherheit bei einzelnen kleinen Fällen versus die gesamte öffentliche Sicherheit, die in einer vernetzten Gesellschaft auf IT-Systemen basiert. Man muss sich immer klar machen, welche Abwägung hier getroffen wird.

Man kann das noch ein bisschen größer fassen. Das BKA hat jetzt die Erlaubnis bekommen, FinSpy einzusetzen. FinSpy, von Gamma FinFisher entwickelt, ist genau die gleiche Software, die in Bahrain, in Katar, in Dubai verwendet wird, um Menschenrechtsverteidigerinnen, Dissidentinnen und Dissidenten zu jagen. Was da im Endeffekt herauskommt, das kann man in den Berichten von Amnesty International lesen. Folter ist dabei noch das geringste Problem. Es betrifft die Leute und ihre Familien. Sie können sich vorstellen, was passiert, wenn man an die Kontaktdaten der Dissidentinnen und Dissidenten kommt. Dieserart Unternehmen unterstützen wir mit unseren Steuergeldern, wenn wir anfangen, da Sicherheitslücken oder ganze Services zu kaufen. Das ist eine absolut fatale Entwicklung.

Zum Schluss möchte ich noch darauf hinweisen – es wurde mehrmals angesprochen –: Das Bundesverfassungsgericht hat uns nicht ein Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität geschenkt, sondern es geht um das Grundrecht auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität. Wenn wir schon unsere Rechte immer weiter in die präventive Richtung entwickeln, dann müssen wir auch unsere Schutzrechte in eine präventive Richtung entwickeln. Das hat das Bundesverfassungsgericht an der Stelle getan.

Hier sehen wir aus einer technischen Sicht tatsächlich eine staatliche Schutzpflicht, die durch die §§ 6 und 8 absolut konterkariert wird. Deswegen ist unser Hinweis eindeutig, diese Paragraphen zu streichen. Allerdings sind wir uns natürlich der politischen Realitäten bewusst und wissen, dass das so extrem nicht immer umsetzbar ist.

Unser minimales Abweichen von dieser Forderung wäre, die Quellen-TKÜ und die Onlinedurchsuchung gleichzustellen, sowohl von der Eingriffstiefe her als auch von den Berichtspflichten und allem, was damit zusammenhängt. Denn die wesentliche Hürde – so hat es auch das Verfassungsgericht gesagt –, nämlich die Infiltration des Systems, ist genommen worden. Was man dann damit macht, das ist eine andere Frage. Das ist in gewissem Maße auch Willkür.

Herr Prof. **Dr. Ronellenfitch**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich habe in der schriftlichen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass ich mich nicht rechtspolitisch und nicht außerhalb des Datenschutzes äußere. Das kann ich hier in der mündlichen Sitzung nicht einhalten.

Die informationelle Selbstbestimmung lebt nur im Verfassungsstaat. Der Verfassungsstaat ist ein Staat der gelebten Verfassung, der gesamten Verfassungsordnung in der Bundesrepublik, und zwar sowohl im Bund als auch in Hessen. Er besteht nicht nur aus dem Demokratieprinzip, sondern auch aus rechtsstaatlichen, bundesstaatlichen und vielen anderen Anforderungen.

Ich habe meinen Eid auf diese Verfassung geleistet, das möchte ich als persönliches Bekenntnis sagen. Ich bin daran interessiert, dass die Verfassung geschützt wird, dass die aktuellen Gefährdungslagen abgeschmettert werden und wir alles tun, damit unse-

re Verfassung erhalten bleibt. Das ist ein Statement, aber ich halte es für sinnvoll, dass ich das in dieser Diskussion auch zum Ausdruck bringe.

Wenn wir die Verfassung schützen wollen, dann müssen wir das mit verfassungsrechtlichen Mitteln machen; denn wir geben die Verfassung selbst auf, wenn wir Verfassungsbruch begehen, um sie zu schützen. Das ist trivial, aber klar. Wir sind verfassungsrechtlich auf der richtigen Seite, wenn wir eine Prüfung durchführen, die schon in einer Anfängerübung für öffentliches Recht zu Erkenntnissen über Fehler führt, die man vermeiden kann. Wenn ich dieses Gesetz durchprüfe, dann finde ich handwerkliche Fehler, die nicht gravierend sind, aber die man vermeiden kann und vermeiden sollte.

Ich möchte nur einen Punkt zur Orientierung geben: Die Präambeln dienten im Dritten Reich dazu, die Gesetze des Kaiserreichs und der Weimarer Republik auf die nationalsozialistische Ideologie umzupfrieren. Nach dem Zweiten Weltkrieg sind die Präambeln verboten worden. Deswegen sind Präambeln sehr unglücklich, wenn sie Versprechungen enthalten, die nicht eingehalten werden können und dem Gesetz einen anderen Duktus geben, als es eigentlich haben sollte.

Mir wäre es lieber, Sie hätten die Zielrichtung des Gesetzes in einen einleitenden Paragraphen geschrieben – Ziel und Zweck dieses Gesetzes ist das und das – und klar zum Ausdruck gebracht, was damit gemeint ist. Ich will jetzt nicht die NS-Keule schwingen, aber ich möchte daran erinnern, dass die Präambeln leicht missverstanden werden können. Die Präambel weckt Erwartungen, die nicht gerechtfertigt sind.

Jetzt zur Prüfung: Wir prüfen nach einem alten Raster auf formelle und materielle Fehler. Formell bedeutet: Die Gesetzgebungskompetenz des Landes muss gegeben sein. Die ist gelegentlich angegriffen worden, strafprozessuale Vorschriften sind formuliert worden. Die Rechtfertigungsgründe können nicht nur vom Bundesgesetzgeber formuliert werden, auch das Land kann Rechtfertigungsgründe erwägen.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Regionale Unterschiede spielen eine Rolle. Wenn Sie heute in Hessen eine Krawatte abschneiden – ich hoffe schon die ganze Zeit, dass das jemand bei mir macht, weil sie so geschmacklos ist –, dann ist das ein Rechtfertigungsgrund für eine Sachbeschädigung. Das gilt aber nur in Karnevalsgegenden. In Niedersachsen wäre es vielleicht ein Straftatbestand, weil es dort keinen Karneval gibt.

Dann möchte ich ein weiteres Beispiel bringen. Regeln Sie doch bitte nicht die formellen Zuständigkeiten: Zuständig sind für die nähere Konkretisierung dienstliche Anweisungen, dienstliche Regelungen. – Es ist selbst verständlich, dass ich das darf. Ich brauche nicht darauf zu verweisen, dass ich das durch Dienstvorschriften und dienstliche Ordnung regeln muss. Das erweckt den Eindruck, als ob ich jenseits der Rechtsordnung, jenseits der Wesentlichkeitstheorie durch verwaltungsinterne Regelungen Grundrechte beeinträchtigen darf. Die Wesentlichkeitstheorie muss beachtet werden, die Bestimmtheitstheorie muss beachtet werden. Das ist weitgehend der Fall. Die meisten Vorschriften sind korrekt, nur manchmal unglücklich formuliert. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme aufgeführt, was ich im Einzelnen meine.

Das Gesetz ist insgesamt in sich konsistent und gelungen. Wir haben nicht die Kastration des Verfassungsschutzes betrieben wie das Land Niedersachsen, sondern wir haben dem Verfassungsschutz die entsprechenden Instrumente geliefert. – Das in aller Kürze gesagt.

Speziell zum Datenschutz: Die Softwareregelungen und die Analyse der Software, die datenschutzrechtlichen Anforderungen verlangen eine intensive Kontrolle durch die parlamentarischen Gremien. Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist im weitesten Sinne ein Hilfsorgan des Parlaments, und auf seine Kenntnisse sollte zurückgegriffen werden. Die Unterstützung biete ich an. Es ist selbstverständlich, dass wir das gemeinsam leisten. Ich gehe davon aus, dass wir insgesamt eine solide Regelung hinkommen, wenn wir die handwerklichen Mängel bei einer etwas gründlicheren Überarbeitung des Gesetzes ausgleichen.

Herr **Löwenstein**: Schönen guten Tag! Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete! Nach all dem, was in diesem Block gesagt wurde, kann ich mich im Prinzip meinen Vordnern einfach umfassend anschließen und möchte Sie deswegen auch nicht damit langweilen, das Ganze, was auf meinen übersichtlichen vier Seiten steht und mehr oder weniger inhaltsgleich ist, noch einmal zu wiederholen. Ich möchte gleich auf die Beantwortung der von mir hier bemerkten Fragen in technologischer Hinsicht eingehen und Sie insofern mit Antworten versehen, soweit es mir möglich ist.

Es ist die Frage gestellt worden, inwieweit überhaupt im Rahmen der Quellen-TKÜ eine monofunktionale Überwachungsanwendung erstellt werden kann. Die Antwort dazu aus informationstechnischer Perspektive: Für ein Smartphone heutiger Bauart kann ich das nicht erkennen kann.

Eine andere Frage lautete, inwieweit wir hier eine Quellen-TKÜ und eine Onlinedurchsuchung in der Differenzierung umsetzen können. Wenn ich versuche, das für ein Smartphone als das heute meistgebrauchte Informations- und Kommunikationsmittel zu beantworten, dann muss ich feststellen, dass die Trennung für ein Smartphone lediglich artifizierlicher Art ist. Der komplette Vorgang der Inbesitznahme eines Smartphones, d. h. der Installation der Überwachungsanwendung, der Einrichtung, der späteren Aktualisierung bzw. auch des Auslesens der dort erhobenen Daten und der späteren Löschung oder Deinstallation, ist sowohl für eine sogenannte Quellen-TKÜ- als auch für eine Onlinedurchsuchungsanwendung identisch.

Aus informationstechnologischer Sicht sind die Unterschiede so gering, dass man sagen kann – wie es auch von anderen Sachverständigen in ihren schriftlichen Stellungnahmen dargestellt wurde –: Es ist im Prinzip ein kleiner Konfigurationsparameter, ein kleines verändertes Byte, um es einfach auszudrücken, und die ganze Geschichte hat eine andere Funktion. Ich denke auch, dass der Vorschlag, beide Lösungsgruppen zusammenzufassen und z. B. einen Begriff wie „Überwachungsanwendung“ oder etwas Ähnliches zu benutzen, sehr viel zielführender ist.

Schließlich ist noch die Frage gestellt worden, ob wir uns in irgendeiner Form so etwas wie eine Zertifizierung vorstellen könnten und wer das überhaupt machen könnte. Ich kann gegenwärtig mit meinem eigenen Horizont in Deutschland und einem sehr weiten Blick eine solche Zertifizierung oder Prüfung allerhöchstens beim BSI vermuten. Dabei greife ich u. a. darauf zurück, dass das BSI bei der Entwicklung des Kanzlertelefons in einer Variante Auftraggeber war und auch die gematik in Berlin bei der Umsetzung zukünftiger Technologien der elektronischen Gesundheitskarte intensiv berät und entsprechende Kompetenzen bereitstellt.

Unabhängig davon wäre alles andere, was wir vielleicht an neuen Gremien für die Zertifizierung einer solchen Überwachungsanwendung bereitstellen können, erst noch zu schaffen. Es ist auch eine politische Herausforderung, diese Gremien in die hier vorlie-

gende Geschichte einzuordnen, sprich: in dieses Gesetz in einer neuen Version zu integrieren.

Schließlich ist noch die Frage gestellt worden, welche Firmen überhaupt für die Erstellung einer Überwachungsanwendung infrage kommen und wo sie angesiedelt sind oder was man dazu bemerken kann. Es gab natürlich die berühmten Schlagzeilen der Firma aus Italien, deren E-Mails, wie auch gestern schon in einem anderen Vortrag erzählt wurde, ausgelesen wurden. Da war nachvollziehbar, wie sie mit öffentlichen Einrichtungen bzw. staatlicher Seite in Kontakt trat.

Darüber hinaus kann man sich den israelischen Markt sehr intensiv ansehen. Die dortigen Softwarefirmen stellen ihre Module für die ganze Welt bereit, auch für europäische Regierungen.

In Deutschland ist in der Vergangenheit an der einen oder anderen Stelle die Beauftragung einer Ausgründung von Hochschulen erfolgt, z. B. in Berlin. Diese Ausgründung ist dann als Start-up positioniert worden, um solche Software bereitzustellen. – Viel mehr kann ich erst einmal nicht zu dem Thema beitragen.

Zu der Frage, ob eine staatliche Behörde eigene Kompetenz aufbringen könnte, um die Software selbst zu erstellen: Das kann ich gegenwärtig nicht erkennen. Im Gegenteil, ich werde angefragt, ob ich daran nicht mit meiner eigenen Firma teilnehmen möchte.

Ich kann nur noch darauf hinweisen: Schauen Sie sich einmal die Onlinepräsenz von netzpolitik.org an. Dort ist von einer Messe in Paris berichtet worden, auf der Anbieter genau diese Leistung bereitgestellt haben. Sie können sehr genau nachlesen, wie der aktuelle Stand ist bzw. wie verborgen diese Anbieter versuchen, ihre Lösungen für das Zielpublikum bereitzustellen, und alle anderen, die das aus journalistischer Sicht vielleicht etwas neugieriger ausloten wollen, abwehren, indem sie die Stände verschließen bzw. die Leute hinauswerfen.

Herr Prof. **Dr. Federrath**: Vielen Dank für die Gelegenheit, dass die Gesellschaft für Informatik Stellung nehmen darf. – Ich möchte mich auf drei Dinge beschränken:

Erstens. Die Gesellschaft für Informatik lehnt die vorgeschlagenen Regelungen zur Quellen-TKÜ und zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme ab. Gleich folgen noch zwei Bemerkungen, die etwas über das, was in der Stellungnahme steht, hinausgehen.

Zweitens möchte ich zu einem Aspekt Stellung nehmen, der bis jetzt überhaupt noch nicht zur Sprache kam und sich auch nicht in der schriftlichen Stellungnahme findet, nämlich das Thema der Big-Data-Analysen bezogen auf die automatisierten Datenanalysen. Das ist § 25a des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Drittens möchte ich auch, wie mein Vorredner, die Gelegenheit nutzen, auf ein paar der schon gestellten Fragen einzugehen; denn die Zeit ist so weit fortgeschritten, dass ich nicht mehr lange hier sein kann. Ich habe es noch etwas weiter, ich komme aus Hamburg.

Zum ersten Punkt: Die Ablehnung von Quellen-TKÜ und Onlinedurchsuchung aus technischer und auch aus juristischer Sicht ist ausführlich dargelegt worden. Zusätzlich ist noch

zu sagen, dass der Staat nach Auffassung der Gesellschaft für Informatik die Pflicht hätte, Anreizsysteme für die Meldung und Veröffentlichung von Sicherheitslücken zu schaffen und nicht das Gegenteil zu tun. Durch solche Gesetze und entsprechende Aufträge an Firmen werden eher Anreizsysteme für die Geheimhaltung von Sicherheitslücken geschaffen.

Dies hat insbesondere Auswirkungen auf den Bereich der kritischen Infrastruktur, für den der Staat eine wichtige Fürsorgepflicht hat. Kritische Infrastrukturen setzen voraus, dass man Risiken realistisch einschätzen und dann auch möglichst beikommen kann, u. a. durch zeitnahe Sicherheitsupdates, aber eben auch durch entsprechende Schutzmaßnahmen, die sich nicht durch Updates lösen lassen. Im Verkehr, bei der Energie- oder Gesundheitsversorgung finden wir häufig informationstechnische Systeme, die ihrem Charakter nach nicht schnell upgedatet werden können.

Bleiben Sicherheitslücken zunächst im Geheimen oder werden gar staatlicherseits ausgenutzt, dann untergräbt man damit gleichzeitig deren staatlich notwendige Schließung in den kritischen Infrastrukturen. Dieser Widerspruch lässt sich nicht auflösen. Daher überwiegt hier die Pflicht, jedenfalls nach Auffassung der Gesellschaft für Informatik, die Lücken möglichst schnell zu schließen und Anreizsysteme zu schaffen, dass sie überhaupt erst entdeckt werden, und zwar legal. Die restlichen Argumente hierzu sind meines Erachtens schon vorgetragen worden.

Zum zweiten Punkt, den automatischen oder automatisierten Datenanalysen, sogenannten Big-Data-Analysen: Dies ist ein Vorschlag zur Verbrechensbekämpfung, den man erstmals in einem Gesetz liest. Hierbei ist zu sagen, dass alle Analysen, die wir heute durchführen können, immer nur probabilistische Ergebnisse liefern können, d. h. Ergebnisse mit Wahrscheinlichkeiten. Es ist zunächst sicherlich nicht fremd, dass die Ergebnisse nicht hundertprozentig stimmen können. Man darf aber nicht vergessen, dass es einen großen Spielraum in der Parametrisierung solcher Algorithmen gibt von „nichts erkennbar“ bis „alles ist als gefährliches oder verdächtiges Verhalten erkennbar“. Der Spielraum, der dabei entsteht, ist unerforscht.

Das bedeutet: Solche Ermittlungsmethoden, vor allem wenn sie präventiv eingesetzt werden, in der Hand nicht geschulter Mitarbeiter führen zum Gegenteil von Sicherheit, nämlich eher zu Unsicherheit und zu Falschverdächtigungen. Denn man vertraut dem Algorithmus, weiß aber eigentlich gar nicht, wie er zu seinem Ergebnis gekommen ist. Ich verweise hier auf die Diskussion, die wir auch zu Preisbildungssystemen und Ähnlichem haben, was wir heute allgemein als die Algorithmen bezeichnen – mit all ihren Einschränkungen und der mangelnden Transparenz auch für uns ganz normale Bürger. Das wird hier im Grunde noch einmal verschärft und auf eine ganz besondere Ebene gestellt.

Die Gesellschaft für Informatik hält den Bereich der Forschung im Moment für wichtiger als den Bereich der Anwendung. Also lassen Sie uns lieber erst einmal erforschen, wie solche Techniken für die Strafverfolgung einsetzbar sind, und sie erst dann einsetzen, wenn wir wissen, welche Konsequenzen das hat.

Zum dritten Punkt: Ich möchte einige Fragen beantworten, die schon gestellt wurden, wenn auch nicht mir.

Zur Frage der Gleichstellung von Quellen-TKÜ und Onlinedurchsuchung: Ich halte es für völlig richtig, dass man beides technisch gesehen nicht voneinander trennen kann und deshalb auch juristisch nicht trennen sollte.

Zur Machbarkeit monofunktionaler Telekommunikationsüberwachung bzw. Online-durchsuchung: Hier geht es darum, ob sich damit nur das, was ermittelt werden soll, erkennen lässt und sonst nichts. Die Frage können Sie leicht beantworten, wenn Sie sich anschauen, was wir schon aus dem Bereich der Videoüberwachung oder der Wohnraumüberwachung kennen. Auch da gibt es keinen automatisierten Mechanismus, der das könnte. Es wäre eine Illusion, zu glauben, dass so etwas plötzlich ginge, wenn man auf dem Rechner eines Verdächtigen versucht, Daten mitzulesen. Die Trennung muss gewissermaßen beim Bedarfsträger erfolgen.

Zur Frage der Zertifizierung und Überprüfung der Rechtmäßigkeit solcher Software und der korrekten Implementierung: Fälle aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Hersteller und Anbieter solcher Überwachungssysteme – die Firma DigiTask ist schon genannt worden – die Regeln der Kunst eher nicht beherrschen. Ich würde nicht so weit gehen, zu sagen, dass es keine Informatiker waren, die das programmiert haben, aber eine solche Überprüfung ist in der Tat kaum möglich. Vor allem hilft eine solche Überprüfung nicht, wenn Sicherheitslücken angekauft werden, weil indirekt auch ein Teil der Funktionalität überprüft werden müsste, die demjenigen, der sie dann einsetzt, zum Teil gar nicht offenliegt.

Wenn beispielsweise irgendwelche Programmierbibliotheken benutzt werden und deren Sicherheitsschwächen ausgenutzt werden, dann lässt sich überhaupt nicht überprüfen, welche Risiken am Ende sonst noch entstehen und was die Software vielleicht über das hinaus, was in Auftrag gegeben wurde, noch leisten könnte, z. B. Industriespionage im Interesse anderer Staaten. Denn wir wissen, dass ein Teil der Software nicht aus Europa kommt.

Zur Frage des BSI als Zertifizierungsinstanz: Ich denke, es ist klar, dass das BSI eine Organisation ist, die für die Sicherheit in der Informationstechnik sorgen soll. Würde das BSI als Zertifizierungsinstanz für solche Überwachungsmethoden dienen, wäre sie eine Instanz zur Zertifizierung von Unsicherheitstechnik. Auch dies ist strikt abzulehnen.

Herr **Peglow**: Es ist keine einfache Aufgabe, als erster Sprecher einer polizeilichen Berufsvertretung die Sache weniger juristisch anzugehen. Ich versuche es einmal aus der Sicht der Anwender, die mit den Instrumentarien, die hier zum Teil genannt worden sind, umzugehen haben.

Stichwort „Bedrohungsszenarien“: Zu dem Vorwurf, dass Vertreter von Polizeigewerkschaften sehr gerne neue, härtere Gesetze fordern, möchte ich sagen, dass das nicht zutrifft; wir haben in der Vergangenheit schon öfter dagegen argumentiert. In diesem Fall halten wir es aber für dringend erforderlich, den Verfassungsschutz mit den notwendigen Instrumentarien auszustatten, die es ihm ermöglichen, den aktuellen Erkenntnissen, die in der Gesellschaft an sich, also in der Öffentlichkeit, aber auch den Sicherheitsbehörden bekannt sind, zu begegnen.

Vor dem Hintergrund halten wir es für unbedingt notwendig, sowohl unsere klassischen Ermittlungsmethoden, also die verdeckten Ermittlungsmethoden, die schon mehrfach angesprochen worden sind, sprich: den Einsatz von Vertrauenspersonen, den Einsatz von verdeckten Mitarbeitern oder verdeckten Ermittlern, wie sie bei uns heißen, als auch die verdeckte Informationserhebung zu gewährleisten.

Zu den Vertrauenspersonen: Es wird kritisiert, dass man hier mit Menschen zusammenarbeitet, die in der Vergangenheit selbst Straftaten begangen haben. Ich kann Ihnen sa-

gen – ich habe selber einige Jahre Vertrauenspersonen geführt –: Es ist nahezu illusorisch, zu glauben, dass man in diesem Bereich Menschen findet, die für uns interessant sind, die, wenn man es lax formuliert, aus dem Mädchenpensionat kommen. Das ist schlicht und ergreifend eine Illusion. Wir brauchen Personen, die in diesem Feld unterwegs sind, auch in der kriminellen Szene, auch in der terroristischen Szene. Das wird künftig wahrscheinlich noch viel notwendiger. Daher halten wir dieses Instrumentarium für absolut unerlässlich.

Die Kolleginnen und Kollegen, die sowohl bei der Polizei als auch beim Verfassungsschutz in diesen Bereichen arbeiten, werden dafür geschult. Das sind keine Menschen, die gerade mit der Ausbildung fertig sind und dann von heute auf morgen Vertrauenspersonen führen sollen. Das muss man sich auch vor Augen führen. Sie machen sich vorher in Schulungen mit dieser Thematik vertraut und wagen sich erst einmal in der Begleitung von erfahrenen VP-Führern an dieses Thema heran. Das ist die Grundlage.

Zum Quellenschutz: Die Verantwortung, die man hat, wenn man Vertrauenspersonen führt, ist für jemanden, der das noch nie gemacht hat, vielleicht schwer nachvollziehbar. Aber letztlich haben wir ein Stück weit die Verantwortung, für Leib, Leben und die Gesundheit dieser Personen einzutreten, was es erforderlich macht, dass wir gewisse Teile dessen, was sie uns erzählen, nicht unbedingt für die Akten nachweisbar dokumentieren, weil das ihrer Enttarnung dienen könnte. Es ist unsere Aufgabe, dagegen vorzugehen bzw. das nicht zuzulassen.

Vor dem Hintergrund halten wir diese Instrumentarien für notwendig, insbesondere weil sich die islamistische und auch die salafistische Szene zunehmend in Kreise, in Zirkel, in die Privatheit zurückziehen. Dahin würden wir ohne diese Instrumentarien künftig überhaupt keinen Zugang mehr finden. Das ist aus meiner Sicht auch eine Illusion.

Die Zuständigkeit für die organisierte Kriminalität – es ist hier mehrfach angesprochen worden – sehen wir auch etwas anders, weil wir wissen, dass es immer mehr Schnittstellen zwischen der organisierten Kriminalität und insbesondere dem islamistischen Terrorismus gibt. Es ist bekannt – Europol hat das mehrfach bekannt gegeben –, dass immer komplexere Strukturen z. B. im Finanzsektor eingesetzt werden, um islamistische Gruppierungen zu unterstützen bzw. deren Tätigkeiten zu finanzieren. Das heißt, wir haben ganz konkrete Ansätze, aus denen hervorgeht, dass u. a. Umsatzsteuerkarusselle verwandt werden, um die daraus erzielten Gewinne wiederum in Waffenkäufe terroristischer Gruppierungen zu investieren. Das sind Szenarien, bei denen wir aufgrund der Erkenntnislage wissen, dass wir ganz massive Schnittstellen haben. Daher halten wir es für notwendig, dass die Verfassungsschutzbehörden einen Zugang zu diesem Phänomenbereich bzw. in diesem Phänomenbereich auch Zuständigkeiten haben.

Zur Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz – ich habe es in der Stellungnahme ausgeführt –: Wir meinen, dass dieser Gesetzentwurf die Zusammenarbeit künftig verbessern wird. Auch wenn das Trennungsgebot existiert, über das man gesondert wochenlang diskutieren könnte, ist es letztlich bislang – so wird es von den Kolleginnen und Kollegen der Polizei beschrieben, ich habe es auch gesagt – eher eine Einbahnstraße. Das heißt, es fließen sehr wenige Informationen vom Verfassungsschutz zu uns. Das ist auch gesetzlich ein Problem. Aufgrund dessen, was ich vorher gesagt habe, halten wir es aber für absolut notwendig, künftig mehr zusammenzuarbeiten.

Ganz kurz zum HSOG – das ist mir sehr wichtig –: Wir halten Bodycams und die Vorverlagerung zum Einsatz des Pre-Recordings für absolut notwendig, weil sich in der prakti-

schen Anwendung dieses Mediums definitiv gezeigt hat, dass es deeskalierend wirkt, dass es auch zu weniger Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte kommt. Wir haben schon einmal in einer Innenausschusssitzung dazu Stellung genommen. Das begrüßen wir.

Wir kritisieren hierbei – ich habe es geschrieben, auch das ist mir sehr wichtig – die Verknüpfung mit einer Identitätsfeststellung, also dass der Einsatz der Bodycam nur im Zusammenhang mit einer geplanten oder beabsichtigten Identitätsfeststellung möglich ist. Das ist ein bisschen schwierig, weil viele polizeiliche Maßnahmen gegen Menschen stattfinden, die wir kennen. In einer Stadt wie Frankfurt, z. B. im Bereich des Sachsenhäuser Reviers, kennen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durchaus den einen oder anderen, der Stress macht. Diese Leute muss man nicht unbedingt kontrollieren, sondern kann einfach einen klassischen Platzverweis aussprechen. Wenn ich also weiß, dass jemand dazu neigt, Gewalt anzuwenden oder aggressiv zu werden, darf ich dann die Bodycam nicht einsetzen, nur weil ich weiß, wie derjenige heißt? Das erschließt sich uns nicht so ganz. Insofern würden wir es begrüßen, noch einmal darüber nachzudenken, die Identitätsfeststellung wegzulassen, so wie es z. B. in Nordrhein-Westfalen der Fall ist.

Zum Einsatz von Bodycams in Wohnungen: Ich weiß, da werden wieder die Augenbrauen hochgezogen. Fakt ist aber, dass sich ein ganz erheblicher Teil von Gewaltanwendung gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Zusammenhang mit Einsätzen bei häuslicher Gewalt, bei Auseinandersetzungen zwischen Familienmitgliedern ereignet, die sich komischerweise immer dann, wenn die Polizei erscheint, auf einmal wieder relativ gut vertragen und gegen die Kolleginnen und Kollegen vorgehen. Insofern halten wir den Einsatz von Bodycams auch in Wohnungen für absolut notwendig.

Zum Abschluss noch – vielleicht auch in der Replik zu Herrn Dr. Müller-Heidelberg – zu den Zuständigkeiten: Sie haben vorhin erklärt, Sie könnten nicht erkennen, warum der Verfassungsschutz für die Bekämpfung des Extremismus zuständig sein sollte. Gerade zu befürchtende Angriffe auf kritische Infrastrukturen durch Angehörige islamistischer oder salafistischer Netzwerke stellen aus meiner Sicht sehr wohl eine Beeinträchtigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bzw. der Sicherheit unserer Gesellschaft dar. Wenn Atomkraftwerke oder kritische Infrastrukturen wie Bahnhöfe und dergleichen gezielt angegangen werden, vielleicht auch in einer Art Paralleleinsatz, also ein Angriff über IT-Strukturen und gleichzeitig mit Sprengstoff oder Ähnlichem, dann meine ich schon, dass es notwendig ist, dem Verfassungsschutz dafür Zuständigkeiten zu geben.

Herr **Grün**: In Anbetracht der Zeit möchte ich das, was der Kollege Peglow gesagt hat, nicht noch einmal wiederholen, insbesondere die Ausführungen zur Bodycam, sondern nur noch ein paar grundsätzliche Anmerkungen seitens der Gewerkschaft der Polizei zu den neuen Gesetzen machen.

Nach den Versäumnissen bei der NSU-Aufklärung hat die Bevölkerung hohe Erwartungen an die gerichtlich und politisch geforderten Veränderungen beim Verfassungsschutz. Insbesondere beim Nachrichtenaustausch der Sicherheitsbehörden und bei der öffentlichen Wahrnehmung des Verfassungsschutzes wie seiner parlamentarischen Kontrolle muss es nach unserer Ansicht zu nachvollziehbaren und erkennbaren Verbesserungen und Veränderungen kommen.

Wir stellen klar, dass die Aufgabe des Verfassungsschutzes, mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu arbeiten, nicht an die Polizei übertragen werden darf. Das Trennungsgebot steht nicht zur Disposition.

Zugleich sieht die GdP allerdings die Notwendigkeit, dass die Kompetenzen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur mit den Ländern abgestimmten übergreifenden eigenständigen operativen Fallbearbeitung und zur Koordinierung von Maßnahmen mehrerer Landesverfassungsschutzämter gestärkt werden. Die GdP fordert darüber hinaus, dass die Verfassungsschutzbehörden ihren gesetzlichen Auftrag, Informationen an die Polizeien weiterzuleiten, intensiver wahrnehmen. Das ist genau das, was der Kollege Peglow eben auch angesprochen hat.

Zudem sind wir überzeugt, dass eine stärkere parlamentarische Einwirkung auf die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden nur erreicht werden kann, wenn die jeweilige Verfassungsschutzbehörde auch in den örtlichen Zuständigkeitsbereichen klaren parlamentarischen Strukturen zugeordnet ist. Das Herauslösen der parlamentarischen Kontrolle aus dem Verfassungsschutzgesetz und die Überführung in ein eigenständiges Gesetz unterstreichen den Willen, die Kontrollfunktion zu stärken. Damit wird die Trennung von operativem Verfassungsschutz und dessen Kontrolle erkennbar klar geregelt.

Zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle können wir uns auch einen Verfassungsschutzbeauftragten vorstellen, der mit einer weiterführenden Kontroll- und Berichtsfunktion der Parlamentarischen Kontrollkommission zuarbeitet, berichtet und möglicherweise auch Aufträge von ihr erhält.

Im Ganzen betrachtet dient das Hessische Verfassungsschutzgesetz der Formulierung klarer rechtlicher Rahmen und beschreibt jene Informationsbeschaffungsmethoden, die der Gesetzgeber dem Nachrichtendienst an die Hand geben will. Mir ist nicht verborgen geblieben, dass gerade die Informationsbeschaffungsmethoden, aber auch EDV-technische Hindernisse heute sehr kontrovers diskutiert werden. Auch verfassungsrechtliche Hürden scheinen an der einen oder anderen Ecke noch vorhanden zu sein. Dem verschließen wir uns im Grunde nicht. Die Grenzen nachrichtendienstlicher Überwachung und der Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse wurden durch den doppelten Richtervorbehalt nun deutlich enger gesetzt und werden nach unserer Auffassung zu einer höheren Akzeptanz beitragen.

Zur Mitarbeitergewinnung im Verfassungsschutz: Nach unserer Ansicht sollte die Mitarbeitergewinnung und Ausbildung der Kräfte für das Landesamt grundsätzlich überdacht werden. Wir regen an, parallel zu den momentanen Einstellungs- und Ausbildungsverfahren ein Fachhochschulstudium mit dem Laufbahnzweig „Verfassungsschutz“ zu etablieren. Dies würde die Qualifikation der Mitarbeiter und den Stellenwert der nachrichtendienstlichen Tätigkeit erhöhen und auch in der Öffentlichkeit mehr Akzeptanz erwirken.

Zum Schluss zur beabsichtigten Einführung des § 31a HSOG, elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten: Wir regen die Prüfung der Frage an, ob zur rechtssicheren Anwendung polizeilicher Maßnahmen nach § 31a HSOG neu der Art. 4, nämlich die Einschränkung von Grundrechten, um das Zitieren der Einschränkung des Grundrechts auf Religionsfreiheit erweitert wird. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass einer Person, die bereits im Sinne des § 31a neu überwacht wird, gegebenenfalls aufgegeben wird, eine bestimmte Moschee nicht zu betreten, weil dort der Anreiz zu Straftaten geboten wird. Es erscheint daher zur Erlangung weitgehender

Rechtssicherheit sinnvoll, auch die Einschränkung des Grundrechts auf Religionsfreiheit zu zitieren.

Herr **Witt**: Auch ich möchte mich kurz fassen, weil das, was wir schriftlich vorgelegt haben, für alle nachlesbar ist. Ich möchte aber noch einmal darauf hinweisen, dass sich der DGB gemeinsam mit seinen Gewerkschaften mit dem Gesetz befasst hat. Bestimmte fachliche Bereiche sind bereits durch die Gewerkschaft der Polizei abgedeckt, dazu müssen wir uns nicht äußern. Es gibt aber auch Positionen, zu denen sich der DGB als politischer Dachverband äußern wird. Ende letzten Jahres haben wir auf einer Bezirkskonferenz einen Beschluss gefasst, auf den ich kurz eingehen, die Bedenken anmelden und vielleicht noch verstärken möchte.

Ich habe gerade zur Kenntnis genommen, dass der Hessische Jugendring aufgrund des § 21 und des dahinter stehenden Verdachts keine Anträge mehr stellen will. Es sei zumindest eine Diskussion entstanden, ob man sich dem aussetzt. Aus der Thüringer Erfahrung der letzten 15 Jahre, die ich mitbringe, kann ich nur sagen: Das ist der Grund, warum ich § 21 sehr genau gelesen habe und die Intention dieses Paragraphen auch infrage stelle. Ich halte es für maximal demokratiegefährdend, wenn man Vereinen, Verbänden, die sich für die Demokratie einsetzen, tatsächlich so auf den Zahn fühlen will und sie verdächtigt, möglicherweise in eine falsche Richtung zu gehen, was auch immer das dann sein soll. Deswegen haben wir das formuliert und auch verschriftlicht.

Aus meiner Erfahrung in Thüringen sage ich auch – das sehen Sie mir bitte nach –: Thüringen ist das Kernland, in dem eine Naziszene blühen konnte, weil Organisationen, die wir gegründet und vertreten haben, also Mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus, die Gewerkschaftsjugend, andere Jugendverbände, Beratungsstrukturen für die Zivilgesellschaft, durch den Verfassungsschutz nicht nur überwacht wurden, sondern man hat uns in Teilen – da verweise ich auf den Untersuchungsausschuss „Kai-Uwe Trinkaus“ in Thüringen, der als Verfassungsschützer auf Demokratieprojekte angesetzt war – das Leben schwer gemacht. Ich rede von einer wirklichen Demütigungserfahrung, die wir machen mussten und die viele immer noch machen, wenn wir unterwegs sind und die Demokratie verteidigen. Das will ich ganz deutlich sagen.

Wichtig ist auch: Wenn wir § 21 genauer unter die Lupe nehmen und schauen, was intendiert ist und was damit gemacht werden könnte, dann stellen wir fest, dass dieser Paragraph Tür und Tor zur Denunziation von Organisationen oder Einzelpersonen öffnet. Wir haben aufgeschrieben, was das arbeitsrechtlich bedeuten würde; es ist vorhin auch angesprochen worden. Ich glaube, einen Arbeitsgerichtsprozess würde man schlicht und ergreifend verlieren, weil der Hintergrund nicht beleuchtet werden kann. Das ist unsere Einschätzung.

Das, was wir erleben, auch in der Öffentlichkeit, dass Menschen einfach mal angezinkt werden, indem man eine Behauptung in den Raum stellt, die dann möglicherweise eine Überprüfung nach sich zieht, wird von einer Partei in Deutschland momentan massiv vorangetrieben. Wenn uns daran gelegen ist, diese Partei möglicherweise nicht noch stärker werden zu lassen – ich glaube, ich muss sie nicht benennen –, dann sollten wir zumindest darüber diskutieren, ob wir das so wollen. Deswegen wirbt der DGB Hessen-Thüringen für die Streichung dieses Paragraphen aus dem Gesetz.

Ich habe auch eine ganz persönliche Auffassung. Wir haben in Thüringen lange Diskussionen mit den Landesregierungen zu der Frage geführt: Wie geht man mit dem Verfassungsschutz und Notwendigkeiten um? Ich habe es gestern Abend schon einmal auf

einer öffentlichen Veranstaltung gesagt: Über den Verfassungsschutz in Thüringen, die Form, wie da etwas stattgefunden hat, ist massiv diskutiert worden. Das alles wissen Sie aus den NSU-Unterlagen. Wenn man das liest – das ist wie aus Zwiebelleder –, dann kommen einem wirklich die Tränen. Es ist ein Problem. Das ging mir wirklich nahe, vor allem wenn man selbst erlebt hat, wie es in Thüringen abging.

In Thüringen wurde das Landesamt für Verfassungsschutz nicht aufgelöst, aber es wurde zu einer Abteilung des Innenministeriums gemacht, und zwar mit Direktionsrecht eines Ministers. Ich weiß, dass das politisch umstritten ist. Aber man kann die Prüfung auch so angehen: Da wird ein bisschen Geld frei, das man dann vielleicht den Demokratieprojekten geben kann, die auch die Verfassung schützen.

Der letzte Gedanke zu einem guten Verfassungsschutz als solchem – das will ich in diesem Rahmen deutlich formulieren –: Der öffentliche Dienst sollte so aufgestellt werden – damit meine ich die Polizei und andere –, dass er in die Lage versetzt wird, seine Aufgaben zu erledigen, und das nicht von anderen Behörden oder Ämtern übernommen wird, die dafür im Kern nicht zuständig sind. Es ist vorhin sehr ausführlich erklärt worden, dass die Extremismusbekämpfung und andere Dinge gar nicht in den Auftrag des Verfassungsschutzes fallen. Insofern ist es eher ein Werben dafür, die Polizei finanziell und personell zu stärken, weil sie den Auftrag hat, die Dinge zurückzudrängen.

Vorsitzender: Wir kommen dann wieder zu einer Fragerunde.

Abg. **Alexander Bauer:** Ich spreche jetzt die Techniker in Bezug auf den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme an. Es wird ja unterstellt, es sei nur möglich, die Software aufzuspielen, indem man Sicherheitslücken ausnutzt. Ist das der einzig denkbare Weg, oder gibt es auch eine ganz normale, konventionelle Art, solche Programme auf die entsprechenden Endgeräte zu übertragen? Welche Wege gibt es da?

Abg. **Hermann Schaus:** Ich möchte mich auch dem technischen Bereich zuwenden, wobei ich vorausschicken muss: So langsam merke ich, dass meine Kinder in dem Bereich viel besser sind als ich und ich deren Hilfe brauche. Ich will niemandem zu nahe treten, möchte aber sagen: Hier sind auch einige ältere Abgeordnete, die jetzt diese Entscheidung zu treffen haben. Deswegen möchte ich den geballten Sachverstand für ein paar Nachfragen nutzen, auch wenn sie Ihnen vielleicht banal erscheinen.

Zur TKÜ: Natürlich ist mir klar, dass ein Smartphone kein Telefon ist. Insofern muss man da anders vorgehen. Aber können Sie uns noch einmal verdeutlichen, wo im Detail die Gefahren liegen, die auszuschließen sind? Ich will es einmal so allgemein formulieren und stelle die Frage in den Raum. Wer sich bemüßigt fühlt, möge das bitte beantworten.

Meine zweite Frage richte ich genauso allgemein an die Sachverständigen – ich habe sie heute Morgen schon einmal gestellt, und es ist schon etwas dazu gesagt worden –: Wo kommt die Software her? Wer erstellt die Software? Ich habe gehört, dass das im Regelfall private Firmen sind, möglicherweise aus dem Ausland; es gab einzelne Hinweise dazu. Der öffentliche Dienst oder entsprechende Institutionen sind Ihrer Meinung nach nicht in der Lage, das selbst zu entwickeln?

Wenn man die Software woanders beschafft, möglicherweise bei privaten Firmen, haben diese dann denselben Zugang zu den Daten wie der Käufer, oder wie muss ich mir das vorstellen? Die Firmen bekommen ja bestimmte Informationen, auch wozu die Software eingesetzt werden soll. Würde sich mit dem Ankauf automatisch der Personenkreis erweitern, der dann Zugriff auf sehr sensible private und persönliche Daten hätte, oder täusche ich mich da?

Herr Prof. Ronellenfitsch, zum Grundrechtsschutz: Ich habe Ihre Stellungnahme so verstanden, dass Sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Gesetzentwurf als nicht ausreichend beachtet ansehen. Vielleicht ist das zu krass formuliert. Dann würde ich Sie bitten, das noch einmal darzustellen.

Ich habe aus Ihrer Stellungnahme auch herausgelesen, dass Sie die Normenklarheit und insbesondere das fehlende Auskunftsrecht kritisieren.

Besonders bemerkenswert finde ich das, was Sie zu § 21 Abs. 2 Buchstabe c geschrieben haben. Da geht es um die „Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, mit deren Einwilligung.“ So steht es jetzt im Gesetz. Dazu haben Sie Folgendes geschrieben:

Die fehlende Einschränkung auf solche Fälle, die konkreten Anlass für eine Überprüfung durch den Verfassungsschutz geben, trifft insbesondere für die Ziffer 2c – die Bewerber für den öffentlichen Dienst – zu. In der Begründung wird lediglich auf § 7 Absatz 1 Nr. 2 BeamStG verwiesen. Es gibt jedoch keinerlei Hinweise dafür, welche Anhaltspunkte in der Person des Bewerbers vorliegen müssen, dass zur Ausräumung von Bedenken der Verfassungstreue eine Überprüfung anhand der Erkenntnisse des Verfassungsschutzes notwendig ist. Damit wird ein nach meiner Einschätzung nicht gerechtfertigtes allgemeines Misstrauen zum Ausdruck gebracht, das zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung führt. Die Regelabfrage aus den 1970er-Jahren war mit guten Gründen abgeschafft worden.

Halten Sie diese Ausführungen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme noch weiterhin aufrecht?

Abg. **Jürgen Frömmrich**: Herzlichen Dank für die vielen Informationen und den technischen Input. – Einige von Ihnen haben darauf hingewiesen, dass es schwierig ist, einen Trojaner zu konzipieren – für was auch immer, entweder für die Quellen-TKÜ oder für die Onlinedurchsuchung –, weil er möglicherweise weiterverkauft wird. Gibt es technische Möglichkeiten, sicherzustellen, dass ein solcher Trojaner eben nicht weitergegeben werden kann, sondern wirklich nur für das genutzt wird, wofür er konzipiert worden ist, wenn man voraussetzt – das bestreiten ja einige von Ihnen –, dass es überhaupt einen verfassungsgemäßen Trojaner geben könnte? Wie könnte man sich davor schützen?

Wie wäre es, wenn man sozusagen nur Software einsetzt, die eine Zertifizierung hat? In der ersten Runde haben wir gehört, dass man bei der Ausschreibung, wenn man nicht selbst entwickelt, sondern auf private Firmen zurückgreift, die eine solche Software für staatliche Institutionen entwickeln, schon sicherstellen sollte, auf jeden Fall auch den Quellcode mitgeliefert zu bekommen, damit eine Sicherheit existiert und man weiß, wo der Trojaner herkommt, also welche Eigenschaften er hat und von wem er konzipiert worden ist. Wäre das möglich?

Dann ist von Ihnen der WannaCry-Fall angesprochen worden. Da ging es um eine existierende Sicherheitslücke, die den Softwareunternehmen seit Monaten bekannt war.

(Zuruf von Frau Dr. Kurz)

– Dann müssten Sie sagen, wie es war. Aber diese Lücke ist ja genutzt worden.

Eben ist auch angesprochen worden, dass man Sicherheitslücken, die ja existieren, nutzt, sei es mit oder ohne staatliche Trojaner-Software. Wäre nicht eher eine gesetzliche Regelung vonnöten – das müsste dann der Bund machen –, in der man festschreibt, dass Sicherheitslücken, wenn sie bekannt werden, in einem gewissen Zeitraum zu schließen sind – möglichst schnell natürlich – und dass man Firmen, die diese Sicherheitslücken nicht schließen, haftbar macht für Schäden an den Geräten? Das wäre im Sinne des Verbraucherschutzes, damit der Verbraucher nicht am Ende auf dem Schaden sitzen bleibt. Es werden die haftbar gemacht, die die Sicherheitslücke nicht geschlossen haben. Wie sehen Sie diesen Punkt?

Es gibt ja nicht nur die Sicherheitslücken, sondern es wird auch versucht – wir kennen das alle aus dem täglichen Leben –, mit E-Mail-Anhängen, die man öffnen soll, oder Phishing-Mails, die gewisse Dinge auslösen, auf unsere Endgeräte zuzugreifen. Es bestehen also auch technische Möglichkeiten, ein Gerät zu infizieren, ohne dass man eine große Sicherheitslücke hat. Dann gibt es die Zero-Day-Lücken, also die, die noch keiner kennt. Die braucht man ja unter Umständen gar nicht, sondern man könnte bisher bekannte Möglichkeiten nutzen, um Systeme zu infizieren. Was sagen Sie dazu?

Abg. **Nancy Faeser:** Frau Dr. Kurz, meine Frage bezieht sich auf Ihre Stellungnahme und greift eher die grundsätzlichen Dinge auf. Auf Seite 9 haben Sie darauf verwiesen, dass der hessische Gesetzentwurf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das den Einsatz von Staatstrojanern an Bedingungen knüpft, missachtet, weil hier keine Bedingungen gestellt werden. Sie haben die Bedingungen noch einmal aufgeführt, nämlich „wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen.“ Dann haben Sie die Frage aufgeworfen: Wenn ein solcher Fall eintritt, ist das überhaupt ein Anwendungsbereich für den Verfassungsschutz? – Danach würde ich Sie gerne noch einmal fragen.

Auf Seite 11 Ihrer Stellungnahme sprechen Sie einen Punkt an, der auch uns sehr stark beschäftigt. Während die Polizeibehörden einer starken rechtsstaatlichen Kontrolle unterliegen, ist diese starke rechtsstaatliche Kontrolle bei den Verfassungsschutzbehörden gerade nicht gegeben. Vielleicht können Sie auch dazu noch etwas sagen.

Vorsitzender: Dann kommen wir zu unserer letzten Antwortrunde.

Frau **Dr. Kurz:** Sie haben gefragt, welche Wege es sonst gäbe. Selbstverständlich gibt es diverse technische Wege, die man gehen könnte, ohne ein System zu trojanisieren, also ohne eine Spionagesoftware, eine Schadsoftware aufzuspielen. Das wird auch getan. Wir kennen Fälle, die öffentlich geworden sind – in der Regel von Polizeien, weil wir bei Geheimdiensten ja immer erst sieben, acht Jahre später davon erfahren. Wir wissen es namentlich vom BKA. Man kann auch andere bestehende Lücken nutzen – ich nenne z. B. Messenger –, ohne dass man die informationstechnischen Systeme infiltriert. Das ist auch erfolgreich getan worden.

Sie haben dann nach dem konkreten Unterschied zwischen Quellen-TKÜ und TKÜ gefragt. Technisch ist das sehr einfach verständlich. Wenn Sie ein Mobiltelefon oder einen Festnetzanschluss überwachen wollen, dann wenden Sie sich einfach an den Anbieter. Dafür gibt es lange bekannte Prozeduren und auch technische Standards, die alle kommerziellen Telekommunikationsanbieter zu erfüllen haben. Die leiten Ihnen u. a. den Inhalt der Gespräche weiter.

Die Quellen-TKÜ ist technisch vollkommen anderer Struktur, weil Sie sich nicht an einen Anbieter wenden, sondern das Gerät konkret angreifen. Sie laden eine Schadkomponente hoch und laden sozusagen nach dem Hack die Daten herunter. Das betrifft eben nicht nur – das ist rechtlich hoch umstritten – die laufende Kommunikation, sondern Sie bekommen in der Regel auch noch andere Dinge mit. Das machte gerade die Rechtswidrigkeit in dem Fall des DigiTask-Trojaners aus. Ein Screenshot einer E-Mail oder einer WhatsApp-Nachricht beispielsweise muss keine Kommunikation wiedergeben, weil es ein Entwurf sein kann, den Sie natürlich wieder löschen können. Dann würde das nie Kommunikation, und Sie hätten faktisch eine Aufzeichnung von Gedanken. Deswegen war das rechtswidrig. Der Unterschied ist technisch sehr einfach zu verstehen. Einmal ist es ein Hack, und einmal wenden Sie sich an den Anbieter.

Wo kommt die Software her? Wir haben tatsächlich in den letzten acht bis zehn Jahren einen sehr großen Markt an kommerziellen Anbietern bekommen. Das war nicht immer so. Früher gab es eine andere Kultur der Meldung von Sicherheitslücken. Wenn man auf eine Sicherheitslücke stieß, wandte man sich in der Regel an den Anbieter. Aber durch die Tatsache, dass insbesondere die Geheimdienste – sowohl von Diktaturen als auch von westlichen Demokratien – begonnen haben, dahinein zu investieren, hat sich ein Markt etabliert. Wir reden derzeit von etwas über 300 professionellen Anbietern, die weltweit vom Hacking bis hin zu verschiedenen Formen der Dienstleistung, auch was die Übernahme der Steuerung des Trojaners betrifft, alles anbieten. Sie liefern nicht nur die Spionagesoftware selbst an die Geheimdienste oder Polizeibehörden, sondern sie übernehmen teilweise auch als Dienstleistung die Kontrolle der Spionagesoftware oder die Updates. Das ist mittlerweile ein großer Markt.

Wir wissen relativ viel darüber, denn ein nicht kleiner Teil der Firmen, die solch eine Spionagesoftware herstellen, ist selbst gehackt worden. Es ergab sich, dass genau in der Nacht vor der Anhörung zum BKA-Gesetz, bei der ich Sachverständige für die technischen Fragen war, Hacking Team, einer der großen Anbieter, gehackt worden ist. Wir konnten quasi in der Nacht live lesen, wie die Behörden, nämlich das BKA, bei solchen Firmen angefragt haben. Sie sind also selber oft Hackingopfer geworden. Wie man sich vorstellen kann, würde nicht jeder Hacker oder Informatiker bei solch einer Firma anfangen. Daher arbeitet dort nicht nur die Elite der Programmierer, so will ich es einmal allgemein formulieren.

Entsprechend wäre für mich eine ganz klare Forderung, bestimmte Firmen, insbesondere solche, die auch mit Diktaturen zusammenarbeiten, prinzipiell auszuschließen. Firmen, die man als Zulieferer in Erwägung zieht, sollte man auf die Europäische Menschenrechtskonvention verpflichten.

Zur Weiterveräußerung: Das ist leider ein Missverständnis. Was Sie mit WannaCry verbunden haben, hat mit einer Weiterveräußerung der Spionagesoftware selbst wenig zu tun. Ich will die WannaCry-Problematik noch einmal kurz darlegen, damit man sie versteht.

Der Geheimdienst – hier war es ein amerikanischer Geheimdienst – hat nicht den WannaCry-Erpressungstrojaner „verloren“, sondern den haben natürlich Kriminelle gebaut, die sogenannte Ransomware.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Nein, das meinte ich nicht! Aber die haben die Lücke benutzt!)

Dieser Geheimdienst hat gegen seine eigenen Regeln verstoßen, indem er jahrelang auf der Sicherheitslücke saß und den Herstellern erst kurz bevor der Erpressungstrojaner tatsächlich auf die Welt losgelassen wurde, Bescheid gegeben hat.

Anders als in Deutschland – das gilt für den Bund und für die Länder – gibt es in den USA ganz klare schriftliche, öffentlich bekannte Regeln für die Geheimdienste, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie Sicherheitslücken kennen. Da muss eine Risikoabwägung getroffen werden, ob es z. B. weitverbreitete Systeme sind, ob sie besonders gefährdet sind, ob kritische Infrastrukturen betroffen sind. So etwas existiert in Deutschland nicht. Wir hoffen, dass wir so etwas in Zukunft einmal haben werden.

Die Geheimdienste haben sich in dem WannaCry-Fall nicht an diese Regeln gehalten; denn sie sind auch in den USA nicht allzu sehr überprüft. Das heißt, die Weiterveräußerung besteht nur darin, dass jemand den Mechanismus ausnutzt, nicht die konkrete Software.

Zertifizierung und Quellcode: Die Zertifizierung wird immer gern ein bisschen als Allheilmittel angesehen. Da muss ich leider ganz praktisch und offen sagen: Ich kenne keine kommerzielle Firma, die sich auf eine Ausschreibung bewerben würde, nach der verlangt wird, den Quellcode offenzulegen. Das ist eine Forderung, die wir haben. Wir wünschen uns, dass der Quellcode offenliegt, schon damit irgendeine Prüfung stattfinden kann. Aber die kommerziellen Firmen werden sich darauf nicht bewerben, denn das ist ihr Geschäft.

Die Firmen wissen aus vergangenen Fällen, dass die Polizeien und Geheimdienste den Quellcode dann ihrerseits weiterverwenden. Das ist auch passiert. Wir wünschen uns das sehr, aber das hieße, dass man einen Teil der Software selbst entwickeln muss. Das hat das BKA auch getan, das wissen Sie. Es gibt die RCIS-Software, die vor zwei Jahren genehmigt wurde. Das ist eine Eigenentwicklung des BKA, und damit besitzt die Behörde natürlich auch den Quellcode.

Zur Haftung: Über die Haftung der Firmen, die Sicherheitslücken verantworten, wird schon lange geschrieben. Mein Eindruck ist auch, dass beim Bundesgesetzgeber in den letzten zwei, drei Jahren eine sehr viel größere Offenheit dafür herrscht, die Haftungsregeln tatsächlich zu ändern. Das hat aus meiner Sicht aber nur damit zu tun, dass hier bestimmte Branchen zusammenwachsen. Wir haben heute neue informationstechnische Systeme, die anderen Haftungsregeln unterliegen, namentlich Autos. Seit die Branche begriffen hat, dass Autos auch Computer sind, gibt es mehr Annäherung, die Hersteller wirklich in Haftung zu nehmen.

In dem hier vorliegenden Gesetzentwurf gibt es keinerlei Beschränkung. Danach kann jedes informationstechnische System angegriffen werden. Eine unserer Forderungen ist deswegen, ganz klar die zu benennen, die angegriffen werden dürfen, und die auszuschließen, die man nicht angreifen darf. Das wären solche, die Leib und Leben gefährden, also etwa Fahrzeuge oder medizinische Geräte.

Was die Zero-Days angeht, muss ich ein Missverständnis ausräumen. Ein Zero-Day heißt so, weil es null Tage sind, an denen der Hersteller die Möglichkeit gehabt hätte, ein Sicherheitsupdate einzuspielen. Das ist der Grund, warum sie Zero-Days heißen. Es sind null Tage. Selbst der Hersteller kann nicht wissen, dass diese Sicherheitslücke existiert, und könnte seinen Kunden also auch keine Aktualisierung ermöglichen.

Die deutschen Geheimdienste werden nicht die finanziellen Mittel haben, einen Zero-Day zu kaufen. Ich kann Ihnen versichern, dass wir da in einer anderen Liga spielen. Das ist insofern praktisch nicht relevant. Wenn Sie ein iPhone angreifen und dazu einen Zero-Day haben wollen, dann reden wir über sechsstellige Summen, die ganz sicher nicht von Landesgeheimdiensten ausgegeben werden.

Zu der Frage nach einer konkreten Gefahr für ein hohes Gut, z. B. Lebensbedrohung: Tatsächlich bin ich der Meinung, wie wir auch in der schriftlichen Stellungnahme dargelegt haben, dass das Hacken von informationstechnischen Systemen dafür denkbar ungeeignet ist, einfach wegen der Vorlaufzeit, aber auch – das haben wir vorhin von Herrn Müller-Heidelberg schon gehört – weil die Geheimdienste nicht für Straftäter und Verbrechen zuständig sind. Aus diesen beiden Gründen verbietet sich das.

Man braucht einen Vorlauf, damit man ein System hackt. Das ist nicht wie im Fernsehen – man hackt und ist drauf –, sondern man muss das System analysieren, man muss wissen, welche Software man da angreift und welche Möglichkeiten man nutzen kann. Das funktioniert auch nicht immer. Entsprechend halten wir die Idee aus technischer Sicht eigentlich für widersinnig. So haben wir es auch in dem Gutachten ausgeführt.

Zur rechtsstaatlichen Kontrolle hatte ich schon in meinem Eingangsstatement etwas gesagt. Ich halte beide Instanzen, sowohl das Amtsgericht Wiesbaden – schon aufgrund seiner technischen Expertise – als auch die parlamentarischen Kontrollgremien, nach den Worten des Gesetzes im Prinzip für nicht in der Lage, die Situation einzuschätzen.

Herr Prof. **Dr. Ronellenfitsch**: Das, was ich geschrieben habe, bleibt bestehen. Ich gehe davon aus, dass der Verfassungsschutz auch die informationelle Selbstbestimmung schützt. Wenn ein Verfassungsfeind die Verfassung angreift, dann greift er auch die informationelle Selbstbestimmung an. Verfassungsfeinde sind alle die, die die Verfassung abschaffen wollen. Dabei ist es völlig egal, ob das organisierte Kriminelle, Terroristen oder Extremisten sind. Es sind alles Gefährder der Verfassung, gegen die wir uns wehren müssen. Wenn wir uns wehren, dann achten wir darauf, dass die informationelle Selbstbestimmung im Einzelfall nicht beeinträchtigt wird.

Zur Regelabfrage bei Bewerbern für den öffentlichen Dienst: Ich gehe davon aus, dass wir Anhaltspunkte, Indizien dafür haben müssen, dass jemand ein Verfassungsfeind ist. Wir werden nicht mutmaßlich jeden als potenziellen Verfassungsfeind qualifizieren können. Deswegen hat sich die Regelabfrage nicht halten lassen. Das ist im Gesetz auch nicht vorgesehen. Dabei sollte es sein Bewenden haben.

Herr **Peters**: Ich möchte die Ausführungen von Frau Dr. Kurz noch ergänzen. Sie haben nach Alternativen zum Ausnutzen von Sicherheitslücken gefragt. Denkbar sind ein paar Wege. Ich möchte das kurz aufzeigen.

Wenn Sie einen zu physikalischen Zugriff auf ein System haben – Sie nehmen jemandem das Handy weg, während Sie Papiere kontrollieren, und in der Zeit kann ein Kollege oder jemand anders etwas mit dem Handy tun –, dann besteht unter Umständen die Möglichkeit, dort eine Schadsoftware aufzubringen. Man muss ganz klar „unter Umständen“ sagen, denn moderne Handys sind verschlüsselt. Selbst wenn Sie es in der Hand haben, müssen Sie erst einmal so weit an das System herankommen, dass Sie wirklich eine Berechtigung haben, etwas zu tun. Sie müssen es entsperren. Je nachdem, wie das umgesetzt ist, kommen Sie daran oder nicht.

Sie haben vielleicht die Geschichte in den USA mitbekommen, dass sich Apple massiv geweigert hat, Entsperrungen für die Sicherheitsbehörden vorzunehmen. Es ist also nicht ganz ohne, da etwas zu machen.

Sie können natürlich versuchen, die Zielperson zu überzeugen, die Schadsoftware selbst zu installieren. Das ist Social Engineering im weitesten Sinne.

Mail-Anhänge sind erwähnt worden. Auch da sind Sie allerdings sehr schnell in der Position, dass Sie trotzdem Sicherheitslücken ausnutzen müssen. Moderne Betriebssysteme haben Rechte und Rollenkonzepte. Als normaler Benutzer sollten Sie mit sehr eingeschränkten Rechten arbeiten. Das heißt, Sie können damit arbeiten, haben aber nicht die Möglichkeit, Dinge zu installieren, die unter Umständen sehr weit in das Betriebssystem hineinreichen. Wenn Sie das ohne größere Rückfragen tun wollen, die den Nutzer wieder skeptisch machen und ihn dazu verleiten, den Vorgang abzubrechen, brauchen Sie doch wieder eine Sicherheitslücke, um eine Privilege Escalation durchzuführen, um sich die Rechte zu besorgen, die Sie benötigen. An der Stelle haben Sie also das gleiche Problem.

Die Unterschiede zwischen TKÜ und Quellen-TKÜ sind erwähnt worden.

Zum Zugang der Hersteller zu den Daten: Das Problem werden Sie nicht kontrollieren können. Die Software läuft nicht auf Ihren Systemen. Das, was ausgeleitet wird, läuft nicht zwangsweise erst zu Ihnen. Es kann von dem Zielsystem überallhin gesendet werden. Das kann der Hersteller sein, das kann ein ausländischer Nachrichtendienst sein, das kann im Prinzip jeder sein.

Sie brauchen vielleicht Support von dem Hersteller der Software, weil es Fehler gibt, die Sie nicht selbst beheben können, und Sie wahrscheinlich nicht den Quellcode haben. Dann muss der Hersteller unter Umständen in Logfiles hineinschauen. Was da alles drinsteht, weiß der Hersteller, sonst keiner. Auch auf dem Weg könnten sehr vertrauliche Daten in Richtung des Herstellers der Software gelangen.

Zur Weitergabe des Trojaners: Ja, Sie können vertraglich festschreiben, dass der nicht anderweitig verkauft werden darf. Das geht vielleicht ein bisschen in die Richtung, dass man nicht Firmen unterstützen will, die etwas verkaufen, was dann in totalitären Systemen eingesetzt wird. So war ja die Argumentation. Papier ist geduldig. Sie können das nicht wirklich kontrollieren. Es ist ein digitales Gut. Das können Sie beliebig vervielfältigen und an jeden verkaufen. Sie können es vielleicht kryptografisch signieren, damit Sie, wenn es irgendwo in der Welt auftaucht, einen Beweis haben und den Lieferanten verklagen können.

Auf der anderen Seite bringen Sie ja diese Software in Umlauf, das ist ja gerade Ihr Ziel. Die verteilt sich von alleine, einmal durch Sie. Wenn sie jemand entdeckt, dann kann er sie sich vielleicht auch nutzbar machen und selbst weiterverteilen. Sie haben also nie

eine Kontrolle, wie die Software in Umlauf gekommen ist. Hat der Hersteller sie weiterverkauft, oder hat eine Zielperson sie entdeckt, und sie ist auf dem Wege irgendwohin gelangt? Denkbar ist auch durchaus, dass der Hersteller einer Virensoftware, der das Ganze zur Analyse geschickt bekommt, sie findet. Es gibt viele Wege, wie das weitergetrieben werden könnte.

Den Weiterverkauf von Sicherheitslücken können Sie gar nicht kontrollieren. Das sind Lücken in Systemen. Es gibt viele Forscher weltweit, die parallel an diesen Problemen arbeiten. Der eine entdeckt die Lücke, drei Monate später entdeckt sie ein anderer. Wo der Ansatz herkommt, diese Lücke auszunutzen, ist vollkommen schleierhaft. Es gibt einen großen Schwarzmarkt für Lücken. Es gibt natürlich auch Programme der Hersteller, die Geld bieten, dass sie Lücken gemeldet bekommen. Leider zahlen sie oft nicht so viel, wie auf dem Schwarzmarkt zu holen ist. Das hängt ein bisschen davon ab, mit wem man es zu tun hat.

Software nur mit Zertifikat: Wenn Sie den Quellcode einsehen können und das zertifizieren, dann können Sie sich relativ sicher sein, dass die Software nur das kann, was Sie gesehen haben. Sobald Sie Sicherheitslücken ausnutzen, die im Quellcode liegen, den Sie selbst wiederum nicht zur Verfügung haben, wissen Sie vielleicht gar nicht so genau, was im Hintergrund passiert, und können die Software nur bedingt beurteilen. Sie können versuchen, zu verstehen, was die Software macht. Ob Sie es komplett durchdringen können, ist eine andere Frage.

Das bedingt aber auch, dass Sie sehr unflexibel darin sind, Ihre Software an neue Versionen von Messengern, von Betriebssystemen anzupassen. Es ist ein komplexes Zusammenspiel aus unterschiedlichen Versionen auf allen möglichen Seiten: der Hardware, der Software, des Betriebssystems. Sie müssen im Prinzip permanent am Ball bleiben, wenn Sie wirklich verfassungskonform arbeiten und an den Schnittstellen abgreifen wollen, sodass Sie sicherstellen können, dass auch nur die aktuelle Kommunikation abgegriffen wird. Sie müssen sehr dicht an den Versionen sein. Wenn Sie das zertifizieren wollen, führt das zu einem Prozess, bei dem Sie über Monate, über Jahre hinterherhängen. Sie kommen nie zu einem Punkt, dass es sinnvoll einsetzbar ist.

Die andere Alternative ist, dass Sie etwas an anderen Stellen im Betriebssystem abgreifen, dass Sie Screenshots oder Ähnliches machen, wie es auch an vielen Stellen geschieht. Das ist dann eben nicht verfassungskonform, weil Sie nicht sicherstellen können, dass nur die aktuelle Kommunikation abgegriffen wird. Dann wird auch mitgelesen, wenn Sie sich z. B. alte Nachrichten aus dem Speicher herausuchen. Unter Umständen können Sie gar nicht sehen, welche App überhaupt gerade oben ist und was insgesamt aus dieser Software herausgefahren wird. – Der Kollege möchte noch etwas zur Haftung von Herstellern sagen.

Herr **Erkmann**: Wir halten es für eine gute Idee, in Betracht zu ziehen, die Hersteller für Sicherheitslücken haftbar zu machen, die sie nicht in einer angemessenen Zeit nach Bekanntwerden schließen. Das setzt natürlich voraus, dass dem Hersteller die Sicherheitslücken bekannt sind.

Hier setzt das große Problem an. Denn wenn man Sicherheitslücken nutzen möchte, dann ist es aufgrund des Aufwands, den mein Kollege eben beschrieben hat, gerade nicht sinnvoll, sie dem Hersteller bekannt zu geben, weil die Preise dafür entsprechend hoch sind. Da müsste man eingreifen, wenn es tatsächlich so wäre, dass noch unbekannte Sicherheitslücken umgehend dem Hersteller gemeldet werden müssten. Dann

hätten wir eine enorme Verschärfung in Bezug auf Trojaner. Das wäre zumindest ein erster Schritt, auch wenn andere dadurch noch nicht festgelegt worden sind. Man müsste einmal überlegen, inwiefern das hilfreich ist.

Herr **Löwenstein**: Ich möchte auf die Frage eingehen, wie die Software auf das Gerät kommt, welche Alternativen es gibt. Bekanntermaßen ist der Hauptangriffsweg das, was vorhin als Social Engineering benannt wurde. Das heißt, Sie versuchen, in die Nähe der Person zu kommen, auf deren Gerät Sie den Zugriff haben wollen. An solch einem Tag wie heute können Sie bei einem Blick nach links und nach rechts erkennen, welches Smartphone ihr Nachbar benutzt, dass er WhatsApp und andere Applikationen benutzt. Daraus ergibt sich sehr schnell ein Angriffsvektor, wenn Sie das möchten. Genauso gibt es auch noch andere Möglichkeiten.

Dann wurde noch gefragt, wer Zugang zu den Daten hat und ob man das über eine vertragliche Regelung lösen kann. Nach meiner Erfahrung behalten sich die Firmen, wie auch dargestellt wurde, tatsächlich meistens eine sogenannte Backdoor vor, entweder zum Auslesen von Analysen und Protokolldateien oder um einfach im echten Produktivbetrieb des Systems eine mögliche Fehlfunktion erkennen und dann rechtzeitig eingreifen zu können. Das heißt, sie hat den vollen Zugriff auf die Daten. Es liegt immer in der Obhut des Auftraggebers, so etwas zu erkennen, was eine hohe Kompetenz erfordert, und womöglich vertraglich auszuschließen. Aber da landen wir wieder bei dem Trugschluss, dass mit mancher dieser Firmen einfach keine vertragliche Vereinbarung notwendig ist.

Herr **Rehak**: Im Kern wurde schon vieles beantwortet. Weil das Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung auch einen Erklärungs- und Bildungsauftrag hat, will ich das Ganze noch ein bisschen anders beschreiben, z. B. anhand der Frage, welche anderen Wege der Aufbringung es gibt.

Man muss davon ausgehen, dass die Nutzerinnen und Nutzer informationstechnischer Systeme oder von Handys sagen: Ich möchte, dass nur ich darankomme; ich benutze ein Passwort und andere Zugangsmaßnahmen. – Aufbringung bedeutet, diese Zutrittsbeschränkungen irgendwie zu umgehen, d. h. absichtlich den Willen der Besitzerinnen oder Besitzer dieser Systeme technisch zu umgehen. Das ist exakt das Gleiche, was Kriminelle tun, was alle anderen auch versuchen. Es gibt aus IT-Sicht nicht den guten und den schlechten Zugriff, sondern es gibt den unautorisierten Zugriff, und der ist mit allen Mitteln zu verhindern.

Deswegen antworte ich auf die Frage nach anderen Aufbringungen: Man kann von Social Engineering usw. sprechen, aber aus der technischen Sicht selber gibt es nur Angriffe auf das System oder nicht. Das macht es ein bisschen schwieriger.

Die Furcht, die auch dahinter steht, ist ein bisschen das Going Dark: Die Dienste oder die Behörden im Sicherheitsbereich werden blind, wenn man nicht mehr zugreifen kann. Es gibt interessante Studien der Stanford und der Harvard University, inwiefern unsere digitale Welt auch viele andere Daten produziert, sodass der Zugriff auf Systeme gar nicht notwendig ist. Durch die Digitalisierung existieren neue Wege, die es nicht nötig machen, Unsicherheit zu erzeugen. Aus der technischen Sicht meine ich – und das halte ich für wichtig –, man sollte nicht so daran kleben und sagen: Wir brauchen aber unbedingt genau diesen einen Chat. – Es gibt noch genug andere Möglichkeiten, zu Erkenntnissen zu kommen.

Zu den Gefahren der Quellen-Telekommunikationsüberwachung: Ich habe die Frage ein bisschen anders verstanden, und zwar im Hinblick darauf, was genau das Problem mit der Quellen-TKÜ ist.

Erstens zu den Smartphones: Was ist überhaupt ein Smartphone? Ich kenne Leute, die über Skype und ihren Fernseher telefonieren oder, wenn sie unterwegs sind, über ihr Autosystem. Wenn man das Problem auf Smartphones bezieht, dann würde ich gerne im Gesetz definiert sehen: wird nur auf Smartphones angewandt. – Dann bin ich aber sehr gespannt, wie „Smartphone“ definiert wird.

Zweitens zur abstrakten Schädigung durch den Einbruch in solch ein System als Analogie: Sagen wir einmal, es gäbe einen Geheimdienst in Deutschland, der einfach Schlösser aufbrechen und in Wohnungen gehen kann, der dann aber garantiert nichts anfasst, nichts verändert, der einfach nur dasteht, vielleicht eine Weile mit Ihnen wohnt und immer dann, wenn Sie kommen, in den hintersten Raum geht, nichts sieht und hört und irgendwann auch wieder rausgeht. Dann würde man sagen: Eigentlich ist ja noch nichts kaputtgegangen. – Aber das ist eben nicht unser Menschenbild. Das ist nicht unser Bild einer geschützten Wohnung, eines geschützten Systems. Das hat auch ein bisschen damit zu tun, wie viel Autonomie man einer einzelnen Person zugesteht.

Wenn wir dieses Argument auch weglassen, bleibt immer noch die konkrete Belastung von Systemen. Ich kenne Leute, die ihre Handys als Babyphones benutzen. Will man damit jetzt spielen, mit Sicherheitslücken daraufkommen und dann dort Fehlfunktionen verursachen? Oder schauen wir uns den NSA-Hack auf den Provider Belgacom an, der die EU-Büros mit Internet versorgt. Das ging über einen Mitarbeiterlaptop. Das heißt, wenn Sie ein Smartphone infiltrieren, dann infiltrieren Sie natürlich auch alle Systeme, die von da aus erreichbar sind. Wir müssen immer daran denken, dass vernetzte Gesellschaft bedeutet, dass fast alles mit allem zusammenhängt.

Dann zu der Frage, ob man die Trojaner-Weitergabe verhindern kann: Auf dem Schwarzmarkt gibt es Angebote für Trojaner. Wenn Sie einen kaufen, der Lücke XYZ verwendet, dann wissen Sie auf jeden Fall erst einmal: Es gibt diese Lücke, und jemand weiß davon. Es ist völlig egal – das wurde schon ein paarmal gesagt –, ob Sie den weitergeben oder nicht. Das ist eine Art erkenntnistheoretischer Geschichte. Sie wissen ab dem Moment: Diese Lücke ist da, und Leute wissen davon. Jeder normale IT-Experte/Expertin würde in dem Moment sagen: schnellstens zum Hersteller und schließen. Wer weiß, wo diese Lücken sonst noch überall sind.

Wenn wir uns erinnern: Bei WannaCry wurden die Schäden weltweit mit ungefähr 4 Milliarden \$ beziffert. Das ist deswegen so wenig gewesen, weil findige IT-Expertinnen und -Experten gleich nach dem Ausbruch einen Mechanismus entdeckt haben und ihn abschalten konnten. Das muss man sich einmal vorstellen. Die Konsequenz eines so entkommenen Exploits, den man sofort abgeschaltet hat, so schnell es irgend ging, waren 4 Milliarden \$. An der Stelle sieht man, was es heißt, so etwas einzufangen.

Zum sogenannten Lückenmarkt: Wir müssen uns vor Augen halten, dass die größten und potentesten Akteure, die anfangen, diese Lücken zu kaufen, im Moment globale staatliche Akteure sind. Es ist nicht aus der Luft gegriffen, zu sagen: Wenn staatliche Akteure nicht in diesem Markt mitmischen würden, dann wäre er sehr klein bis nicht existent.

Wenn man perspektivisch 20, 30 Jahre in die Zukunft blickt – es gibt Atomwaffen, biologische Waffen, chemische Waffen –, dann wissen wir, dass die Menschen nicht darum herumkommen werden, sich global etwas in Bezug auf Digitalwaffen, Sicherheitslücken

usw. zu überlegen. Dann ist es natürlich wenig glaubwürdig, wenn man in gleichem Maße anfängt, die Sicherheitslücken erst einmal selber zu verwenden, und den anderen erzählen will, dass das keine gute Idee ist, weil die eigenen Systeme angreifbar sind.

Das ist nicht theoretisch, sondern intern wurde z. B. bei WannaCry, als das herauskam, kommuniziert: Seid ihr absolut wahnsinnig? Unser Department of Defense benutzt genau die gleichen Systeme. Ihr habt da auf Dingen gesessen, die unser Verteidigungsministerium komplett hätten auseinandernehmen können. – So viel zu der Abschätzbarkeit und Beherrschbarkeit.

Vorsitzender: Gibt es noch weitere Anmerkungen? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich mich sehr herzlich bei allen bedanken. Die Anhörung war sehr umfangreich, es war fast ein Seminar.

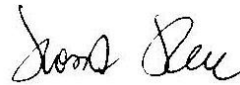
Die Sitzung ist geschlossen.

Wiesbaden, 6. März 2018

Für die Protokollierung:

Dr. Ute Lindemann

Der Vorsitzende:



Horst Klee